



Universität Potsdam



Kristian Kaltschew

## Das politische System Kenias

Autokratie versus Demokratie



Kristian Kaltschew  
Das politische System Kenias



Kristian Kaltschew

# Das politische System Kenias

Autokratie versus Demokratie

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

### **Universitätsverlag Potsdam 2010**

<http://info.ub.uni-potsdam.de/verlag.htm>

Universitätsverlag Potsdam, Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Tel. +49 (0)331 977 4623, Fax -3474,

E-Mail: [verlag@uni-potsdam.de](mailto:verlag@uni-potsdam.de)

Die Schriftenreihe **WeltTrends Thesis**

wird herausgegeben von Prof. Dr. habil. Jochen Franzke,

Universität Potsdam, im Auftrag von WeltTrends e.V.

Band 10 (2010)

Kristian Kaltschew: Das politische System Kenias: Autokratie versus Demokratie

Produktionsleiter: Kai Kleinwächter

Lektorat und Satz: pertext – Enrico Wagner

Druck: docupoint GmbH Magdeburg

Umschlagfotos: Der Präsident Kenias Mwai Kibaki und sein Amtsvorgänger

Daniel Toroitich arap Moi vom State House of Kenia, <http://www.statehousekenya.go.ke>;

Flagge Kenias: Wikimedia Commons, [http://en.wikipedia.org/wiki/File:Flag\\_of\\_Kenya.svg](http://en.wikipedia.org/wiki/File:Flag_of_Kenya.svg)

Das Manuskript ist urheberrechtlich geschützt.

Alle Nutzungsrechte liegen bei WeltTrends e.V.

ISSN (print) 1866-0738

ISSN (online) 2191-1673

ISBN 978-3-86956-097-7

Zugleich online veröffentlicht auf dem Publikationsserver der Universität Potsdam

URL <http://pub.ub.uni-potsdam.de/volltexte/2010/4794/>

URN urn:nbn:de:kobv:517-opus-47947

[<http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-opus-47947>]

## *Für meine Eltern*

Ich danke an erster Stelle meinen Eltern und meinem Bruder, deren Unterstützung und Vertrauen mich mein ganzes Studium über begleiteten. Großer Dank gebührt ebenso Julia, die mich stets motivierte und verstand. Ohne Euch wäre das Erstellen der Arbeit nicht möglich gewesen. Außerdem danke ich HD Dr. habil. Raimund Krämer für die sehr gute Vorbereitung und Betreuung der Arbeit.

# Welt Trends *Thesis*

## *Publikation von Abschlussarbeiten*

**Seit zwei Jahrzehnten** betreuen wir akademische Veröffentlichungen. Seit zwei Jahren publizieren wir in der Reihe **WeltTrends Thesis** studentische Abschlussarbeiten (Magister-, Diplom- und Bachelorarbeiten) mit dem Schwerpunkt internationale Beziehungen und vergleichende Länderstudien in einer ansprechenden Form.

**Unser Angebot:** WeltTrends übernimmt Lektorat, Satz und Werbung. Der Universitätsverlag Potsdam realisiert die Buchpublikation sowie die Online-Veröffentlichung auf dem zertifizierten Publikationsserver der Universität Potsdam und den Nachweis in den relevanten bibliographischen Datenbanken und Bibliothekskatalogen. Sie erhalten zehn Autorenexemplare, weitere Exemplare gibt es zum Sonderpreis.

**Die Kosten** liegen für Sie deutlich unter den üblichen Verlagsangeboten. Ein Beispiel: Bei einem Umfang von 100 Seiten und bei einer Auflage von 50 Exemplaren kostet dies 500 Euro. Die konkreten Konditionen, z. B. mit Farbfotos oder in englischer Sprache, werden nach Vorlage des Manuskripts abgesprochen.

### ***Bisher erschienen:***

- 1 | Kolleck: FTAA/ALCA – Von Alaska bis Feuerland?
- 2 | Die „dritte Generation“ – „Trzecie pokolenie“
- 3 | Kube: Immigration und Arbeitskämpfe in den USA
- 4 | Krämer: Die Politik Deutschlands in der Kosovofrage
- 5 | Bar: Wasserkonflikte in Zentralasien
- 6 | Iro: UN Peacebuilding Commission in Sierra Leone
- 7 | Dittrich: Die FDP und die deutsche Außenpolitik
- 8 | Chinalski: Regional Governance in der Oder-Partnerschaft
- 9 | Kolanoski: Die Entsendung der Bundeswehr ins Ausland

---

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Jochen Franzke 0331 977 3414 (j.franzke@weltrends.de)

Büro WeltTrends 0331 977 4540 (redaktion@weltrends.de)



# Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	8
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	9
<b>1 Einleitung</b>	11
<b>2 Der wissenschaftliche Diskurs</b>	13
2.1 „Grauzonen-Regime“ und Autokratie	13
2.2 Politische Herrschaft in Afrika	24
2.3 Mein Konzept	30
<b>3 Der Fall Kenia</b>	35
3.1 Das unabhängige Kenia	35
3.2 Moisi Präsidentschaft von 1992-2002	47
3.3 Kibakis Präsidentschaft von 2002-2007	68
<b>4 Autoritäre Regime im 21. Jahrhundert – der Fall Kenia</b>	85
4.1 Überprüfung der Hypothesen	85
4.2 Gründe für die Fortdauer des autoritären Regimes in Kenia	89
4.3 Einordnung der Unruhen von 2007/2008	95
4.4 Schlussbemerkungen	97
<b>5 Literaturverzeichnis</b>	99



Kristian Kaltschew, geb. am 02.12.1983, studierte bis 2010 im Magisterstudiengang Politikwissenschaft, Physik und Philosophie an der Universität Potsdam und Umeå/Schweden. Sein Forschungsinteresse gilt sowohl den politischen Entwicklungen in Afrika und der Frage der politischen Systeme als auch wissenschaftsphilosophischen Themen.

Kontakt: [Kristian.Kaltschew@web.de](mailto:Kristian.Kaltschew@web.de)

## Abkürzungsverzeichnis

CKRC	Constitution of Kenya Review Commission
DAC	Development Assistance Committee
DP	Democratic Party of Kenya
FORD	Forum for the Restauration of Democracy
FORD-A	FORD-Asili
FORD-K	FORD-Kenya
FORD-P	FORD-People
GEMA	Gikuyu (oder auch Kikuyu), Embu and Meru Association
IPPG	Inter-Party Parliamentary Group
KADU	Kenya African Democratic Union
KAMATUSA	Kalenjin, Maasai, Turkana und Samburu
KANU	Kenya African National Union
KBC	Kenya Broadcasting Corporation
KHRC	Kenya Human Rights Commission
KPU	Kenya People's Union
LDP	Liberal Democratic Party
LSK	Law Society of Kenya
MoU	Memorandum of Understanding
NAK	National Alliance Party of Kenya
NARC	National Alliance Rainbow Coalition
NCA	National Convention Assembly
NCKK	National Council of Churches of Kenya
NCEC	National Convention Executive Council
NCPC	National Convention Preparatory Committee
NDP	National Democratic Party
ODM	Orange Democratic Movement
ODM-K	ODM-Kenya
PCK	People's Commission of Kenya
PNU	Party of National Unity
PAC	Public Accounts Commitee
SDP	Social Democratic Party
SLDF	Sabaot Land Defence Force

# Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

<b>Abb. 1: Ethnische Gruppen in Kenia</b>	<b>29</b>
Quelle: Kurian, George T. (1992): Encyclopedia of the Third World, Bd. 3, 4. Auflage, New York, Facts on File, S. 970.	
<b>Abb. 2: Kenias erster Präsident Jomo Kenyatta</b>	<b>35</b>
Quelle: <a href="http://www.wikipedia.de">http://www.wikipedia.de</a> ; 26.06.2009.	
<b>Abb. 3: Kenyattas Nachfolger Daniel arap Moi</b>	<b>39</b>
Quelle: <a href="http://www.wikipedia.de">http://www.wikipedia.de</a> ; 26.06.2009.	
<b>Abb. 4: Basisdaten Kenias</b>	<b>48</b>
Quelle: CIA World Factbook, bezogen von <a href="http://www.cia.gov">http://www.cia.gov</a> ; 29.06.2009.	
<b>Abb. 5: Karte von Kenia</b>	<b>50</b>
Quelle: United Nations, Department of Peacekeeping Operations, Cartographic Section, Januar 2004.	
<b>Abb. 6: Summe der offiziellen Entwicklungshilfezahlungen der DAC-Mitglieder 1988-2002</b>	<b>59</b>
Quelle: <a href="http://stats.oecd.org">http://stats.oecd.org</a> ; 09.06.2009.	
<b>Abb. 7: Präsident Mwai Kibaki</b>	<b>71</b>
Quelle: <a href="http://www.wikipedia.de">http://www.wikipedia.de</a> ; 26.06.2009.	
<b>Abb. 8: Kabinettszusammensetzung von 2003 nach Ethnien</b>	<b>73</b>
Quelle: Throup, David W. (2003): Kibaki's Triumph, The Kenyan General Election of December 2002 (Briefing Paper des Royal Institute of International Affairs), S. 7, bezogen von <a href="http://www.riia.org">http://www.riia.org</a> ; 29.04.2009.	
<b>Abb. 9: Parteigründungen rund um NARC</b>	<b>91</b>
Quelle: eigene Darstellung.	
<b>Tabelle 1: Wahlen vom 29. Dezember 1992</b>	<b>46</b>
<b>Tabelle 2: Wahlen vom 29. Dezember 1997</b>	<b>63</b>
<b>Tabelle 3: Wahlen vom 27. Dezember 2002</b>	<b>69</b>
Quelle: <a href="http://africanelections.tripod.com">http://africanelections.tripod.com</a> ; 25.05.2009.	



# 1 Einleitung

Am Abend des 31. Dezember 2007 verbarrikadieren sich mehrere hundert Kikuyu in der *Kenya Assemblies of God*-Kirche in Kiambaa. Die Kirche liegt in der Nähe der Stadt Eldoret in der Provinz Rift Valley. Während sich Frauen und Kinder drinnen versammeln, stehen Kikuyu-Männer draußen vor der Kirche zum Schutz vor weiteren Angriffen. Am Morgen des 1. Januar sind sie aber chancenlos im Angesicht des kriegerischen Verbundes aus anstürmenden Kalenjin, Luhya und Luo. Der Mob überrennt den Schutzwall der Kikuyu-Männer, überschüttet die Kirche mit Benzin und zündet sie daraufhin an.<sup>1</sup>

Solche und ähnliche Szenen bringen Kenia zum Jahreswechsel 2007 in die Schlagzeilen. Szenen, die nicht dem Bild entsprechen, das man von Wahlen in einer Demokratie vor Augen hat. Die Wiedereinführung der Mehrparteienwahlen 1992 sorgte für Optimismus im Land, und internationale Beobachter sehen die Zeit gekommen, dass das autoritäre Regime Kenias abdankt. Doch der neue ist auch der alte Präsident, Daniel arap Moi. Erst zehn Jahre später wird er von Mwai Kibaki abgelöst, der ein vertrauter Bekannter der kenianischen Politik ist. Welche Veränderungen finden im politischen System nach 1992 statt? Setzt sich die Demokratiebewegung mit ihren Forderungen durch oder bleibt das autoritäre Regime erhalten? Welche Auswirkungen hat die Präsidentschaft Kibakis von 2002 bis 2007 auf das politische System?

Diesen Fragen soll in der vorliegenden Arbeit nachgegangen werden. Dabei wird zunächst die Debatte um politische Systeme nachgezeichnet und die begriffliche Bestimmung der sogenannten „Grauzonen-Regime“ diskutiert. Im Anschluss folgt ein Einblick in die Merkmale der politischen Herrschaft in Afrika. Das Anliegen ist hier nicht, die Besonderheit des Fallbeispiels als einzigartig hervorzuheben, sondern dem Leser einige Spezifika der Region und den damit verbundenen Diskussionen darzulegen. Daraufhin werden das der Arbeit zu Grunde liegende Konzept dargestellt und die arbeitsleitenden Hypothesen formuliert. Im Hauptteil folgt als Erstes ein kurzer Rückblick auf die Geschichte des unabhängigen Kenias, der zum besseren Verständnis der Entwicklungen nach 1992 beitragen soll. Anschließend werden die politischen Entwicklungen in Kenia in der Zeit von 1992 bis 2007 dargestellt, einschließlich der Wahlen von 2007. Im letzten Abschnitt der Arbeit sollen die Hypothesen überprüft und weitere Erkenntnisse aus der Untersuchung des Fallbeispiels gezogen werden.

1 Vgl. Gettleman 2008.

# Welt Trends *Lehrtexte*

*Anregend für die Debatte.*

*Unverzichtbar fürs Seminar.*

*Kostengünstig für das studentische Budget.*

Für Studenten und Dozenten!

- 1 | Nachdenken über Europa
- 2 | Autoritäre Regime
- 3 | Grenzen der EU
- 4 | Wissenschaftliches Schreiben
- 5 | Herrschaft in Süd- und Mittelamerika
- 6 | Internationale Beziehungen: Konzepte
- 7 | Regime im Nahen und Mittleren Osten
- 8 | Regieren in Brandenburg
- 9 | Politische Herrschaft im Vergleich
- 10 | Die Karibik-Krise 1962
- 11 | Atomare Rüstung und Abrüstung heute
- 12 | Das politische System Irans
- 13 | Die Genfer Abrüstungskonferenz
- 14 | Grenzen in den internationalen Beziehungen
- 15 | Deutsche Außenministerien bis 1945
- 16 | Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland
- 17 | Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR

***Bestellen Sie ...***

... mit einer Mail an **bestellung@welttrends.de**

... auf **www.welttrends.de**

... auf **www.amazon.de** – Suchwort „Welttrends“

---

Ansprechpartner:

HD Dr. Raimund Krämer 0331 977 4535 (r.kraemer@welttrends.de).

## 2 Der wissenschaftliche Diskurs

### 2.1 „Grauzonen-Regime“ und Autokratie

Die mutmaßlichen „Demokratisierungswellen“<sup>2</sup> des 20. Jahrhunderts haben nicht den Einfluss auf die politische Weltkarte genommen, wie zunächst erwartet. Anstatt Länder dem westlichen Beispiel der Demokratie folgen, entwickelt sich eine Vielzahl verschiedener politischer Systeme. Manche ähneln dabei mehr einem autoritären Regime<sup>3</sup> und manche bleiben auf dem möglichen Entwicklungsweg hin zu einer Demokratie stehen. Das Resultat bildet eine Fülle von schwer zu bestimmenden Regimetypen – die sogenannten „Grauzonen-Regime“.

Der reichhaltigen Empirie folgt eine ebenso ausgiebige Bearbeitung der konzeptionellen Probleme,<sup>4</sup> die anschließend zur Entwicklung zahlreicher neuer Regimetypen führt. Neben „Demokratien mit Adjektiven“<sup>5</sup> werden sowohl „hybride Regime“<sup>6</sup> als mitunter auch Subtypen von Autoritarismus erwogen. Einige dieser Lösungsansätze sollen nachfolgend exemplarisch betrachtet und im Hinblick auf ihre Nützlichkeit diskutiert werden.<sup>7</sup> Abschließend soll das Konzept der autoritären Regime stärker beleuchtet werden.

#### Hybride Regime

In seiner Arbeit über Zentralamerika hält Karl das „hybride Regime“ als eigenständige Regimeform fest, die einen existierenden „*certain functional and territorial political mix*“<sup>8</sup> darstellt. Ihr Konzept leitet sie dabei induktiv von den Beispielen dieser Region ab, sodass die Forderung eines neuen Regimetypen zwischen demokratischen und autoritären Regimen wenig überzeugt.

2 Vgl. Huntington 1991.

3 Die Begriffe „Autokratie“, „Autoritarismus“ und „autoritäre Regime“ sollen im Folgenden synonym verwendet werden.

4 Für die verschiedenen Forschungsstrategien angesichts der Ausdehnung von Konzepten und der Steigerung der Differenzierungsmöglichkeit, vgl. Collier/Levitsky 1997. Für eine überblickende Diskussion der verschiedenen Lösungen, vgl. Croissant 2002, S. 17 ff.

5 Zu den Adjektiven gehören *limited, male, oligarchial, controlled, de facto one-party, restrictive, electoral, hard, illiberal, guarded, protected, tutelary*; vgl. Collier/Levitsky 1997, S. 438.

6 Vgl. Karl 1995.

7 Dabei soll dem in der deutschsprachigen Wissenschaft populär gewordenen Konzept der „defekten Demokratie“ mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

8 Vgl. Karl 1995, S. 80.

Eine weitergehende theoretische Fundierung findet nicht statt, ebenso wenig wie eine klare Abgrenzung zu demokratischen und autoritären Regimen.<sup>9</sup>

Diesem Anspruch versucht Rüb in seiner Arbeit gerecht zu werden, in der er zunächst eine Straffung der definitorischen Merkmale des demokratischen Minimums vollzieht. Rüb betont die Bedeutung des effektiven Staates zur Sicherung der liberalen Rechte<sup>10</sup> und bewertet Dahls Polyarchie-Konzept als unzureichend für die Definition eines minimalen Demokratiekonzeptes.<sup>11</sup>

Rüb betrachtet vier Dimensionen der Herrschaft<sup>12</sup> und definiert ein „hybrides Regime“ als einen Idealtyp, der „Merkmale sowohl von Polyarchien als auch von autoritären Regimen auf je spezifische Weise rekombiniert“,<sup>13</sup> wobei es jeweils zwei Gemeinsamkeiten mit beiden Regimeformen besitzt. Rüb setzt an dieser Stelle Polyarchien mit demokratischen Regimen gleich,<sup>14</sup> die er vorher inhaltlich trennte. Des Weiteren muss die konzeptionelle Frage gestellt werden, wie sinnvoll es ist, jeweils die Hälfte zweier Idealtypen zusammenzuführen und dieses Produkt wieder als eine Extremform zur Differenzierung zu definieren.<sup>15</sup> Vielmehr droht dieses Vorgehen neben den Unklarheiten, die sich in der Empirie darstellen, auch für Unklarheiten auf Ebene der Idealtypen zu sorgen.

Die klare Abgrenzung zu demokratischen und autoritären Regimen gelingt Rüb nicht. Unterscheiden sich „hybride Regime“ von demokratischen, indem das Wahlrecht im ersten Falle nicht bedeutungsvoll ist,<sup>16</sup> so grenzen sich „hybride“ von autoritären Regimen ab, da die politische Herrschaft im „hybriden Regime“ sich auf den Willen des Volkes gründet.<sup>17</sup> Doch wie kann überzeugend von der Legitimation durch den Willen des Volkes die Rede sein, wenn das Wahlrecht gleichzeitig nicht bedeutungsvoll ist?

9 Dieselben Schwierigkeiten weist das Konzept der „illiberalen Demokratie“ nach Bell / Jayasuriya 1995 auf. Auch hier wird vom Spezialfall ausgehend ein neuer Regimetyp konstatiert. Dieses induktive Vorgehen weist keine theoretische Fundierung auf und bedeutet für die Wissenschaft die Gefahr einer Flut von Regimetyp-Entwürfen. Zu einem sparsameren Umgang mit immer wieder neuen Konzepten und Begriffen raten auch Collier / Levitsky 1997, S. 451.

10 Vgl. Rüb 2002, S. 99.

11 Vgl. ebd., S. 96.

12 Herrschaftslegitimation, -ausübung, -struktur und -umfang.

13 Vgl. ebd., S. 105.

14 Vgl. ebd., Schaubild 1, S. 106.

15 Zwar benennt er die Merkmale autoritärer und demokratischer Regime nicht als idealtypisch, aber die Konstruktion eines Idealtyps auf Grundlage zweier als „real“ betrachteter Konzepte wäre noch widersprüchlicher.

16 „Bedeutungsvoll“ setzt hier eine „umfassende öffentliche Debatte und Meinungsbildung“ voraus, vgl. ebd., S. 107; vgl. auch ebd., S. 96 f.

17 Vgl. ebd., S. 107



Darüber hinaus verschwindet die Differenz zum Autoritarismus, denn der Opposition ist es im „hybriden Regime“ „weitgehend unmöglich“,<sup>18</sup> die Regierung und die parlamentarische Mehrheit zu kontrollieren.

Außerdem scheint das Verständnis von autoritären Regimen, trotz eingehender Betrachtung,<sup>19</sup> etwas unscharf. Einige für das autoritäre Regime definierte Merkmale – wie zum Beispiel die „starke und unkontrollierte Exekutive“<sup>20</sup> oder der „unbegrenzte“<sup>21</sup> Herrschaftsumfang – scheinen mehr den Eigenschaften einer totalen Herrschaft zu entsprechen.

Insgesamt wird Rübs Konzept von „hybriden Regimen“ dem eigenen Anspruch nicht gerecht, „eine eindeutige typologische Abgrenzung von autoritären Regimen und – umgekehrt – eine klare Abgrenzung von Demokratien“<sup>22</sup> zu erreichen.

## Defekte Demokratie

Das Konzept der „defekten Demokratie“ weist eine umfangreiche theoretische Fundierung auf. Zunächst werden drei Demokratie-dimensionen bestimmt: politische Gleichheit, Freiheit und Kontrolle.<sup>23</sup> Auf Grundlage dieser Dimensionen wird das Basismodell der *embedded democracy* entworfen, das Demokratie mit Hilfe von konstitutiven Teilregimen definiert.<sup>24</sup> Sind alle Bedingungen erfüllt, kann das demokratische Regime als liberal, rechtsstaatlich und konstitutionell bezeichnet werden. Wird ein Kriterium dieser Demokratieform nicht erfüllt, ist von einer „defekten Demokratie“ die Rede, die ebenfalls zu den Demokratien gehört.<sup>25</sup>

Die Volkssouveränität bildet das Kernprinzip von Demokratie, weshalb Wahlen von besonderer Bedeutung sind. „Defekte Demokratien“ sind demnach „Herrschaftssysteme, die sich durch das Vorhandensein eines weitgehend funktionierenden demokratischen Wahlregimes zur Regelung des Herrschaftszugangs auszeichnen, aber durch Störungen in der Funktionslogik einer oder mehrerer der

18 Vgl. ebd., S. 108.

19 Vgl. ebd., S. 103 f.

20 Vgl. ebd., Schaubild 1, S. 106.

21 Vgl. ebd.

22 Vgl. ebd., S. 94 (Hervorhebung im Original).

23 Vgl. Merkel et al. 2003, S. 14.

24 Teilregime sind Komplexe von Funktionsregeln; folgende Teilregime werden definiert: Wahlregime, politische Teilhaberechte (öffentliche Arena), effektive Regierungsgewalt, horizontale Gewaltkontrolle und bürgerliche Freiheitsrechte.

25 „Defekte Demokratien“ werden als *diminished subtypes* von Demokratie begriffen; vgl. ebd., S. 15.

übrigen Teilregime die komplementären Stützen verlieren, die in einer funktionierenden Demokratie zur Sicherung von Freiheit, Gleichheit und Kontrolle unabdingbar sind.<sup>26</sup>

Diese Definition von „defekter Demokratie“ wirft jedoch Fragen auf. „Defekte Demokratien“ werden hier nicht mehr liberalen, rechtsstaatlichen und konstitutionellen Demokratien, sondern „funktionierenden“ Demokratien gegenübergestellt. Können nicht funktionierende Demokratien dennoch als Demokratien bezeichnet werden? Was unterscheidet eine nicht funktionierende Demokratie von einem autoritären Regime?

Die Abgrenzung zur funktionierenden Demokratie besteht darin, dass „nicht alle konstituierenden und garantierenden Elemente der Volkssouveränität etabliert sind.“<sup>27</sup> Gleichzeitig sind „defekte Demokratien“ keine autoritären Regime, „da zentrale Spielregeln institutionalisiert sind und die Wahl der Regierenden durch die Regierten gewährleistet.“<sup>28</sup> Diese Erklärung löst zum einen nicht den Widerspruch der Aussage ‚nicht funktionierende Demokratie gleich Demokratie‘ und lässt zum anderen im Unklaren, wo genau die Grenze zwischen „defekter Demokratie“ und autoritärem Regime verläuft. Der letzte Punkt soll an dieser Stelle noch einmal genauer anhand des Wahlregimes und des Teilregimes der horizontalen Gewaltkontrolle betrachtet werden.

Das Wahlregime nimmt gegenüber den anderen Teilregimen eine gesonderte Rolle ein, da es gleichzeitig für die Unterscheidung von autoritären Regimen relevant ist. Wahlen werden dann als demokratisch bezeichnet, „wenn Inklusivität, fairer Wettbewerb und Effektivität gewährleistet sind.“<sup>29</sup> Bei Exklusion aufgrund von Rasse, Ethnie, Geschlecht, Eigentum ist von einem „Defekt“ die Rede, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass dieser Ausschluss keinesfalls auf die Willkür politischer Akteure zurückzuführen ist oder ganze Bevölkerungsgruppen betrifft.<sup>30</sup> Diese Forderung ist in sich ungenau, da der Begriff „ganze Bevölkerungsgruppen“ undefiniert bleibt; später auch als „signifikantes Segment der Bevölkerung“<sup>31</sup> bezeichnet. Handelt es sich bei Ethnien oder dem männlichen Geschlecht beispielsweise nicht immer um ganze Bevölkerungsgruppen? Selbst die Bezeichnung „signifikantes Segment“ lässt zu großen Interpretationsspielraum.<sup>32</sup>

26 Vgl. ebd.

27 Vgl. ebd., S. 39.

28 Vgl. ebd.

29 Vgl. ebd., S. 77.

30 Vgl. ebd.

31 Vgl. ebd., S. 78.

32 Die Synonyme von „signifikant“ reichen von „wichtig, essenziell“ bis „typisch“; vgl. Duden 2009.

Die von Merkel et al. exemplarisch durchgeführte Anwendung dieses Teilregimes auf das Beispiel der Schweiz führt schließlich zu noch mehr konzeptionellen Fragen. Die Schweiz wird von den Autoren auch vor 1971 – also vor der Einführung des Frauenwahlrechts auf nationaler Ebene – als „eines der demokratischsten politischen Systeme Europas“<sup>33</sup> bezeichnet: „Die beiden Kriterien des aktiven und passiven Wahlrechts hingegen waren lediglich für etwas weniger als die Hälfte der erwachsenen Bevölkerung wirksam,<sup>34</sup> aber hier wiederum in vollem Umfang. Dies, der funktionierende Rechtsstaat, die stillschweigende Akzeptanz des politischen Systems durch viele Frauen<sup>35</sup> und nicht so sehr die Zahl der vom demokratischen Wettbewerb exkludierten Bürger markiert den Unterschied zwischen der ‚defekten Demokratie‘ in der Schweiz und ethnischen Diktaturen wie in Südafrika.“<sup>36</sup>

Die Bedingungen für das Wahlregime einer „defekten Demokratie“ werden unzweifelhaft nicht erfüllt, denn keinesfalls dürfen laut Definition „ganze Bevölkerungsgruppen“ von der Exklusion betroffen sein. In diesem Beispiel werden aber die einzelnen Teilregime gegeneinander verrechnet, sodass der Verstoß gegen die vorher noch als Kernprinzip der Demokratie ausgewiesene Volkssouveränität nicht mehr in besonderem Maße ins Gewicht fällt. Kommt den Wahlen doch keine besondere Rolle zu?<sup>37</sup> Und wie werden Teilregime gegeneinander verrechnet? Die Autoren lassen gerade die zweite Frage unbeantwortet. Abschließend wird die Grenze zwischen „defekter Demokratie“ und autoritärem Regime dann als überschritten angesehen, wenn eine Exklusion aufgrund von Willkür oder machtpolitischem Kalkül erfolgt, die Wahlen zur Herrschaftssicherung oder -erlangung manipuliert werden oder „eine mehrheits- oder herrschaftsrelevante Anzahl von Mandatsträgern sich nicht auf eine demokratische Legitimation berufen kann“.<sup>38</sup>

Im Bereich des Teilregimes der horizontalen Kontrolle legen die Autoren Wert darauf, dass eine gegenseitige Kontrolle der Exekutive, Legislative und Judikative stattfindet, deren Aufgabenfelder durch die Verfassung zugesichert sind. Eine Verschränkung der Gewalten ist dabei

33 Vgl. ebd., S. 239f. – Hier stellt sich zudem die Frage, inwieweit das Attribut demokratisch steigerbar ist.

34 Anders formuliert: Dieses Recht war der absoluten Mehrheit der Bevölkerung verwehrt.

35 Inwieweit dieser Aspekt als Argument gelten kann, ist fraglich, soll an dieser Stelle aber nicht diskutiert werden.

36 Vgl. ebd., S. 240.

37 Eine Frage, die hinsichtlich der ausdrücklichen Betonung der Wahlen sicherlich mit Nein beantwortet werden muss; vgl. dazu auch ebd., S. 66.

38 Vgl. ebd., S. 80.

zulässig.<sup>39</sup> Ein „Defekt“ liegt vor, wenn massive Korruption auftritt oder die Arbeit einer Regierungsinstitution entgegen der Verfassung in den Kompetenzbereich einer anderen hineinreicht. Demokratien, die vorwiegend eine Verletzung dieses Teilregimes aufweisen, werden als „delegative Demokratien“ bezeichnet.<sup>40</sup> Ein „delegatives“ Syndrom liegt auch dann vor, „wenn über eine gewisse Dauer hinweg, also nicht nur in zugespitzten Krisenzeiten, die Exekutive umfangreiche Gesetzgebungskompetenzen wahrnehmen kann [...] oder die Judikative insgesamt nicht unabhängig genug ist, um gegen politische Eingriffe widerstandsfähig zu sein und eine relative Unabhängigkeit zu gewährleisten.“<sup>41</sup>

Diese Definition macht eine Unterscheidung vom Autoritarismus schwierig, wenn nicht gar unmöglich, da dieser gegenwärtig ist, „wenn eine der Gewalten die übrigen de facto ausschaltet [...] oder sich dauerhaft deren Kompetenzen aneignet“.<sup>42</sup> Sowohl für das „delegative“ Syndrom als auch für den Autoritarismus wird dasselbe Phänomen beschrieben – eine Gewalt dominiert die anderen. Der einzige, nicht weiter definierte Unterschied zwischen beiden Formen besteht darin, dass erstere „über eine gewisse Dauer hinweg“ und letztere „dauerhaft“ auftritt – eine Unterscheidung, die wissenschaftlich wohl kaum zu bestimmen sein dürfte.

Von diesen Abgrenzungsproblemen einmal abgesehen, lässt der wissenschaftliche Ansatz der Autoren Fragen offen. Die vier Subtypen „defekter Demokratien“ – exklusive Demokratie, illiberale Demokratie, delegative Demokratie und Enklavendemokratie – werden als „Extremform von Differenztypen“<sup>43</sup> verstanden und der reale Einzelfall als Mischform der Subtypen angesehen. Gleichzeitig werden die „defekten Demokratien“ aber als „real existierend“<sup>44</sup> beschrieben. Wie konsistent ist es, die „defekte Demokratie“ an dieser Stelle nicht auch idealtypisch zu begreifen? Schließlich ist die Formulierung von Idealtypen nicht nur auf Ebene der Subtypen, sondern auch auf der nächst höheren Ebene von Bedeutung.

Ein anderer Widerspruch tut sich in der Wahrnehmung der eingangs schon beschriebenen „Grauzone“ auf. So wird die Existenz der „Grauzone“ als Beweis dafür angeführt, „dass Abweichungen von den genannten institutionellen Minima einer Demokratie keineswegs

39 Vgl. ebd., S. 54.

40 Der Begriff geht auf die Arbeit von O'Donnell 1994 zurück.

41 Vgl. Merkel et al. 2003, S. 91.

42 Vgl. ebd., S. 91.

43 Vgl. ebd., S. 69.

44 Vgl. ebd., S. 16.

automatisch ein autoritäres Regime ausweisen.<sup>45</sup> Dabei entsteht diese vermeintliche „Grauzone“ doch erst durch den mitunter unklaren Geltungsanspruch des Demokratiekonzeptes und seiner Grenzen. Bei einem klar gefassten Konzept für das Verhältnis von Demokratie und Autokratie kann von den sogenannten „Grauzonen-Regimen“ nicht mehr die Rede sein.

## Autoritäre Regime

Levitsky und Way wenden sich gegen die Ansicht, die Regime der „dritten Demokratisierungswelle“ per se als Fälle von Transitionen in Richtung Demokratie aufzufassen. Sie unterstützen den Ansatz, die aktuellen Regime als eigenständige Regimetypen zu begreifen. Dabei betonen sie, dass die für die einzelnen Regimetypen gefundenen Begriffe nicht implizit auf eine baldige Demokratisierung des Systems schließen lassen und die Vertreter eines Regimetyps gleichermaßen treffend beschrieben sein sollten.<sup>46</sup>

Als eine bestimmte Form „hybrider Regime“ definieren Levitsky/ Way den „kompetitiven Autoritarismus“. Im Gegensatz zur Demokratie werden in diesem Regimetyp die vier Minimal Kriterien der Demokratie nicht erfüllt,<sup>47</sup> sondern wiederholt und merklich verletzt, sodass nur ein ungleicher Wettbewerb zwischen Regierung und Opposition stattfindet. Die demokratischen Spielregeln werden umgangen, aber nicht aufgelöst, was den „kompetitiven Autoritarismus“ von reinen autoritären Regimen unterscheidet.<sup>48</sup> Die Entstehung dieses, auch als verringerte Form des Autoritarismus<sup>49</sup> beschreibbaren, Regimetyps lässt sich auf drei verschiedene Entwicklungspfade zurückführen: den Verfall eines autoritären Regimes, den Kollaps eines autoritären Regimes oder den Verfall eines demokratischen Regimes.<sup>50</sup>

Dem „kompetitiven Autoritarismus“ sind einige Spannungen inhärent. Sowohl bei kompetitiven Wahlen als auch gegenüber einer aktiven Opposition im Bereich der Legislative muss sich die amtierende Regierung behaupten. Der Einfluss der Judikative wird

45 Vgl. ebd., S. 65.

46 Die Kategorien „semi-demokratisch“ oder „semi-autoritär“ sind den Autoren zu grob zur Unterscheidung diverser Regime; vgl. Levitsky /Way 2002, S. 51 f.

47 Die vier Minima nach Levitsky/Way lauten: Exekutive und Legislative werden durch offene, freie und faire Wahlen bestimmt, praktisch alle Erwachsenen sind wahlberechtigt, politische Rechte und Freiheiten werden gewährleistet und gewählte Machträger erhalten die effektive Regierungsgewalt; vgl. ebd., S. 53.

48 Vgl. ebd., S. 53f.

49 Im Original ist von einer „diminished form of authoritarianism“ die Rede; vgl. ebd., S. 52.

50 Vgl. ebd., S. 60f.

möglichst minimiert, die unabhängigen Medien können ebenfalls nur durch subtilere Repressionsmaßnahmen beeinträchtigt werden als in autoritären Regimen.<sup>51</sup> Sollte es zur Ablösung der aktuellen Regierung kommen, ist dies nach Levitsky/Way nicht mit Demokratisierung gleichzusetzen: *„But succession is not democratization. [...] [W]hile the removal of autocratic elites creates an important opportunity for regime change and even democratization, it does not ensure such an outcome.“*<sup>52</sup>

Ich stimme der Arbeit von Levitsky/Way dahingehend zu, dass es unpassend ist, den Regimen der sogenannten „dritten Demokratisierungswelle“ voreingenommen den Status eines demokratischen Regimes zuzuschreiben. Die Ablösung der alten autoritären Regierung bedeutet nicht gleichermaßen die Demokratisierung des Systems. Doch die Einordnung des Konzeptes durch Levitsky und Way ist zu unscharf. Wird „kompetitiver Autoritarismus“ zunächst klar als Form der „hybriden Regime“ definiert, sprechen sich die Autoren anschließend dafür aus, ihn eher als *„diminished form of authoritarianism“*<sup>53</sup> zu bezeichnen. Ist diese verminderte Form von Autoritarismus nun eine bestimmte Art „hybrider Regime“ oder handelt es sich vielmehr um einen autoritären Subtypen?<sup>54</sup>

Eine klassische Definition für die Entscheidung zwischen demokratischem und autoritärem Regime gibt Loewenstein: Der wesentliche Unterschied liegt in der Aufteilung der politischen Macht.<sup>55</sup>

Im Konstitutionalismus, der stellvertretend für demokratische Regime steht, gilt der Grundsatz der geteilten Macht. Mehrere unabhängige Machtträger sind an der Ausübung der politischen Macht und der Bildung des Staatswillens beteiligt. Diese Machtträger besitzen jeweils ihre eigenen Funktionen und sind der wechselseitigen Kontrolle durch die anderen Machtträger ausgesetzt.<sup>56</sup> Der „Stromkreis der Macht“<sup>57</sup> ist im Konstitutionalismus offen; die freie Staatsgesellschaft beruht auf Gleichheit und funktioniert als Rechtsstaat.<sup>58</sup>

In der Autokratie ist die Macht bei einem Machtträger konzentriert, der entweder als Einzelperson oder als Gruppe auftreten kann. Die Ausübung der Macht erfolgt ungeteilt und unterliegt weder

51 Für empirische Beispiele, vgl. ebd., S. 55 ff.

52 Vgl. ebd., S. 59 (Hervorhebung im Original).

53 Vgl. ebd., S. 52.

54 Zu den konzeptionellen Schwierigkeiten, die sich durch den Begriff „hybrides“ Regime ergeben, vgl. oben.

55 Vgl. Loewenstein 2000, S. 50.

56 Vgl. ebd., S. 27.

57 Vgl. ebd., S. 28.

58 Vgl. ebd.

einer Kontrolle noch einer verfassungsmäßigen Beschränkung. Der „Stromkreis der Macht“ ist in der Autokratie geschlossen.<sup>59</sup>

Der Konstitutionalismus ist durch das Abhalten von Wahlen und das Finden von Mehrheitsentscheidungen geprägt, während in der Autokratie Befehl und Gehorsam charakteristisch sind.<sup>60</sup> Die Staatsfunktionen werden von beiden Gattungen unterschiedlich umgesetzt. Im konstitutionellen Regime teilen sich Regierung und Parlament die Aufgabe der Entscheidungsfällung, in einem nachfolgenden Schritt kann ebenso die Bevölkerung einbezogen werden. Der Machthaber des autokratischen Regimes fällt die politischen Grundentscheidungen allein, Beteiligungen des Parlaments oder der Bevölkerung sind nur oberflächlich.<sup>61</sup> Die Ausführung der Entscheidungen wird in der Autokratie vom Machträger monopolisiert und bei Bedarf delegiert, wobei die Hierarchie gewahrt bleibt. Im Unterschied dazu werden die Beschlüsse im konstitutionellen Regime von mehreren Machträgern durchgeführt.<sup>62</sup>

Loewenstein weist auf die Schwierigkeit in der Praxis hin, klar zwischen beiden Gattungsbegriffen zu trennen. Politische Systeme beider Gattungen neigen dazu, Elemente des jeweils anderen in das eigene politische Handeln zu integrieren.<sup>63</sup> Insoweit gibt Loewensteins Definition eine zunächst eindeutige Einteilung der politischen Systeme, aber keinen Ansatz für die genaue Einschätzung im Hinblick auf die empirischen Mischformen solcher Regimetypen.

Im Unterschied zu Loewenstein nutzt Dahl für seine Begriffsbestimmung noch eine zweite Dimension: Er betrachtet die Konzentration der Macht (beziehungsweise den politischen Wettbewerb) und die Möglichkeiten der Partizipation.<sup>64</sup>

Eines der wichtigsten Kernelemente der Demokratie stellt für Dahl die wiederholte Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber den Präferenzen der Staatsbürger dar. Den Staatsbürgern muss die Möglichkeit gegeben sein, ihre Präferenzen zu formulieren und diese gegenüber der Regierung und anderen Staatsbürgern durch individuelle oder auch kollektive Aktionen zu kennzeichnen. Die Regierung hat dabei die jeweiligen Präferenzen in ihrer Arbeit

59 Vgl. ebd.

60 Vgl. ebd., S. 29f.

61 Vgl. ebd., S. 43.

62 Die Entscheidung wird vom Parlament formuliert und durch die von der Regierung bestimmte Verwaltung umgesetzt, wobei die Gerichte die Rechtmäßigkeit der Handlungen überwachen. Vgl. ebd., S. 45.

63 Vgl. ebd., S. 51.

64 Vgl. Dahl 1971, S. 4.

gleichwertig, ohne jegliche Diskriminierung zu gewichten.<sup>65</sup> Diese notwendigen Bedingungen werden um acht institutionelle Garantien ergänzt, unter anderem: aktives und passives Wahlrecht in freien und fairen Wahlen, Recht auf freie Meinungsäußerung sowie Informationsfreiheit.<sup>66</sup>

Dahl sieht die Demokratie in der politischen Wirklichkeit nicht realisiert. Sein Modell der Polyarchie tritt an diese Stelle. Es steht für ein demokratisch entwickeltes, aber eben unvollständig demokratisiertes Regime: „[P]olyarchies are regimes that have been substantially popularized and liberalized, that is, highly inclusive and extensively open to public contestation.“<sup>67</sup> In der Nähe der anderen Pole seines zweidimensionalen Ansatzes stehen die kompetitiven Oligarchien, die geschlossen und die offenen Hegemonien, die allerdings nicht genauer betrachtet werden.

Dahls Arbeit zur Polyarchie ist sehr hilfreich, um die Verwirklichungsmöglichkeiten der Demokratie in der Praxis zu analysieren und nachzuvollziehen. Sie gibt jedoch nur wenig Aufschluss über die Untersuchung und das Verständnis von autoritären Regimen. Diesen Beitrag leistet Linz.<sup>68</sup>

Bei der Definition autoritärer Regime sind für Linz zunächst zwei Dimensionen von besonderer Bedeutung: Pluralismus und Mobilisierung.<sup>69</sup> Subtypen sind im Anschluss hinsichtlich der am Pluralismus beteiligten Akteure sowie ihrer Organisationsweise und hinsichtlich des Partizipationsgrades und der -form zu identifizieren. Autoritäre Regime sind politische Systeme mit „begrenzte[m], nicht verantwortliche[m] politischen Pluralismus“.<sup>70</sup> An Stelle einer ausgereiften Ideologie existieren im autoritären Regime Mentalitäten, die das Gedankensystem eher emotional als rational prägen.<sup>71</sup> Weder eine intensive noch extensive Mobilisierung der Bevölkerung findet statt. Damit soll eine geringe Mobilisierung nicht ausgeschlossen werden, doch je größer die Aktivierung der Bevölkerung, desto größer wird der Konflikt mit den Gruppen und Akteuren des begrenzten Pluralismus.<sup>72</sup>

65 Vgl. ebd., S. 2.

66 Vgl. ebd., S. 3.

67 Vgl. ebd., S. 8.

68 Vgl. Linz 2003.

69 Vgl. ebd., S. 7.

70 Vgl. ebd., S. 129.

71 Vgl. ebd., S. 132f.

72 Vgl. ebd., S. 136. Linz' Definition autoritärer Regime ist bereits in seiner Arbeit von 1964 über Franco-Spanien nachzulesen.



Mit den gegebenen Definitionen und erstellten Subtypen<sup>73</sup> sieht Linz nicht alle Beispiele der Empirie abgedeckt; weitere Ergänzungen seien unablässig. Er plädiert für einen qualitativen Ansatz, da die quantitative Methode mitunter irreführende Ergebnisse produziere.<sup>74</sup> Die Einordnung des politischen Systems lässt sich folglich nicht „errechnen“, sondern muss argumentiert werden. Die anschließende Bestimmung der autoritären Regime in Subtypen ist nur temporär möglich, da das Spektrum der Entwicklungsmöglichkeiten der autoritären Regime sehr umfangreich ist.<sup>75</sup>

Die Entstehung von totalitären und demokratischen Regimen stellt Linz als „Ergebnis einer einzigartigen Zusammenfügung von Umständen und Faktoren“<sup>76</sup> dar. Die Errichtung autoritärer Regime ist leichter, da sowohl Demokratie als auch Totalitarismus höhere Ansprüche besitzen. Diese Aussage lässt sich aus Linz' Konzept ableiten: In autoritären Regimen muss der Pluralismus nicht maximal offen beziehungsweise monistisch klein gestaltet werden; anders als in demokratischen respektive totalitären Regimen. Auch der Mobilisierung können autoritäre Führer im Vergleich weniger Aufmerksamkeit schenken. Schließlich müssen sie, anders als in einer Demokratie, nicht für gehaltvolle Wahlen oder die völlige Aktivierung der Bevölkerung sorgen, um die handlungsleitende Ideologie des totalitären Regimes zu verinnerlichen.

Auch wenn Linz' Konzept unvollständig ist, trägt es entscheidend zum Verständnis der Entstehung sowie möglicher Entwicklungen autoritärer Regime bei und reicht weit über die Vorstellung von diesem Regimetypp als lediglich „nichtdemokratisch“ hinaus.

73 Linz definiert neben totalitären und autoritären Regimen auch folgende Subtypen der autoritären Regime: bürokratisch-militärische Regime, der organische Staat, mobilisierende autoritäre Regime in postdemokratischen Gesellschaften, postkoloniale autoritäre Mobilisierungsregime, Rassen- oder ethnische „Demokratien“, „unvollkommene“ und „prätotalitäre“ politische Situationen und Regime, posttotalitäre Regime. Linz versteht diese Klassifikation als Hilfe zur Orientierung und Veranschaulichung. Ihm „scheint es fast unverantwortlich, wenn man versucht, alle Länder der Welt innerhalb [dieser] Typen und Subtypen [...] zu verorten“; vgl. ebd., S. 259.

74 Vgl. ebd., S. 259 f.

75 Vgl. ebd., S. 264 f.

76 Vgl. ebd., S. 266.

## 2.2 Politische Herrschaft in Afrika

### Der Staat in Afrika

Die Ausbildung von politischen Systemen mit festgesetzten Grenzen findet in Afrika erst mit der Kolonialzeit statt. Die vorkolonialen Herrscher beschränkten sich bis dahin auf die Machtausübung innerhalb eines Kerngebietes. Das lag in erster Linie daran, dass die Herrschenden nur über beschränkte Technologien der Herrschaftsausübung verfügten. Die Infrastruktur im Land sowie das Militär waren nicht weit ausgebaut, da diese Investitionen zu kostspielig waren. Die formale Kontrolle über entfernte Regionen wurde zudem erschwert, da für die Bewohner zumeist die Möglichkeit bestand, sich des Einflusses durch Flucht zu entziehen – *primacy of exit*.<sup>77</sup> Äußere Zwänge in den Randregionen, wie die Migration der Menschen oder die Bewegung des Geldes, konnten von den politischen Führern ebenfalls nicht reguliert werden. In den meisten Fällen stellte diese Machtlosigkeit mit zunehmender Entfernung vom Kern aber keine gravierende Bedrohung dar, da selbiger durch solche Entwicklungen im Gegenzug wenig berührt wurde. Die Kosten für den Ausbau der beherrschten Region waren den Anführern meist zu hoch, sodass es ländliche Regionen gab, in denen ein Machtvakuum bestand.<sup>78</sup> Die vorkolonialen politischen Systeme besaßen also nur schwache Grenzen, die kein streng definiertes Gebiet beschrieben. Dies markiert einen großen Unterschied zu Europa, wo viel in die Grenzregionen investiert wurde, um sich vor Feinden zu schützen.<sup>79</sup>

Die Kolonialherren können das Kostenproblem des Machtausbaus ebenfalls nicht lösen, die neuen Kolonialstaaten werden aber weitestgehend von den anderen Kolonialisierern geachtet. So entstehen Territorialstaaten mit definierten Grenzen, ohne dass vorher ein Ausbau der Macht in der Region stattfand. Die neuen Staaten werden in ihrem Ausmaß einzig durch das gesamte, von den Kolonialherrschern eingeführte Staatensystem konsolidiert. Die politischen Führer der Kolonialzeit erheben dabei allerdings nicht den Anspruch – wie später die politischen Führer der Unabhängigkeit – ihre Herrschaft auch im ganzen, ihnen zugesprochenen Gebiet auszuüben. Sie weisen viel mehr Ähnlichkeiten mit den vorkolonialen Führern auf; ihre Macht nimmt von einem Kerngebiet ausgehend mit weiterem Abstand vom Kern ab.<sup>80</sup>

77 Vgl. Herbst 2000, S. 55 f.

78 Ebenso konnte der Fall eintreten, dass das Hinterland einfach wegbrach, da die Macht der Herrschenden vor Ort immer geringer wurde.

79 Vgl. ebd., S. 57.

80 Vgl. ebd., S. 96.

Nach Erreichen der Unabhängigkeit gelingt es den jeweiligen politischen Führern nicht, ihre Macht bis an die Staatsgrenzen auszubauen.<sup>81</sup> Dieses Unternehmen bleibt weiterhin, nicht zuletzt aufgrund der wirtschaftlichen Probleme, zu kostspielig und die afrikanischen Herrscher streben vermehrt nach Selbstbereicherung – eine Entwicklung, die den Geltungsanspruch des Staates weiter unterminiert.<sup>82</sup> Die Integrität des Staatsgebietes bleibt allerdings aufgrund der starken Grenzen erhalten, sodass keine Bedrohungen von außen zu fürchten sind. Da die politischen Führer eine Bedrohung von innerhalb ebenso für unwahrscheinlich halten, werden keine weiteren Anstrengungen unternommen, den Staatsapparat von innen nach außen weiter zu konsolidieren. Als profitable Alternative entstehen Patronage-Netzwerke.<sup>83</sup>

Im Gegensatz zur vorkolonialen Zeit wirft die mangelnde Kontrolle ländlicher Regionen, trotz vermeintlich souveräner Autorität, in der Folge Probleme auf. Die für afrikanische Länder prekäre Frage der Landverteilung<sup>84</sup> kann vom Staat nicht beantwortet werden, da er oftmals nicht in der Lage ist, die Autorität lokaler Größen zu überwinden und Landverteilungen selbst vorzunehmen. Die Situation verschärft sich weiter als den politischen Führern mit dem Ende des Kalten Krieges die Unterstützung der Supermächte entzogen wird und billige Waffen den internationalen Markt überströmen. Das Gewaltmonopol des Staates wird somit bedroht.<sup>85</sup>

Das europäische Staatsbild ist in Afrika schließlich schwer wiederzufinden. Seit Beginn der Kolonialzeit prägen wirtschaftliche Knappheit, die Nutzung informeller Netzwerke<sup>86</sup> und eine schwache Legitimität die Entwicklung der Staaten Afrikas.<sup>87</sup> Die von den Kolonialmächten festgesetzten Grenzen der Länder markieren dabei keine National-, sondern Territorialstaaten, die nicht die reale Macht des Staates widerspiegeln. Die politische Herrschaft der führenden Elite ist traditionell auf Kernregionen beschränkt und verringert sich mit zunehmender Entfernung vom Zentrum.

81 Steuern werden beispielsweise, wenn überhaupt, nur in den städtischen Regionen erhoben.

82 Vgl. ebd., S. 133 ff.

83 Vgl. ebd., S. 135.

84 Land ist in den agrarischen Gesellschaften die wichtigste Lebensgrundlage.

85 Vgl. Reno 1997, S. 14 f.

86 Patron-Klientel-Beziehungen sind keine Erfindung der unabhängigen afrikanischen Staaten.

87 Vgl. ebd., S. 12.

## Neopatrimonialismus und patrimoniale Herrschaft

Neopatrimonialismus ist ein häufig verwendeter Begriff im Zusammenhang mit politischer Herrschaft in Afrika. Das Forschungsinteresse ist dabei mannigfaltig. So wird der Begriff verwendet, um eine Auswahl sozialer Beziehungen auf Mikroebene in Afrika zu beschreiben oder die Vorherrschaft von persönlichen Beziehungen auf Regierungsebene vergangener und gegenwärtiger Regime zu illustrieren.<sup>88</sup> Außerdem wird versucht, einen Zusammenhang zwischen Neopatrimonialismus und wirtschaftlicher Entwicklung herzustellen.<sup>89</sup> Der Begriff selbst steht auch als Name für einen institutionalisierten Regimetypen, der zumeist in afrikanischen Staaten vorzufinden sei.<sup>90</sup> Auf diesen Regimetypp soll an dieser Stelle kurz näher eingegangen werden.

Bratton und Walle leiten ihr Verständnis von Neopatrimonialismus von Webers Konzept der patrimonialen Herrschaft ab und sehen den Unterschied zu Weber darin, dass es im neopatrimonialen Regime keine genaue Grenze mehr zwischen patrimonialer und rational-legaler Autorität gibt.<sup>91</sup> Neopatrimonialismus wird als eine Form „hybrider“ politischer Systeme verstanden,<sup>92</sup> in denen eine sogenannte patrimoniale Logik Einzug in die bürokratischen Institutionen erhält. Dieses Phänomen ist dabei nicht nur Ausdruck einzelner politischer Führer. Über die Amtszeit individueller Machthaber hinaus entwickeln sich charakteristische informelle Institutionen: Präsidentialismus, systematischer Klientelismus und der Gebrauch der Staatsressourcen zur politischen Legitimierung.<sup>93</sup>

Die Autoren stellen bei der Herleitung ihres Begriffes jedoch Webers Konzept zu undifferenziert dar. Das Gefüge Herrscher-Beherrschte wird im Rahmen der patrimonialen Herrschaft streng asymmetrisch interpretiert; der Beherrschte verfügt über keinerlei Rechte oder Privilegien. Die Machbefugnisse des Herrn sind vollkommen personalisiert und sein Regieren nur von den eigenen Präferenzen geprägt.<sup>94</sup> Im Unterschied zu dieser einseitig beschriebenen Beziehung

88 Für eine Übersicht zu Arbeiten in diesen Bereichen, vgl. Pitcher/Moran/Johnston 2009, S. 131 ff.

89 Vgl. ebd., S. 133 ff.

90 Vgl. Bratton/Walle 1994.

91 Vgl. Bratton/Walle 1997, S. 62.

92 Bratton/Walle gehen nicht näher auf das Konzept „hybrider“ Regime ein. Bei seiner Definition von neopatrimonialer Herrschaft versucht Erdmann eine Unterscheidung von demokratischen, autoritären und „hybriden“ Regimen vorzunehmen. Entscheidendes Kriterium sind die Wahlen; vgl. Erdmann 2002, S. 325. Das Konzept sieht sich an dieser Stelle denselben Schwierigkeiten gegenüber wie das Konzept der „defekten Demokratie“; vgl. oben.

93 Vgl. ebd., S. 63-68.

94 Vgl. ebd., S. 61.

zwischen Herrscher und unterdrückten Beherrschten stellt Weber jedoch fest, dass „[i]n aller Regel [...] der politische Patrimonialherr mit den Beherrschten durch eine Einverständnissgemeinschaft verbunden [ist]“<sup>95</sup>. Diese beruht auf der Überzeugung der Beherrschten, dass die Herrschaft durch den Herrn legitim sei.<sup>96</sup> Die Abhängigkeit zwischen beiden ist außerdem wechselseitig, „weil nicht nur die Sicherheit seiner [des Herrn] Herrschaft, sondern auch deren Erträge stark von der Gesinnung und Stimmung der Untertanen abhängen.“<sup>97</sup> Die politischen Untertanen besitzen zudem Rechte und Privilegien; im Gegensatz zur Darstellung von Bratton/Walle.<sup>98</sup> Des Weiteren konstatieren die beiden Autoren, Weber hätte die patrimoniale Herrschaft nur zur Kennzeichnung kleinster, sehr traditioneller Gemeinwesen entwickelt.<sup>99</sup> Dieser hingegen verortet den patrimonialen Charakter auch bei der „Mehrzahl aller großen Kontinentalreiche“<sup>100</sup> bis zur Neuzeit und darüber hinaus.

Das von Bratton/Walle definierte „neopatrimoniale Regime“ weist konzeptionelle Schwierigkeiten auf.<sup>101</sup> Zum einen ist die begriffliche Herleitung widersprüchlich, zum anderen werden keine klaren Unterscheidungsmerkmale dieses sogenannten „hybriden Regimes“ gegenüber demokratischen oder autoritären Regimen aufgezeigt.

## Der Begriff der Ethnien

Um politische Herrschaft in afrikanischen Staaten besser zu verstehen, ist es unablässig, auch die Frage der Ethnien zu berücksichtigen. Die erste Schwierigkeit besteht allerdings schon darin, den Begriff der Ethnie angemessen zu bestimmen.

Primordialisten begreifen Ethnien als Unterscheidung sozialer Gruppen anhand der vererbten Merkmale, die ihren Mitgliedern eigen ist. Aufgrund gemeinsamer Sprache, angeborener physiognomischer Ähnlichkeiten oder gemeinsamer Vorfahren wird das Individuum einer Ethnie zugeordnet.<sup>102</sup> Demgegenüber vertreten Konstruktivistinnen die Ansicht, dass diese kulturellen Merkmale kontextabhängig und somit wandelbar sind. Ethnizität ist folglich keine natürlich determinierte

95 Vgl. Weber 1980, S. 590.

96 Vgl. ebd.

97 Vgl. ebd., S. 583.

98 Vgl. ebd., S. 590f.

99 Vgl. Bratton/Walle 1997, S. 61.

100 Vgl. ebd., S. 585.

101 Die weitere, später formulierte Definition durch Erdmann unterscheidet sich im Kern nicht von dieser; vgl. Erdmann 2002.

102 Vgl. Tetzlaff/Jakobeit 2005, S. 83.

Gruppenzugehörigkeit, sondern „eine in spezifischen historisch-politischen Konstellationen konstruierte soziale Identität.“<sup>103</sup>

Die Position der Konstruktivisten erhält in der Debatte mehrheitlich Zustimmung. Über die Entwicklung der Ethnie als Differenzierungsbegriff sozialer Gruppen herrscht im Beispiel der afrikanischen Länder jedoch Unklarheit. Führten europäische Kolonialbeamte ethnische Gruppen ein, um die ländliche Bevölkerung und ihre fremde Kultur in übersichtlichere Einheiten zu unterteilen? Oder waren es sogar Einheimische, die die Identifizierung über einer Ethnie forcierten, um ihre Position und ihr Ansehen gegenüber den Kolonialherren zu stärken?<sup>104</sup>

In Bezug auf die Existenz ethnischer Unterscheidung wird in der Forschung die Frage gestellt, unter welchen Bedingungen Ethnien politisiert werden, also ethnische und politische Kluft korrelieren. Für die einen entsteht die politische Konkurrenz zwischen den Ethnien als Folge der menschlichen Natur, bei denen Mitglieder außenstehender Gruppen Feindseligkeit entgegengebracht wird.<sup>105</sup> Gegner dieser Position halten ethnische Heterogenität als Ursache für unzureichend und verweisen auf die Kolonialregierung, unter der unterschiedliche Ethnien ungleich behandelt wurden, und/oder die Folgen der Modernisierung. Letztere Argumentation stellt den Wettbewerb um Ressourcen gleicher und verschiedenartiger Ethnien in den Vordergrund.<sup>106</sup> Doch welche Konsequenzen ergeben sich aus der Politisierung der Ethnien beziehungsweise der Ethnisierung der Politik?<sup>107</sup> Wie ist die Gewalt zwischen Ethnien zu erklären?<sup>108</sup> Antworten auf diese und daran anschließende Fragen sind umstritten,<sup>109</sup> werden aber im Rahmen der vorliegende Arbeit nicht berücksichtigt.

Wie auch immer man die Entstehung der Ethnien begründet und welche Konsequenzen sich aus ihrem Zusammenspiel ergeben mögen, Ethnien sind Bestandteil der politischen Gegenwart Afrikas.

103 Vgl. ebd.

104 Vgl. ebd.

105 Vgl. Hulterström 2004, S. 19.

106 Vgl. ebd.

107 Ob die Politisierung der Ethnie und die Ethnisierung der Politik wirklich ein und dasselbe Phänomen sind und wie sicher dessen Manifestation festgestellt werden kann, soll hier nicht diskutiert werden.

108 Zu einem wichtigen Ergebnis führte die Arbeit von Fearon / Laitin 2003, die bei ihrer Untersuchung keine Korrelation zwischen ethnischer oder religiöser Vielfältigkeit und gewalttätigen Konflikten nachweisen konnten.

109 Vgl. Hulterström 2004, S. 21 f.

In Kenia existieren circa 40 verschiedene ethnische Gruppen<sup>110</sup>. Das Fallbeispiel wird zeigen, welche Verknüpfungen von Politik und Ethnie existieren können.

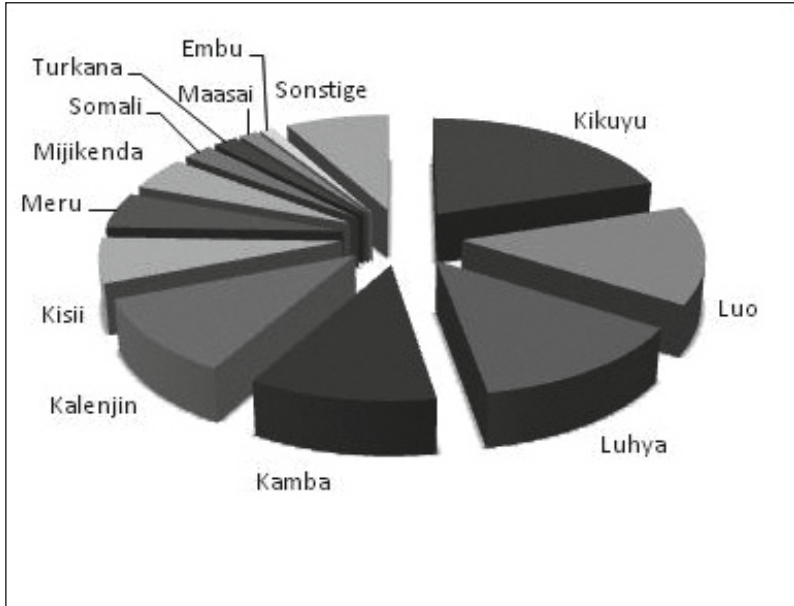


Abb. 1: Ethnische Gruppen in Kenia

110 Im folgenden Text werden Ethnien und ethnische Gruppe synonym verwendet. Für einen Einblick in die größten ethnischen Gruppen Kenias, vgl. Berg-Schlösser 1984. Trotz schwieriger Quellenlage wird hier auf gelungene Weise eine möglichst systematische Behandlung des Themas angestrebt. Für eine Übersicht der Ethnien in Kenia, vgl. Abb. 1.

## 2.3 Mein Konzept

Um die Einordnung der angeblichen „Grauzonen-Regime“ zu vollziehen, soll zuerst ein breiteres Verständnis von politischen Systemen skizziert werden, das über den Rahmen „demokratisch-nicht demokratisch“ hinausgeht. Gegenstand der Betrachtung sind Staaten, also „diejenige[n] menschliche[n] Gemeinschaft[en], welche innerhalb eines bestimmten Gebietes – dies: das „Gebiet“, gehört zum Merkmal – das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich (mit Erfolg) beanspruch[en].“<sup>111</sup> In einem Staat übt eine bestimmte Anzahl von Menschen Macht über die restliche Zahl von Menschen aus.<sup>112</sup> Die Notwendigkeit von Staaten lässt sich klassisch mit Hobbes' Naturzustand beschreiben, indem das Individuum grenzlose Freiheit besitzt und sich im „Krie[g] aller gegen alle“<sup>113</sup> befindet.<sup>114</sup> In einem Staat wird diese scheinbar unbegrenzte Freiheit des Individuums eingeschränkt. Der Mensch muss seine Freiheit der staatlichen Autorität unterordnen, und „die Schaffung eines harmonischen Gleichgewichts zwischen diesen beiden Grundwerten ist im Prinzip das ewige Problem des Menschen in der Gesellschaft.“<sup>115</sup>

Entlang dieser Konfliktlinie entwickelt sich die Trias von Autokratie, Demokratie und Totalitarismus.<sup>116</sup> In totalitären Systemen wird das Individuum total von den politischen Machträgern beherrscht, es besteht eine extreme Asymmetrie zwischen persönlicher Freiheit und Staatsautorität. In demokratischen Systemen existiert für den Beherrschten hingegen die größtmögliche persönliche Freiheit. „Größtmöglich“ stellt hier nicht auf die potenzielle Realisierung in der Praxis ab, sondern berücksichtigt die notwendige Begrenzung der persönlichen Freiheit, da das Individuum Teil eines Staates und somit einer Herrschaftsbeziehung ist.<sup>117</sup> Autokratien sind dabei nicht als bloße Mischformen demokratischer und totalitärer Herrschaft zu verstehen, sondern stellen einen eigenständigen Regimetypen dar.<sup>118</sup>

111 Vgl. Weber 2002, S. 6.

112 „Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.“; vgl. Weber 1980, S. 28. Der Machtbegriff soll wertfrei verstanden werden, auch im Falle der unkontrollierten Macht, im Gegensatz zu Loewenstein, der diese als „ihrem Wesen nach böse“ definiert; vgl. Loewenstein 2000, S. 8.

113 Vgl. Hobbes 2007, S. 151.

114 Hobbes' Konzept soll an dieser Stelle nur zur Illustration des staatenlosen Szenarios herangezogen werden. Seine Lösung in Form des Leviathan soll hier nicht diskutiert werden.

115 Vgl. Loewenstein 2000, S. 9.

116 Der Totalitarismus-Begriff hat in der Wissenschaft viel Kritik erhalten. Für eine überzeugende Argumentation ist dennoch an diesem Begriff festzuhalten; vgl. Sartori 2006, S. 195-206.

117 Auch bei der Definition von Herrschaft folge ich Weber: „Herrschaft soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“; vgl. Weber 1980, S. 28.

118 Ich folge da Linz' Konzept von autoritären Regimen; vgl. Linz 2003.



Für die Einordnung des gegebenen politischen Systems sind drei Dimensionen der Herrschaft von Interesse: Herrschaftszugang, -ausübung und -kontrolle.<sup>119</sup> Herrschaftszugang meint den Prozess, durch den die politische Macht erlangt wird, beispielsweise durch Wahl oder Erbschaft. Herrschaftsausübung hinterfragt die Macht der politischen Führer genauer. Ist das legitime Gewaltmonopol gegeben? Wie weit reicht die Macht der politischen Führer? Herrschaftskontrolle beinhaltet sowohl andere politische Machttäger und das eventuelle Wahlvolk als Kontrolleure als auch festgesetzte Regeln, denen die obersten politischen Machttäger womöglich folgen müssen.

Mit dem prominenten Jahr 1989 erreicht die sogenannte „dritte Demokratisierungswelle“ ihren Höhepunkt.<sup>120</sup> Mit dem Ende des Kalten Krieges findet angeblich die weitere Demokratisierung der politischen Weltkarte statt. Zum Teil als Resultat der unbestrittenen veränderten politischen Grundstimmung auf der Welt kommt es in Kenia 1992 zur Wiedereinführung der Mehrparteienwahlen. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit soll überprüft werden, inwieweit der Optimismus der Demokratiebefürworter Anfang der 1990er Jahre gerechtfertigt war. Für das politische System Kenias in der Zeit von 1992 bis 2007 wird daher zunächst angenommen, dass es sich um ein demokratisches Regime handelt. Daraus ergeben sich folgende Hypothesen.

Erste Hypothese: Im politischen System Kenias existiert ein institutionell gesicherter Wettbewerb um das politische Amt aufgrund regelmäßiger Wahlen. Dies bedeutet die wiederholte Legitimation der politischen Machttäger durch das Volk und schließt dabei die Existenz des aktiven und passiven Wahlrechts gleichermaßen ein. Neben Alter und Staatsangehörigkeit gibt es keine Beschränkung des Wahlrechts;<sup>121</sup> alle Stimmen zählen gleich. Zur institutionellen Sicherung des Wettbewerbes gehört die Wahrung der bürgerlichen Freiheiten<sup>122</sup> und die Möglichkeit, Parteien für die Wahl registrieren zu lassen.<sup>123</sup>

119 Diese Teilung folgt der Ansicht Loewensteins; vgl. Loewenstein 2000, S. 7f. Rüb unterteilt Herrschaftskontrolle in Herrschaftsstruktur und -umfang; vgl. Rüb 2002, S. 106. Merkel besitzt sogar sechs Herrschaftsdimensionen zur Untersuchung; vgl. Merkel 1999, S. 25f. Über die hier vorgenommene Dreiteilung kann sicherlich gestritten werden. Es handelt sich hierbei aber, wie erwähnt, um eine Skizze. Eine tiefer gehende Diskussion soll an dieser Stelle nicht geführt werden.

120 Vgl. Merkel 1999, S. 243.

121 Auch wenn das bedeutet, die Schweiz bis zum Jahre 1971 nicht als demokratisches Regime zu bezeichnen.

122 Vgl. dritte Hypothese.

123 Die Präsenz von Parteien ist in der Theorie nicht zwingend für Demokratie vonnöten. Im Hinblick auf moderne Staaten und deren Größe scheint ihre Existenz aber unabdingbar zu sein, um Interessen zu aggregieren und zu artikulieren und somit eine Repräsentation des Volkswillens zu erreichen.

Zweite Hypothese: Die gewählten Machttträger in Kenia erhalten die effektive Regierungsgewalt, bei gleichzeitig existierender horizontaler Kontrolle und Verantwortlichkeit. Womöglich existieren im Regime noch andere Machttträger wie Militär oder wirtschaftliche Interessenverbände, die letzte Entscheidungsgewalt liegt allerdings bei den gewählten politischen Machthabern. Letztere beanspruchen das legitime Gewaltmonopol mit Erfolg für sich. Auf horizontaler Ebene existiert eine Gewaltenteilung in der Form Exekutive, Judikative und Legislative. Eine Verschränkung der Gewalten ist nicht per se undemokratisch, solange keine der Gewalten zu sehr in die Kompetenzen der anderen Gewalten eindringt und allein dominiert.

Dritte Hypothese: Die bürgerlichen Freiheiten werden im Rahmen des Rechtsstaates garantiert.<sup>124</sup> Das geltende Recht stellt die herrschende Ordnung dar. Unter bürgerlichen Freiheiten sind, neben den oben bereits erwähnten Wahlrechten, das Assoziations-, Kommunikations- und Informationsrecht zu verstehen sowie das Recht auf gleichen Zugang zum Recht und Gleichbehandlung vor dem Gesetz.

Muss eine dieser Hypothesen für das Beispiel falsifiziert werden, handelt es sich nicht mehr um ein demokratisches, sondern ein autoritäres Regime.<sup>125</sup>

Bei den formulierten Hypothesen wird das Augenmerk überwiegend auf die institutionalisierte Verwirklichung der Minima von Demokratie gelegt.<sup>126</sup> Dabei soll die Rolle von Akteuren für die Gestaltung des politischen Systems nicht außer Acht gelassen werden. Die vorliegende Arbeit setzt somit den Fokus sowohl auf die Wirkung der teils neuen Institutionen nach 1992 als auch auf das Handeln der politischen Eliten.<sup>127</sup> Weitere Akteure wie die Geberländer und die sozialen Organisationen<sup>128</sup> werden ebenfalls berücksichtigt.

124 Dieser Aspekt ist für die Demokratiedefinition genauso verbindlich, da „mit dem Abtreten der liberalen Demokratie auch die Demokratie stirbt“; vgl. Sartori 2006, S. 385. Der Begriff „illiberale Demokratie“ wie er zum Beispiel bei Merkel et al. 2003, Bell / Jayasuriya 1995 oder Zakaria 1997 auftaucht, bildet somit einen Widerspruch in sich.

125 Die oben beschriebenen „defekten Demokratien“ und „hybriden Regime“ sind folglich als autoritäre Regime anzusehen, da sie dem Anspruch, demokratisch zu sein, nicht gerecht werden. Streng genommen müsste auch geklärt werden, ob das betrachtete Beispiel ein totalitäres Regime ist. Für eine Definition totalitärer Regime, vgl. Linz 2000. Diese Überprüfung wird im Rahmen dieser Arbeit nicht vorgenommen.

126 Jedes empirische Regime, welches das Attribut „demokratisch“ erhält, ist letztlich nur als Annäherung an Demokratie zu verstehen. Die Existenz von autoritären oder totalitären Herrschaftspraktiken ist somit im betrachteten Regime nicht ausgeschlossen. Demokratie in Reinform besteht nur in der idealtypischen Definition, nicht in der praktischen Realität; vgl. Webers Definition des Idealtyps, Weber 1991, S. 77.

127 Die Theoriedebatte über das komplexe Zusammenspiel von Akteur und Institution soll hier nicht aufgegriffen werden.

128 Soziale Organisationen umfassen diejenigen Akteure, die nicht im Rahmen der Regierung, der Staatsorgane oder der Parteien organisiert sind. Im kenianischen Beispiel sind darunter u.a. die

Mit der im Schluss vorgenommenen Bewertung, ob das politische System Kenias in der Zeit von 1992-2007 als demokratisch oder autoritär zu bezeichnen ist, soll keine Aussage über eine etwaige Entwicklungstendenz<sup>129</sup> oder den gegenwärtigen Transformationsstatus<sup>130</sup> getroffen werden.

Kirchen und Menschenrechtsorganisationen sowie die Anwaltsverbände zu verstehen. Auf diese Organisationen soll auch verwiesen sein, wenn von der Demokratiebewegung die Rede ist.

129 Erdmann konstatiert für das „hybride Regime“: „Das Konzept versucht all jenen politischen Systemen [...] gerecht zu werden, in denen ohne institutionelle Veränderungen im vorgegebenen Verfassungsgefüge jederzeit die Demokratie ‚ausbrechen‘ kann“; vgl. Erdmann 2002, S. 340. Die Regimebezeichnung scheint der möglichen Zukunft mehr Bedeutung zu verleihen als der gegebenen Gegenwart – was der oben bereits diskutierten Unschärfe des Konzeptes nicht zuträglich wäre.

130 Da ein politisches System nie als statisches Gebilde zu verstehen ist, müsste eine Transformation hin zu einem anderen Regimetyp zunächst einmal nachgewiesen werden. Ob und inwieweit dies möglich ist, soll im Rahmen dieser Arbeit nicht diskutiert werden.



## 3 Der Fall Kenia

### 3.1 Das unabhängige Kenia

#### Das Erbe der Kolonialzeit und die Präsidentschaft Kenyattas

Nach den *Mau Mau*-Aufständen von 1952-55 kommt die britische Kolonialregierung zu der Ansicht, dass eine Demokratisierung des Landes nötig sei. Die Steuerung dieses Prozesses gibt die britische Regierung dabei nicht aus der Hand und stellt sicher, dass die neue Regierung in Kenia mit den westlichen Vorstellungen vereinbar ist. Die ersten Wahlen, bei denen Afrikaner ihre Repräsentanten wählen, finden 1957 statt. Die erste echte afrikanische Partei *Kenyan African Union* (KAU) wurde jedoch 1953 verboten und ihr Anführer, Jomo Kenyatta (s. Abb. 2), gefangen genommen. Zur Wahl treten daher nur Parteien an, die auf die Distriktebene beschränkt sind. Diese frühe regionale Beschränkung der Parteien auf der Suche nach Unterstützung im Volk, sollte für die kenianische Parteienlandschaft Konsequenzen haben, die weit über die 1960er Jahre hinaus reichen.<sup>131</sup>

Bei der ersten Lancaster-Konferenz in London im Frühjahr 1960 wird die Gestalt des zukünftig unabhängigen kenianischen Staates diskutiert. Auf afrikanischer Seite stehen sich die *Kenya African National Union* (KANU) und die *Kenya African Democratic Union* (KADU) gegenüber. Erstere tritt für eine starke zentrale Regierung ein,

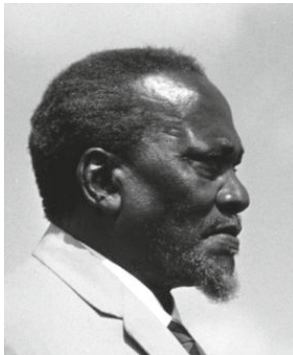


Abb. 2: Kenias erster Präsident Jomo Kenyatta

bei der der Staat eine vorstehende Rolle in der Wirtschaft übernehmen soll und dem Parlament die Vormacht im Westminster-Modell verliehen wird. Die KADU setzt sich hingegen für eine föderale Regierung ein,<sup>132</sup> wobei eine liberale Wirtschaft und die Teilung der Gewalten von Bedeutung sein sollen. Von diesen genannten inhaltlichen Differenzen abgesehen, gibt es keine jeweilige Ideologie, die die Parteien voneinander unterscheidet. Vielmehr setzen beide auf die Unterstützung bestimmter Ethnien.<sup>133</sup>

131 Vgl. Throup/Hornsby 1998, S. 7f; vgl. auch Abschnitt 4.2.

132 Im kenianischen Kontext ist hier von *majimbo* die Rede, das auch mit „regionale Autonomie“ übersetzt werden kann.

133 Die KANU gilt als Partei der großen Ethnien um Kikuyu und Luo, während die KADU sich auf kleine Ethnien aus dem semi-ariden Norden, der Coast Province und dem Rift Valley bezieht – namentlich

Beide Parteien streben nach der Unterstützung des auf die politische Bühne zurückgekehrten Kenyattas. Er wird auch von der Kolonialregierung als einziger Politiker angesehen, der die Differenzen im Land meistern kann. Als Kikuyu entschließt sich Kenyatta klar für den Vorsitz der KANU und ist am 12. Dezember 1963, *Uhuru Day*,<sup>134</sup> bereits regierender Premierminister.

Mit Erlangen der Unabhängigkeit Kenias setzt Kenyatta ein System um, das am Ende wenig mit dem Westminster-Modell gemein hat. Infolge zahlreicher Verfassungsänderungen, die unter Kenyatta schon innerhalb von acht Tagen in Kraft treten, macht sich Kenyatta vom Premierminister zum Präsidenten. Von Beginn an ist er darauf bedacht, die Kompetenzen des Präsidenten und der Exekutive zu erweitern. Der Präsident wird befähigt, die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zu ernennen und zu entlassen. Des Weiteren ernennt er Mitglieder des Parlaments und der Wahlkommission und ist in der Lage die Wahlberechtigung zu ändern. Die Befugnisse des Präsidenten werden zudem über die öffentliche Sicherheit und das Justizwesen hinaus ausgeweitet.<sup>135</sup>

Kenyatta streicht den Premierministerposten sowie die Bildung des Senats aus der Verfassung und sorgt für die Auflösung der KADU; den Übertritt ehemaliger KADU-Mitglieder in die KANU belohnt Kenyatta mit wichtigen Regierungsposten.<sup>136</sup> In diesem de facto Einparteienstaat<sup>137</sup> bewertet die Bevölkerung in den Parlamentswahlen ausschließlich die Arbeit der Abgeordneten. Hinsichtlich der Ausübung des Präsidentenamtes und somit der Grundzüge der kenianischen Politik besitzen sie kein Stimmrecht; der Präsident ist nicht Teil des politischen Wettbewerbs.

Kenyatta gilt unbestritten als der Vater der Nation; dies macht ihn jedoch nicht allmächtig. In der Kolonialzeit haben sich klientelistische Netzwerke zu starken informellen Institutionen entwickelt und lokale „große Männer“ hervorgebracht, die sich Posten innerhalb der KANU sicherten. Um seinen zentralen Staat vor innenpolitischen Konkurrenten abzusichern, vertraut Kenyatta auf die Verwaltungen der Provinz- und Distriktebene, deren Einfluss er noch über den ihrer kolonialen Vergangenheit hinaus ausbaut. Die bestehenden klientelistischen

Kalenjin und ihre benachbarten nilotischen Gruppen Maasai, Turkana und Samburu (KAMATUSA); vgl. Throup/Hornsby 1998, S. 9.

134 Tag der Unabhängigkeit.

135 Vgl. Grindle 1996, S. 97.

136 Vgl. Risse/Jeschke/Schmitz 2002, S. 103.

137 Die Gründung von Parteien ist formal erlaubt, die Registrierung von neuen Parteien wird aber von KANU bestimmt und Anträge werden stets abgelehnt.

Netzwerke werden durch lokale Selbsthilfe-Projekte (*Harambee*) integriert, da er deren Arbeit nicht durch Zwang unterminieren kann.<sup>138</sup> Dabei bringen lokale Politiker ein Entwicklungsvorhaben auf den Weg, sichern die Finanzierung ab und mobilisieren die Bevölkerung zur Umsetzung. Bei einer gewissen Größe und erbrachten Vorleistungen übernimmt der Staat dann die weitere Finanzierung und Durchführung des Projektes.<sup>139</sup>

In den unteren Stufen des Klientelsystems herrscht somit ein Konkurrenzkampf, der sich entlang ethnisch-regionaler Grenzen vollzieht. Kenyatta mischt sich nur wenig in die Alltagsgeschäfte ein und duldet ambitionierte Politiker unter sich sowie eine relativ offene Debatte im Parlament. Gleichzeitig existiert eine für afrikanische Verhältnisse freie Presse und es kommt zur Bildung einflussreicher und politisch aktiver Verbände. Die effektive Regierungsgewalt bleibt in Kenyattas Hand, wobei der recht effizient und professionell arbeitende öffentliche Dienst einen wichtigen Bestandteil bildet.<sup>140</sup>

Die KANU übernimmt nicht die Rolle einer Partei im westlichen Sinne. Sie verfügt über keine eigene Macht, sondern ist gänzlich der Exekutive unterstellt. Parteiversammlungen werden nicht abgehalten.<sup>141</sup> Die KANU ist überwiegend für die Wahlmobilisierung und Verteilung der Ressourcen innerhalb des Klientelsystems verantwortlich, ohne Entscheidungsgewalt zu besitzen. Sie stellt zum großen Teil eine Koalition regional prominenter Persönlichkeiten dar, die keinen Einfluss auf die politischen Richtlinien und deren Implementation haben.<sup>142</sup> Kenyatta stützt sich auf die Elite der GEMA.<sup>143</sup> Insbesondere die Kikuyu erlangen in den 1970er Jahren eine große Dominanz in Politik und Wirtschaft. Dank ihres gestiegenen Lebensstandards und der Patronage Kenyattas sind sie in der Lage, Gebiete im traditionellen Maasai-Land und den Küstenregionen zu kaufen, wodurch das Problem des hohen Bevölkerungswachstums zunächst gelöst wird.<sup>144</sup>

138 Vgl. Orvis 2006, S. 100 ff.

139 Aus diesem System ergeben sich für Kenyatta zwei entscheidende Vorteile. Zum einen übernehmen die Abgeordneten des Parlaments nun die Rolle von politischen Unternehmern, die das Zentrum mit der Peripherie verbinden und gleichsam Kenyattas Regierung auch auf unterster Ebene legitimieren. Zum anderen engagieren sich die Parlamentsmitglieder möglichst viel in Harambee-Projekten, um die Stimmen der Bevölkerung zu sichern. Wiedergewählte Abgeordnete werden oft zu Ministern ernannt, sodass das klientelistische System für die Selektion erfolgreicher politischer Unternehmer sorgt und ebenso für deren Ablösung bei nachlassender Leistung. Vgl. Mair 1994, S. 14 f.

140 Vgl. Throup/Hornsby 1998, S. 17 f.

141 Vgl. ebd., S. 18.

142 Vgl. Grindle 1996, S. 64.

143 GEMA steht für die gemeinsame Interessenvertretung der Kikuyu (oder auch Kikuyu), Embu und Meru.

144 Vgl. Throup/Hornsby 1998, S. 19.

Neben den zuweilen offenen Debatten in Parlament und Medien pflegt Kenyatta aber einen kompromisslosen Umgang mit politischen Gegnern. Es kommt zu persönlichen Differenzen zwischen ihm und dem Luo Oginga Odinga, erster Vizepräsident sowie Generalsekretär der KANU. Odinga, zusammen mit Tom Mboya wichtiger Garant für die Allianz von Kikuyu und Luo, kritisiert den westlichen, kapitalistischen Entwicklungsweg Kenias und gründet nach seinem Parteiaustritt 1966 die *Kenya People's Union* (KPU). Als sich erste Erfolge der neuen Partei abzeichnen und die Luo sich von der Regierung abgrenzen, verbietet Kenyatta 1969 die KPU. Zudem kommt es zur Ermordung Mboyas.<sup>145</sup> Um die aufgebrochene Allianz zwischen Kikuyu und Luo zu kompensieren, bemüht sich Kenyatta kleinere Ethnien in die KANU einzubeziehen und ernennt den Kalenjin Daniel arap Moi zum Vizepräsidenten.<sup>146</sup>

### Das Bild der Moi-Präsidentschaft

Zum Ende seines Lebens umgibt sich Kenyatta nur noch mit engsten Vertrauten aus seiner Heimat und nutzt den öffentlichen Dienst zunehmend zu seinen Gunsten aus. Er wird ungeduldiger gegenüber Kritikern.<sup>147</sup> Korruption und Vetternwirtschaft beginnen an Bedeutung zu gewinnen und wachsende ethnische Spannungen bedrohen die Vormachtstellung der Kikuyu-Elite.

Nach Kenyattas natürlichem Tod 1978 übernimmt der vorher politisch eher unbedeutende Moi (s. Abb. 3) das Amt des Präsidenten, wie in der Verfassung festgeschrieben. Er stützt sich dabei auf die Hilfe der Kikuyu und der engen Berater Charles Njonjo und Mwai Kibaki, die diesbezüglich einen Verfassungsänderungsversuch der Kiambu-Elite verhindern.<sup>148</sup> In der Frühphase seiner Amtszeit ist Moi darum bemüht, das repressive Regime Kenyattas zu entspannen. Er entlässt politische Gefangene und verspricht eine weitreichende Korruptionsbekämpfung. Gleichzeitig reduziert er die Dominanz der Kikuyu, indem er das Netz ihrer politischen und wirtschaftlichen Macht durch das Verbot ethnisch zusammengesetzter Wohlfahrtsorganisationen beschädigt.<sup>149</sup>

145 Vgl. Gimode 2007, S. 236.

146 Bis auf Führer der Luo werden führende Persönlichkeiten aller Ethnien ins System inkorporiert, vor allem Meru, Embu, Kisii und Kamba, vgl. Mair 1994, S.16.

147 Die Anzahl der politischen Gefangenen steigt und die Diskussionen im Parlament werden längst nicht mehr so offen geführt. Darüber hinaus kommt es 1975 zu einem weiteren politischen Mord: Beim Tode des profiliertesten Regierungskritikers Josiah Mwangi Kariuki sollen einige Regierungsmitglieder verwickelt gewesen sein, vgl. Throup/Hornsby 1998, S. 19 f.

148 Vgl. Mair 1994, S. 17.

149 Vgl. ebd., S. 18.



Die Wahlen von 1979 sind kompetitiv und offen wie nie zuvor. Kenia gilt als positives Beispiel für den friedlichen Wechsel eines afrikanischen Präsidenten.<sup>150</sup>

Eine deutliche Veränderung erfährt das Moi-Regime 1982. Nach 1966 versucht Odinga im Frühjahr 1982 erneut eine Partei zu gründen. Dieses Vorhaben wird von Moi umgehend unterbunden. Mit dem Parteienverbot in der Sektion 2A der Verfassungsänderung vom Mai 1982 manifestiert er den Einparteienstaat *de jure*. Nach offizieller Begründung würde ein Mehrparteienstaat Kenia aufgrund der Ethnienvielfalt auseinanderbrechen lassen. Als ein Putschversuch der Luftwaffenoffiziere am 1. August 1982 scheitert, verhärtet Moi das Regime weiter. Es kommt zu umfassenden Verfolgungen politischer Gegner.<sup>151</sup> Misshandlungen, Folter, Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren sowie andere Menschenrechtsverletzungen werden zur Tagesordnung.<sup>152</sup> Wichtige soziale Organisationen werden zwangsweise mit der KANU zusammengeführt und die Exekutive erweitert ihre direkte Kontrolle über Parlament und Judikative.<sup>153</sup> Der Präsident reguliert die Ernennung für lokale Regierungen und das Polizeirecht wird ausgeweitet.<sup>154</sup>

Neben dieser Repressionspolitik führt Moisis Misstrauen gegenüber potentiellen Herausforderern zur Deformierung des bestehenden Klientensystems. Die Profilierung von Provinzfürsten wird nicht mehr toleriert. Stattdessen unterwirft Moi sie seiner direkten Kontrolle. Das 1983 verabschiedete Programm *Distric Focus for Rural Development* übernimmt dabei eine wesentliche Rolle. Die Entscheidungsgewalt über lokale Ausgaben liegt nun bei von Moi ernannten Distriktverwaltern und Provinzadministratoren.<sup>155</sup> Die im früheren klientelistischen Netzwerk eher unabhängigen



Abb. 3: Kenyattas Nachfolger  
Daniel arap Moi

150 Vgl. Throup/Hornsby 1998, S. 28.

151 In den folgenden Jahren gehen Sicherheitskräfte unter Vorwand eines bevorstehenden weiteren Putsches vor allem gegen kritische Universitätsangehörige vor – der gescheiterte Putschversuch hatte eine Vielzahl von Studenten mobilisiert.

152 Vgl. Risse/Jeschke/Schmitz 2002, S. 104.

153 Gleichzeitig wird die Mindestamtszeit für Richter und Anwälte abgeschafft sowie die Möglichkeit, Wahlen anzufechten.

154 Vgl. Grindle 1996, S. 97f.

155 Vgl. Mair 1994, S. 19.

lokalen „großen Männer“ sind nun direkter mit Moi verbunden als sie es mit Kenyatta waren. Darüber hinaus müssen sie ihre Bemühungen um Staatsressourcen und Patronage auf kleinere Wahlbezirke konzentrieren, da der Konkurrenzkampf zwischen den einzelnen Bezirken gestiegen ist. In der Folge bilden sich weniger Allianzen zwischen den Bezirken, sodass einzelne Lokalpolitiker keine große Unterstützung mehr aus der Bevölkerung aufbauen können und Moi somit keine Konkurrenz aus diesem Bereich mehr fürchtet.<sup>156</sup>

Um seine Herrschaftsposition weiter vor Konkurrenten zu schützen, fördert Moi in schneller Folge den Auf- und Abstieg von Politikern,<sup>157</sup> die persönliche Beziehung zu Moi wird zum entscheidenden Kriterium für politischen und wirtschaftlichen Erfolg. Die daraus resultierende Unsicherheit erstickt die freie Debatte im Parlament, welches schließlich nur noch Moisis Gesetzesvorhaben bestätigt. Gleichzeitig verändert Moisis Personalpolitik die Philosophie der Politiker nachhaltig. Während sie sich früher auch durch Leistung auszeichnen und Erfolge erringen konnten, verfolgen sie aufgrund der gewachsenen politischen Unsicherheit nur noch die schnelle persönliche Bereicherung. Moi trennt sich von seinen frühen Förderern und verschiebt sie auf weniger sensible Posten,<sup>158</sup> während der Energieminister Nicholas Biwott und der Kopf der Verwaltung, Simeon Nyachae, Schlüsselfiguren im politischen Spiel um Moi werden.<sup>159</sup>

Im Einparteiensstaat *de jure* kommt der KANU mehr Bedeutung zu. Das *National Executive Committee* (NEC) der KANU wird entscheidendes Selektionsinstrument für den Zugang zu staatlichen Ressourcen. Nur noch Mitglieder der KANU können Abgeordnete werden und müssen sich vorher einer Kontrolle durch das NEC unterziehen. Moi sortiert bei den Parteiwahlen 1985 und 1988 mögliche Konkurrenten aus und die KANU steht als Institution über dem Parlament und der Judikative. Sie wird Moisis wichtigstes Kontrollorgan, ohne jedoch eine Parteiideologie zu entwickeln. Im selben Zeitraum schränkt Moi die Pressefreiheit weiter ein; Intellektuelle werden als subversiv schikaniert und eingesperrt.<sup>160</sup>

156 Vgl. Grindle 1996, S. 99 ff.

157 Mitte der 1980er Jahre erhöht Moi die Zahl der Minister und Assistenzminister von 55 auf 75 und tauscht im Zeitraum von 1978-91 27 Kabinettsmitglieder aus. Zum Vergleich: In seiner 15-jährigen Amtszeit tauschte Kenyatta insgesamt fünf Kabinettsmitglieder.

158 Kibaki bleibt zwar Vizepräsident, verliert aber den Posten als Finanzminister. Njonjos Karriere versucht Moi sogar endgültig zu beenden, da er seit dem gescheiterten *Coup d'État* an dessen Loyalität zweifelt, vgl. Throup/Hornsby 1998, S. 32 ff.

159 Vgl. ebd., S. 40.

160 Vgl. ebd., S. 39 f.

Da die Kalenjin allein aber nur eine schwache Machtbasis für Moi bedeuten, sucht er die Allianz mit der KAMTUSA-Elite und anderen ethnischen Gruppen, wie den Luhya und Kamba, indem er die staatlichen Ausgaben für Landwirtschaft in den Regionen Rift Valley, Coast Province und West Province erhöht. Um eine möglichst breite Machtbasis zu besitzen, sucht Moi ebenfalls eine Annäherung an die Kikuyu. Er vertraut auf die Kikuyu-Technokraten um Kibaki, die ihm früher noch feindlich gesinnte alte Kenyatta-Elite der Kiambu sowie den *Mau Mau*-Veteranen aus Nakuru und Nyeri, die unter Kenyatta nicht zu den großen Profiteuren gehörten.<sup>161</sup>

### Druck auf die Moi-Regierung<sup>162</sup>

Die Forderungen nach politischen Veränderungen gehen in Kenia von zwei Gruppen aus. Die erste besteht aus reformistischen Politikern, die Anfang der 1990er nicht an der politischen Macht beteiligt sind. Sie fordern eine Öffnung des politischen Raumes, um so selbst Teilhaber der Macht zu werden oder das aktuelle Regime sogar gänzlich abzulösen. Im Groll über die manipulierten Wahlen von 1988 und inspiriert von der veränderten politischen Weltkarte nach Ende des Kalten Krieges bilden die ehemaligen Kabinettsmitglieder Charles Rubia und Kenneth Matiba die Spitze des Protestes der Kikuyu und Luo.<sup>163</sup> Sie kündigen am 3. Mai 1990 die Gründung von *Forum for the Restauration of Democracy* (FORD) an und berufen eine öffentliche Versammlung für den 7. Juli ein. Rubia und Matiba besitzen für dieses Vorhaben keine Genehmigung der Regierung, woraufhin sie und weitere Aktivisten, wie der langjährige Regimegegner Odinga, am 4. Juli verhaftet werden. Nichtsdestotrotz versammeln sich die Bürger am 7. Juli und werden von der Polizei gewaltsam auseinandergetrieben. Dabei werden 29 Menschen erschossen.<sup>164</sup> Der 7. Juli gilt fortan als fester Termin für die *Saba Saba*-Aufstände.<sup>165</sup>

161 Vgl. ebd., S. 35.

162 Der von den innenpolitischen Faktoren ausgehende Druck auf die Moi-Regierung lässt sich wohl weitgehend auf dessen politisches Handeln seit seinem Amtsantritt 1978 zurückführen und nach Mair in fünf Hauptpunkte untergliedern. Erstens destabilisieren das rasche Bevölkerungswachstum und die unkontrollierte Urbanisierung das politische System. Zweitens verringert sich Moisis Machtbasis, nachdem nur die Kalenjin als große Profiteure der Ethnienkoalition zu bezeichnen sind. Drittens entfremden die staatliche Misswirtschaft und weitreichende Korruption die Geschäftswelt und ausländische Partner von Kenia. Viertens erhält Moisis Regime aufgrund der vielen Repressionen gegen die Bevölkerung zunehmend Kritik. Fünftens sorgen die unfreien Parteiwahlen von 1988 für einen Eklat, vgl. Mair 1994, S. 21-37.

163 Vgl. Nasong'o 2007b, S. 38.

164 Vgl. Risse/Jeschke/Schmitz 2002, S. 115 f.

165 *Saba Saba* kann sinngemäß mit „7.7.“ übersetzt werden.

Die zweite Gruppe umfasst politische Aktivisten innerhalb der Gesellschaft, die eine lange Tradition in Kenia haben.<sup>166</sup> Eine der ersten formalen Organisationen ist der *National Council of Churches of Kenya* (NCCCK), der aufgrund seines hohen Mobilisierungsgrades und seiner moralischen Autorität großen Einfluss gewinnt. Im Zentrum der Forderungen stehen die Restrukturierung des Staates und die Reform der Verfassung.<sup>167</sup> Ebenfalls bedeutsam für die Opposition ziviler Gruppen ist die *Law Society of Kenya* (LSK), die den Protest der Juristen zentral steuert und durch ihre internationalen Beziehungen den Fokus im Ausland auf Kenia lenkt.<sup>168</sup>

## Einfluss des Auslands

In den 1970er und 1980er Jahren gilt Kenia als verlässlicher Partner des Westens und ausländische Geldgeber messen der kenianischen Innenpolitik wenig Bedeutung bei. Mit Ende des Kalten Krieges wird ein treuer Verbündeter in der ostafrikanischen Region aber weniger wichtig und Geberländer wie die USA beginnen ihre Zahlungen an politische Bedingungen zu knüpfen.<sup>169</sup>

Im Oktober 1990 kommt es zum Ende der diplomatischen Beziehungen zwischen Kenia und Norwegen, nachdem die norwegische Regierung gegen die Gefangennahme Koigi wa Wamweres protestierte.<sup>170</sup> Im Gegenzug stellt Norwegen die finanzielle Unterstützung ein und bringt die Menschenrechtssituation unter Moi bei der 45. Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Sprache. Im selben Monat beschließt der amerikanische Kongress, weitere Entwicklungshilfen von der Einhaltung der Menschenrechte abhängig zu machen.<sup>171</sup>

Die Unfähigkeit der Regierung, die Ermordung des Außenministers Ouko plausibel zu erklären,<sup>172</sup> führt dazu, dass sich auch ausländische Beobachter mit diesem Fall beschäftigen. Diese Untersuchungen

166 Vgl. Grindle 1996, S. 169.

167 Vgl. Nasong'o 2007b, S. 39.

168 Für weitere Informationen über ähnliche Organisationen, vgl. Grindle 1996, S. 170ff.

169 Vgl. Brown 2007, S. 307f.

170 Koigi wa Wamwere lebte lange als politischer Dissident im Exil in Norwegen. Bei einer Reise durch Uganda wird er von kenianischen Sicherheitskräften gezwungen, nach Kenia zurückzukehren, wo er des Hochverrats beschuldigt wird, vgl. ebd., S. 308f.

171 Vgl. Risse / Jeschke / Schmitz 2002, S. 115f.

172 In der Nacht vom 12. Februar 1990 wird der Außenminister Dr. Robert Ouko ermordet. Die offizielle Regierungserklärung beharrt darauf, von einem Selbstmord auszugehen. Dennoch ist schwierig begreifbar zu machen, wie sich Ouko selbst erschossen, die Gliedmaßen gebrochen und den Körper in Brand gesetzt haben soll. Der daraufhin erstellte 2000-seitige Untersuchungsbericht von Scotland Yard wird nie veröffentlicht. Der Fall wird zwölf Jahre später erneut aufgerollt, wobei eine Verwicklung der damaligen Regierung in den Tod Oukos immer deutlicher wird, vgl. Gimode 2007, S. 246f.

ergeben, dass Ouko im Begriff gewesen war, einen Bericht zu veröffentlichen, der Energieminister Nicholas Biwott und andere hochrangige Offizielle der Veruntreuung von Entwicklungsgeldern beschuldigte.<sup>173</sup>

Neben den skandinavischen Botschaftern bilden Vertreter der USA, Kanadas, Großbritanniens, der Niederlande, Japans und Deutschlands den *Serious Minded Donor Circle* und im November 1991 beschließen die Geberländer, das Moi-Regime nun gemeinsam unter Druck zu setzen: Bei Protesten gegen das Demonstrationsverbot für FORD im November kommt es zur Verletzung ausländischer Journalisten und zu weiteren Verhaftungen prominenter FORD-Mitglieder. Daraufhin verschärft die Weltbank ihre Bedingungen für Entwicklungskredite<sup>174</sup> und setzt schließlich die Zahlung projektungebundener Mittel in Höhe von 350 Millionen Dollar temporär aus, um in sechs Monaten über weitere Zahlungen neu zu verhandeln. Eine Fortsetzung der Zahlungen wird an das Abhalten von Mehrparteienwahlen, eine Verbesserung der politischen Partizipationsrechte und der Menschenrechtssituation insgesamt gebunden.<sup>175</sup>

Mois Reaktion erfolgt auf dem Sonderparteitag der KANU am 3. Dezember 1991. Sein Antrag auf Abschaffung der Einparteiengesetzgebung wird beschlossen und eine Woche später als Verfassungsänderung vom Parlament verabschiedet.<sup>176</sup>

## Mois Strategie vor den Wahlen und das Ergebnis von 1992

Mit seinem Schritt hin zur Mehrparteienwahl gewinnt Moi mittelfristig die Kontrolle in wichtigen Bereichen zurück. In der vorhergehenden Krise verbanden sich Menschenrechtsgruppen, Geberländer und innenpolitische Opposition, um die Legitimität Mois anzugreifen. Mit seiner Zustimmung zu den neuen Wahlen 1992 entkräftet er den gemeinsamen Vorwurf dieser Koalition, die in der Folge wieder auseinandergeht. Die Geberländer schrecken zudem davor zurück, den genauen Ablauf dieser freien und fairen Wahlen zu definieren.<sup>177</sup>

173 Vgl. Brown 2007, 309f.

174 Entwicklungskredite werden nun auch mit Personalien verknüpft. So soll die Zahlung des Kredits über 150 Millionen Dollar für den Energiebereich erst dann erfolgen, wenn der korruptionsverdächtige Energieminister Biwott seines Amtes enthoben ist, vgl. Mair 1994, S. 41.

175 Vgl. Brown 2007, S. 311.

176 Vgl. Mair 1994, S. 42.

177 Vgl. Risse/Jeschke/Schmitz 2002, S. 119.

Der Wahlkampf und die Wahlen werden aufgrund folgender Punkte nicht als frei und fair eingestuft. Erstens manipuliert die Regierung die Wählerregistrierung, sodass Befürworter der Opposition unterrepräsentiert und KANU-Befürworter überrepräsentiert sind.<sup>178</sup> Überdies nutzen Moi und seine Partei weiterhin die Staatsressourcen, um ihren Wahlkampf zu finanzieren,<sup>179</sup> und erschweren mit Hilfe der Verwaltung die Arbeit der oppositionellen Parteien. Die Androhung und Anwendung von Gewalt regierungsnaher Gruppen gegenüber der Opposition schränkt die Bewegungsfreiheit letzterer ein, sodass für sie ein Wahlkampf in KANU-dominierten Regionen unmöglich ist. MoIs Sicherheitskräfte setzen seine Repressionspolitik fort, trotz internationaler Beobachtung.<sup>180</sup> Die landesweite Wahlwerbung mittels Rundfunk und Fernsehen ist nur der Regierungspartei möglich.<sup>181</sup> Darüber hinaus bringt die KANU Oppositionspolitiker sowohl durch Stimmenkauf als auch Bestechung zum Wechsel in das eigene Lager.<sup>182</sup>

Im Bericht der Commonwealth-Gruppe wird Kritik an der Wahlkommission,<sup>183</sup> der Wählerregistrierung, der parteiischen Verwaltung und den parteiischen Medien geübt sowie die verkürzte Wahlperiode, die Kandidatennominierung und die Wahlkampagne der KANU insgesamt bemängelt.<sup>184</sup>

Neben diesen Mängeln im Verlauf des Wahlkampfes nimmt Moi Änderungen vor, die es der Opposition erschweren, selbst das Land zu regieren. Mit der Verfassungsänderung vom Juli 1992 wird die Amtszeit des Präsidenten zwar auf zweimal fünf Jahre begrenzt, aber der gewählte Präsident darf nur Minister aus der ihn nominierenden Partei benennen und muss nicht nur die relative Mehrheit der Stimmen erhalten, sondern auch 25 Prozent in mindestens fünf von acht Provinzen Kenias erzielen. Diese Verfassungsänderung macht das Regieren als Koalition unmöglich und die vorgeschriebene 25 Prozent-Klausel in fünf Provinzen ist praktisch für keinen Oppositionellen

178 Vgl. Throup/Hornsby 1998, S. 415.

179 Die KANU verschafft sich damit einen immensen Vorteil, da die anderen Parteien keine finanzielle Unterstützung vom Staat erhalten; vgl. Oloo 2007, S. 114.

180 Im Zuge des Wahlkampfes sterben mehr als 2.000 Kenianer und mehrere Zehntausend werden als Folge ethnischer Gewalt vertrieben. Gerichtsverfahren gegen Oppositionelle werden aufgrund mitunter frei erfundener Anklagen vollzogen und in entlegene Regionen verlegt, um sie der weiteren Beobachtung zu entziehen; vgl. Risse/Jeschke/Schmitz 2002, S. 119.

181 Vgl. Nasong'o 2007a, S. 96.

182 Vgl. Throup/Hornsby 1998, S. 408 f.

183 Moi allein entscheidet über die Besetzung der Wahlkommission, die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, die Registrierung und Information der Wähler sowie die Organisation der Wahlbezirke zuständig ist; vgl. Nasong'o 2007a, S. 96.

184 Vgl. Mair 1994, S. 90 und 105 f.

erreichbar. Im Gegensatz zu Moi stützen sich die Kandidaten der Opposition auf einzelne Wahlhochburgen und genießen keine weit verbreitete Popularität wie Moi, der auf seine Koalition vieler kleinerer Ethnien zählen kann.

Die nötigen 25 Prozent der Stimmen in fünf der acht Provinzen bedeuten grundsätzlich einen höheren Anspruch für die Repräsentation des Volkes durch den Präsidenten. Entgegen dieses Prinzips wird allerdings von einer Stichwahl abgesehen, sofern keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreichen sollte. Einer verbesserten Legitimation durch das Volk wirkt zudem das politisch intendierte Zuschneiden der Wahlkreise entgegen, das Moi später die Mehrheit im Parlament sichert.<sup>185</sup>

An der Wahl nehmen schließlich zehn Parteien teil, wobei neben der KANU nur drei im späteren Parlament politisch von Interesse sein werden (FORD-Kenya, *Democratic Party of Kenya* und FORD-Asili).<sup>186</sup> Moi gewinnt die Präsidentschaftswahlen mit 36 Prozent der Stimmen, seine Konkurrenten erreichen maximal um die 20 Prozent (s. Tabelle 1). Die Wahlbeteiligung liegt bei 68 Prozent aller registrierten und 52 Prozent aller berechtigten Wähler.<sup>187</sup> Der KANU ist es mit Hilfe des oben erwähnten Gerrymanderings möglich, mit 31 Prozent der Stimmen 52 Prozent der Sitze im Parlament zu erhalten.<sup>188</sup> Wahlbeobachter berichten von Unregelmäßigkeiten bei den Wahllokalen *und* der Stimmenauszählung.<sup>189</sup> Als die Opposition den Wahlausgang anfechten will, drängen die Geberländer darauf, die Wahlniederlage einzugestehen, um die angespannte Situation zu beruhigen.<sup>190</sup>

185 Vgl. Ahner-Tönnis 2007, S. 2.

186 Vgl. folgenden Abschnitt.

187 Vgl. Grindle 1996, S. 176.

188 Vgl. Ahner-Tönnis 2007, S. 2.

189 Vgl. Grindle 1996, S. 178.

190 Vgl. Risse/Jeschke/Schmitz 2002, S. 119.

Tabelle 1: Wahlen vom 29. Dezember 1992

*Präsidentenwahlen*

Kandidat (Partei)	Stimmen in %
Daniel arap Moi (KANU)	36,3
Kenneth Matiba (FORD-A)	26,0
Mwai Kibaki (DP)	19,5
Oginga Odinga (FORD-K)	17,5
Chibule wa Tsuma (KNC)	0,7
George Anyona (KSC)	
Harun Mwau (PICK)	
Mukaru Nganga (KENDA)	

*Parlamentswahlen*

Partei	Anzahl der Sitze 188 (200)*
Kenya African National Union (KANU)	100 (112)
Forum for the Restoration of Democracy-Kenya (FORD-K)	31 (31)
Forum for the Restoration of Democracy-Asili (FORD-A)	31 (31)
Democratic Party (DP)	23 (23)
Kenya Social Congress (KSC)	01 (01)
Kenya National Congress (KNC)	01 (01)
Party of Independent Candidates of Kenya (PICK)	01 (01)

\* 188 Sitze werden direkt durch Wahl bestimmt, zwölf werden vom Präsidenten ernannt. Angabe in Klammern entspricht endgültiger Sitzverteilung.



## 3.2 Moï Präsidentschaft von 1992-2002

### Der neue Pluralismus – Parteien im Parlament von 1992

Mit der Streichung der Sektion 2A in der Verfassung ist der Weg frei für die Gründung von Parteien.<sup>191</sup> Bereits vor der Verfassungsänderung kündigten der Kikuyu Kenneth Matiba und der Luo-Führer Odinga die Gründung von FORD an.<sup>192</sup> Ihnen werden bei einer Mehrparteienwahl gute Chancen eingeräumt; schließlich vereinen sie zwei der größten ethnischen Gruppen in Kenia. Doch soweit soll es nicht kommen.

Für erste bedeutende Meinungsverschiedenheiten innerhalb FORDs sorgt der Beitritt einiger sogenannter *Young Turks*.<sup>193</sup> Diese Bewegung brachte in der Vergangenheit eine neue Generation von Politikern zum Vorschein. Größtenteils bestehen die *Young Turks* aus den Söhnen berühmter Politiker, die unter Anleitung ihrer Mentoren zu den politischen Führern von morgen ausgebildet werden sollen.<sup>194</sup> So trugen Raila Odinga und Uhuru Kenyatta mit ihren großen Namen bereits Werbekampagnen für ihre Mentoren aus. Die *Young Turks* sind nur hinsichtlich der kulturellen Hierarchie als „jung“ zu bezeichnen; es handelt sich dabei um aufstrebende Politiker zwischen 40 und 50 Jahren, von denen erwartet wird, dass sie die politische Tradition ihrer Vorgänger fortführen.<sup>195</sup> Damit erscheinen sie Kritikern innerhalb FORDs als ungeeignet für den Neuanfang, den man mit der Abwahl Moï erreichen möchte.

Mit einiger Verzögerung versuchen auch bisher weniger in Erscheinung getretene Moï-Gegner, FORD beizutreten. Die besten Karten erhalten dabei jene Politiker, die die meiste Unterstützung ihrer Ethnie mobilisieren können. Diese Einsicht, dass die Ethnie bei den nächsten Wahlen wieder ausschlaggebend sein würde, führt innerhalb FORDs zu weiteren Streitigkeiten. So beginnen die Kikuyu die Parteiführung und die Präsidentschaftskandidatur für Matiba zu fordern. Odinga<sup>196</sup> und die Fraktion der *Young Turks* legen den Schwerpunkt hingegen auf weitere Verfassungsänderungen, um den reibungslosen Übergang

191 Jedoch wird nicht jedem Antrag zugestimmt. Die *Islamic Party of Kenya* wird wegen ihrer fanatisch religiösen Tendenzen innerhalb des säkularen Kenias nicht zugelassen; vgl. Oloo 2007, S. 99.

192 Zu den FORD-Gründern und ihrem Ansehen, vgl. Kanyinga 1998, S. 15.

193 Besonders die Anwälte Gitobu Manyara, Paul Muite und James Orenge nehmen umgehend Schlüsselpositionen innerhalb FORDs ein; vgl. ebd.

194 Die wohl bekanntesten Namen tragen Raila Odinga und Uhuru Kenyatta. Andere *Young Turks* sind unter anderem Michael Wamalwa Kijana, Musalia Mudavadi und Katana Ngala; vgl. Mwangola 2007, S. 149.

195 Vgl. ebd., S. 150.

196 Mit Odinga ist im Folgenden stets Oginga Odinga gemeint, der in den 60ern die KANU verließ, um die KPU zu gründen. Sein Sohn, Raila Odinga, wird im Text, wie in der Literatur üblich, mit Raila erwähnt.

zum Mehrparteiensystem sicherzustellen. Gleichzeitig erfährt Odinga Druck von Seiten der Luo, die eine Unterstützung der Kikuyu für einen Präsidentschaftskandidaten der Luo einfordern, so wie die Luo einst Jomo Kenyatta wählten.

<u>Republic of Kenya / Jamhuri za Kenza</u>	
Hauptstadt:	Nairobi
Bevölkerungszahl:	39.002.772 (Deutschland: 82.329.758)
Fläche:	582.650 km <sup>2</sup> (Deutschland: 357.021 km <sup>2</sup> )
Amtssprachen:	Englisch, Swahili
Unabhängigkeit:	12. Dezember 1963 (vom Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland)
Provinzen:	Central, Coast, Eastern Nairobi Area, North Eastern, Nyanza, Rift Valley, Western
Ethnische Gruppen:	Kikuyu 22%, Luhya 14%, Luo 13%, Kalenjin 12%, Kamba 11%, Kisii 6%, Meru 6%, andere afrikanische 15%, nicht-afrikanische (Asiaten, Europäer und Araber) 1%
Religionen:	Protestanten 45%, röm. Katholiken 33%, Muslime 10%, indigene Glaubensrichtungen 10% und andere 2% (Schätzungen zu Muslimen und Anhängern indigener Glaubensrichtungen variieren sehr stark)
Bevölkerungswachstum:	2,691 %

Abb. 4: Basisdaten Kenias

Uneins über die Wahl des Kandidaten der FORD trennen sich die Wege der Koalition. Im Oktober 1992 lässt Matiba in Gefolgschaft der FORD-Gründer, mit Ausnahme Odingas, und mehrerer Vertreter der politischen und ökonomischen Elite der Kikuyu FORD-*Asili*<sup>197</sup> im Wahlregister eintragen. Im Gegenzug gründet Odinga mit der Unterstützung der Luo-Politiker und einiger *Young Turks* die FORD-*Kenya*.

Die dritte oppositionelle Kraft im Parlament sieht sich zunächst weniger parteiinternen Problemen gegenüber. Um mit der möglichen Abwahl Mois nicht gleichsam von der politischen Bühne zu verschwinden, verlässt der ehemalige Vizepräsident Kibaki die KANU und gründet die *Democratic Party of Kenya* (DP). Ihm folgen weitere Politiker der KANU, die zum Ende des Einparteiensstaates nicht mehr Mois Aufmerksamkeit genossen.<sup>198</sup> Dennoch hatten sie ihre Karriere in den 70er und 80er Jahren gemacht, sodass die DP als eher regierungsnaher Partei einzuschätzen ist, der an der Aufrechterhaltung des Status quo ebenso viel liegt wie der KANU.

Diese zerstrittene Opposition trägt entscheidend zur Wiederwahl Mois bei. Das Bild der KANU hatte sich derweil deutlich verändert. Nach den Wahlen 1992 zählt die KANU auf die Unterstützung der KAMATUSA-Elite sowie auf Teile der Luhya und der Mijikenda von der Küste. Eine Machtbasis, die ziemlich genau jener entspricht, auf die sich Moi 1961 mit seiner KADU bezieht.<sup>199</sup> Ein Umstand, der auch innerhalb der Partei für Kritik sorgt.<sup>200</sup>

Der neue und alte Präsident wird von der neuen Opposition nicht unmittelbar in Gefahr gebracht, was ihm Zeit gibt, wieder mehr Kontrolle über das politische Geschehen zu bekommen. Moi entzieht jenen Regionen seine Patronage, die in den Parlamentswahlen oppositionelle Parteien wählten. Gewählte Kandidaten dieser Regionen, die dazu bestimmt waren, für staatliche Ressourcen vor Ort zu sorgen, fürchten nun um ihre Wiederwahl. Sie stammen vor allem aus ländlichen Regionen, die während Dürre- und Hungerperioden essenziell auf staatliche Hilfen angewiesen sind. In der Folge wechseln sie das Lager und werden Teil von KANU. Gleichzeitig sucht Moi weiter die Unterstützung ethnischer Minderheiten und schafft neue Bezirke auf unterster Ebene, um Repressionen gegen die Opposition unmittelbar durchsetzen zu können.<sup>201</sup>

197 *Asili* ist Swahili und steht in diesem Zusammenhang für die „wahre Herkunft“.

198 Vgl. Kanyinga 1998, S. 17.

199 Vgl. Throup/Hornsby 1998, S. 9.

200 Vgl. Kanyinga 1998, S. 18.

201 Vgl. ebd., S. 18f.



Map No. 4187 Rev. 1 UNITED NATIONS  
January 2004

Department of Peacekeeping Operations  
Cartographic Section

Abb. 5: Karte von Kenia

Vom inneren Dissens und wechselnden Abgeordneten geschwächt, gelingt es FORD-K und FORD-A dennoch, ihre neue Rolle im Parlament wahrzunehmen. Erstmals seit den frühen Jahren der Kenyatta-Ära werden die Arbeit der Regierung und die Ausgaben der einzelnen Ministerien öffentlich kritisiert, ohne dass anschließende Repressalien drohen. Oppositionsparteien sitzen nun in den parlamentarischen Kontrollkomitees<sup>202</sup> und Bilanz- sowie Wirtschaftsprüfer werden zu Anhörungen geladen, um die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten vorzulegen. Neben mehr Transparenz der Regierungsausgaben sorgen die Oppositionsparteien auch für weitere Gesetze zur Implementierung des Mehrparteienstaates.<sup>203</sup>

Das Parlament weist aber auch weiterhin Schwächen auf. Für einige Abgeordnete bildet der Sitz im Parlament die Existenzgrundlage. Eine Wiederwahl, egal unter welchen Umständen, ist für sie überlebenswichtig, sodass die Fortführung des Demokratisierungsprozess, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle spielt. Im Vergleich zur Exekutive besitzt das Parlament zudem eine schwache Position. Es herrscht ein asymmetrischer Zugang zu Informationen, sodass dem Parlament häufig die Möglichkeit genommen wird, auf Augenhöhe mit der Exekutive zu diskutieren.<sup>204</sup> Darüber hinaus bestimmt die Exekutive den parlamentarischen Veranstaltungskalender und die Richtung der täglichen Parlamentsarbeit. Der Präsident hat das Recht, das Parlament einzuberufen, zu vertagen und aufzulösen – eine Vormachtstellung, die direkten Einfluss auf die Integrität des Parlaments als entscheidungsfindende Institution hat.<sup>205</sup> Die Regularien des Parlaments entsprechen überdies noch den Maßstäben, die in der autoritären Vergangenheit gesetzt wurden, und werden auch im Verlauf der ersten Legislaturperiode nach den Wahlen 1992 nicht mit der Verfassung abgeglichen.<sup>206</sup>

202 Die beiden Komitees sind das *Public Accounts Committee* (PAC) und das *Public Investments Committee* (PIC).

203 Von größerer Bedeutung ist dabei das *Parliamentary Service Commission Bill*, das die Position des Parlaments gegenüber der Exekutive stärkt.

204 Es fehlt eine gute Handbibliothek für alle Parlamentarier, und dienstältere Bürokraten behindern die Arbeit des Parlaments, indem sie Informationen nur widerstrebend bereitstellen.

205 Vgl. Oloo 2007, S. 118 f.

206 So verbieten die Parlamentsregularien im Gegensatz zur Verfassung weiterhin die Bildung von Koalitionen und übertragen dem Parlamentsvorsitzenden umfassende Ermessensfreiheit im Hinblick auf nahezu alle Angelegenheiten der Parlamentsarbeit; vgl. International Commission of Jurists 1997, S. 22.

## Erfolge der Demokratiebewegung und ausbleibende Veränderungen

Bei allen Schwierigkeiten, denen sich das Parlament gegenübersteht, erlebt es eine deutliche Wiederbelebung im Vergleich zum letzten Jahrzehnt unter Moi. Auch in anderen Bereichen können Fortschritte hinsichtlich der von der Opposition angestrebten Demokratisierung gemacht werden. Die Regierung versucht die Arbeit der Opposition zwar weiterhin zu behindern, dennoch bietet sich ihr nicht der gleiche Spielraum wie in der Vergangenheit. Als nun legale Parteien und teilweise unter internationaler Beobachtung genießt die Opposition einen Schutz, unter dem sie weitere Reformforderungen an die Regierung stellt. Politische Themen werden dank einer engagierten Presse viel häufiger in die Öffentlichkeit getragen und diskutiert als noch unter Moisis repressiven Regimes der 1980er Jahre.<sup>207</sup> Die Zahl der politischen Gefangenen ist deutlich zurückgegangen und die Vorfälle von Folter reduziert worden.<sup>208</sup>

Vor den Wahlen existierte auch die Hoffnung auf eine unabhängige Judikative. Angefochten von der Opposition sorgte der Oberste Gerichtshof für die Rücknahme der neu eingeführten Regeln zur Kandidatennominierung, die der Opposition nur acht Tage Zeit zur Nominierung gelassen hatten. Allerdings wirkt die unverändert mächtige Stellung des Präsidenten den Bestrebungen der Demokratiebewegung weiter entgegen. Die Unabhängigkeit der Judikative ist fragwürdig. Der Präsident ernennt ohne Beteiligung anderer Gremien sowohl den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes als auch den Generalstaatsanwalt (*Attorney General*) sowie einzelne Richter. Die Mitglieder der zur Sicherung der unabhängigen Judikative geschaffenen *Judicial Service Commission* werden ebenfalls vom Präsidenten ernannt. Selbiges gilt für das Tribunal zur Untersuchung der Arbeit dieser Kommission.<sup>209</sup>

Genauso wie dem Parlament mangelt es auch der Judikative an guten Arbeitsbedingungen. Differenzierte institutionelle Strukturen fehlen, um die effektive Arbeit der Richter zu ermöglichen.<sup>210</sup> Die Urteilssprechung zögert sich lange hinaus und das Justizwesen wird anfällig für Korruptionsversuche. Darüber hinaus existiert keine übereinstimmende Doktrin in der Arbeit der einzelnen Gerichte, sodass Gewissheit und Vorhersehbarkeit der Judikative nicht gegeben sind und Gerichtsurteile sich oft gegenseitig widersprechen.<sup>211</sup>

207 Vgl. Orvis 2006, S. 105 f.

208 Vgl. Mair 1998, S. 260 f.

209 International Commission of Jurists 1997, S. 20 f.

210 Richter sind Rechercheure, Stenographen und Verwaltungsmitglieder in Personalunion.

211 Vgl. ebd., S. 23 f.

Mit der Ankündigung des Mehrparteiensystems verkleinert sich der zeitliche Horizont der Moi-Regierung. Die Ausführung des Präsidentenamtes wird auf maximal zwei Legislaturperioden begrenzt. Die angesetzten Wahlen von 1992 bedeuten für Moi und seine Gefolgsleute die Gefahr, dass ihnen der Zugang zu staatlichen Ressourcen bald verschlossen bleiben könnte. Die Folge ist eine extreme Zunahme staatlicher Korruption.<sup>212</sup> Für große Aufregung sorgt in diesem Zusammenhang der erst später aufgedeckte Goldenberg-Skandal, in den sowohl hochrangige Politiker, wie Saitoti und Biwott, als auch Familienangehörige Mois verwickelt sind. In den Jahren 1991/92 exportiert die Firma *Goldenberg International Ltd.* nicht vorhandene Mengen an Gold und Diamanten an Scheinfirmen in der Schweiz und Dubai. Für diese vermeintlichen Exporte kassiert die Firma Wechselkursentschädigungen von der Regierung, die zum Teil gänzlich überhöht sind. Insgesamt wird der dadurch entstandene Schaden auf circa eine Milliarde US-Dollar geschätzt.<sup>213</sup>

Korruption gehört ebenso zur täglichen Polizeiarbeit. Berichten zufolge werden Bürger, die auf der Polizeistation um Hilfe bitten, zunächst gefragt, ob sie nicht „Benzin“ dabei hätten, um die Autos zu betanken.<sup>214</sup> Des Weiteren stellen die Polizeibeamten keine Ordnungshüter dar, die gleichsam um die Sicherheit aller Bürger bemüht sind. Stattdessen greift die Polizei gerade in jenen Konflikten nicht ein, die den Interessen der Regierung dienen – beispielsweise bei gewalttätigen Übergriffen auf die Oppositionsparteien. Bewaffnete Maasai können in bestimmten Teilen des Landes durch Städte ziehen und Häuser überfallen, ohne Konsequenzen zu befürchten. In manchen Fällen verbünden sich die Maasai, der junge Flügel der KANU und Teile der Polizei sogar für gemeinsame Attacken; so geschehen bei Angriffen im August 1995 auf die nicht registrierte *Safina*-Partei<sup>215</sup> um Richard Leakey.<sup>216</sup>

Allerdings kann das Regime längst nicht mehr so systematisch gegen Oppositionelle vorgehen. Widerstand gegen Moi wird dabei auch durch eine lebendige Medienlandschaft und aktive soziale Organisationen inspiriert. Zu Beginn ist es vor allem die spätere Friedensnobelpreisträgerin von 2004, Wangari Maathai, die für Aufsehen sorgt. Bereits Ende der 1980er Jahre macht sich Maathai für demokratische Werte und die Erhaltung der Natur stark.

212 Vgl. Branch/Cheeseman 2008, S. 12.

213 Vgl. Throup/Hornsby 1998, S. 352; Muluma 2006, S. 15.

214 Diese Frage impliziert Schmiergeld genauso wie die scheinbare Frage nach chai, Swahili für „Tee“.

215 *Safina* ist Swahili und bedeutet „Arche“, vergleichbar mit der biblischen Arche Noahs.

216 Vgl. Amnesty International 1996.

Sie organisiert landesweite Proteste gegen den geplanten Bau eines 80-stöckigen Gebäudes als Hauptquartier der KANU inmitten des Uhuru Parks. Das Bauvorhaben scheitert. Als im November 1991 der letzte Bauzaun abgerissen wird, feiert die Öffentlichkeit Maathai als Kreuzritterin der Umwelt. Im Frühling des darauffolgenden Jahres beruft Maathai einen Hungerstreik im Uhuru Park ein, um gegen die Inhaftierung politischer Gefangener zu protestieren. An gleicher Stelle demonstrieren die nackten Mütter der Gefangenen für die Freilassung ihrer Söhne. Beide Gruppen werden von der Polizei gewaltsam aufgelöst, wobei Maathai bewusstlos geprügelt und in einem kritischen Zustand ins Nairobi Hospital eingeliefert wird. Drei Monate später reist sie aber bereits wieder zum *Earth Summit* in Rio de Janeiro, Brasilien, um in ihrer Rede Nichtregierungsorganisationen für den Umweltschutz zu mobilisieren. Der Ort der Niederschlagung des Mütter-Protestes wird als *Freedom Square* Teil des Uhuru Parks.<sup>217</sup>

Die Menschenrechtssituation ist weiterhin unbefriedigend. Die Haftbedingungen bleiben erschreckend schlecht und die unangemessene Brutalität der Polizei nimmt nicht ab. Trotz rückgehender Zahlen ist Folter immer noch Teil der Polizeiarbeit. Die negativen Berichte von *Amnesty International*, deren Mitarbeiter seit 1992 wieder ins Land einreisen dürfen, und *Human Rights Watch* führen kaum zu Veränderungen.<sup>218</sup>

Mit der Ankündigung der Mehrparteienwahlen brechen heftige Kämpfe zwischen ethnischen Gruppen im Rift Valley aus. Über 1.500 Menschen sterben und mehr als 300.000 verlieren ihr Zuhause. Die Kämpfe gehen in der Mehrzahl von Moï Kalenjin aus,<sup>219</sup> die mit Pfeil und Bogen bewaffnet vornehmlich die Farmen von Kikuyus, Luos und Luhyas angreifen. Die Attacken werden organisiert und systematisch durchgeführt. Bald wird klar, dass sie von Moï und KANU manipuliert und angestiftet werden.<sup>220</sup> Moï stellt diese Kämpfe als Beweis dafür dar, wie schlecht ein Mehrparteiensystem für das multi-ethnische Kenia geeignet sei. Die Opfer sind überwiegend Nicht-Kalenjin, die für ihre Oppositionsunterstützung scheinbar bestraft und gezielt aus den fruchtbaren Regionen der Rift-Valley-Provinz vertrieben werden. Zeitgleich fordern Politiker der Kalenjin und Maasai erneut die Einführung von *majimbo*.<sup>221</sup>

217 Vgl. Amutabi 2007, S. 217 f.

218 Vgl. Erbe 1997.

219 Insgesamt sind die Kalenjin an allen Kämpfen beteiligt, ob als Urheber oder nicht; vgl. Human Rights Watch 1993, S. 123.

220 Vgl. Kimenyi / Ndung'u 2005, S. 152.

221 *Majimbo* ist eine Form regional autonomen Regierens, das den beiden ethnischen Minderheiten Kalenjin und Maasai im Rift Valley die politische Oberhand gäbe. Eine Forderung, die Moï und seine Gefolgsleute bereits in den 60ern in der KADU stellten; vgl. ebd., S. 123 f.



Die Regierung zeigt sich zurückhaltend, was die Verfolgung der Aggressoren anbelangt und legt ein feindseliges Verhalten gegenüber jenen an den Tag, die den Opfern helfen wollen. Auch die Polizei und Sicherheitskräfte unternehmen zunächst wenig, um die Opfer zu schützen. Am 2. September 1993 werden Sicherheitszonen errichtet, die allerdings nicht, wie von der Verfassung vorgesehen, vom Parlament gebilligt werden. Journalisten, Arbeiter und Geistliche sowie Beobachter von Menschenrechtsorganisationen werden daraufhin der Konfliktregion verwiesen. Strafrechtliche Verfolgungen sind nur wenig energisch und die meisten Verurteilten kommen, unabhängig von der Schwere ihres Vergehens, auf Kautionsfreiheit. Unverhältnismäßig viele Nicht-Kalenjin werden für illegalen Waffenbesitz verurteilt und nur ungefähr ein Zehntel der von der Regierung zugesagten Mittel zur Unterstützung der Opfer verteilt. Lokalregierungen bestreiten sogar die Gegenwart ernster Probleme und lösen die Auffanglager der neuen Obdachlosen zum Teil gewaltsam auf. Viele Nicht-Kalenjin, die noch Land im Rift Valley besitzen, verkaufen selbiges weit unter Wert und da große Agrargebiete während der Kämpfe nicht bebaut werden konnten, droht eine Nahrungsmittelarmut. Das Ausmaß der Zerstörungen durch die ethnischen Zusammenstöße ist ein Novum in Kenia.<sup>222</sup>

## Wandel der Parlamentsparteien

Während nach den Wahlen von 1992 große und schnelle Veränderungen des politischen Geschäfts ausbleiben, wiederholen die Oppositionsparteien in der Folgezeit ihre bisher kurze Geschichte. Diesmal treffen innere Streitigkeiten auch das Schicksal der DP von Kibaki. Nach der Wiederwahl Moisi erscheint es einigen DP-Mitgliedern lukrativer und aussichtsreicher, wieder der KANU beizutreten, da diese ihre Interessen am besten schützt. Gleichzeitig entsteht bei den Parteiwahlen 1993 eine Rivalität um die angemessene Repräsentation der einzelnen Ethnien in nationalen Parteipositionen. Kein Mitglied der Meru wird für ein bedeutendes Amt ernannt. Der Generalsekretär John Keen sieht darin kein Problem, da er die Meru als Cousins der Kikuyu begreift. Doch die Meru fühlen sich von der Partei ausgeschlossen und die Meru-Elite um Benjamin Ndubai droht entweder mit einer massiven Abwanderung oder der Mobilisierung der Parteimitglieder in Opposition zu Parteichef Kibaki und der Kikuyu generell. Während der GEMA-KAMATUSA-Gespräche im August

222 Vgl. ebd., S. 125 f.

1996, die die Situation nach den ethnischen Kämpfen klären sollen, vergrößert sich der Dissens. Die jüngere Generation der politischen Führer innerhalb der DP sprechen sich gegen die Gespräche aus. Eine Lösung sei ihrer Ansicht nur über konstitutionelle Reformen erreichbar. Zudem hegen sie den Verdacht, dass diese Gespräche einzig dem Zweck dienen, die ältere GEMA-Elite wieder näher an die KANU um Moi und Biwott heranzuführen.<sup>223</sup> Letztlich fördern die Konflikte der DP weitere Abgängen hin zur KANU, darunter auch Keen. Der junge Flügel der DP bleibt desillusioniert zurück; die alten Spitzen der DP vermeiden jede Offensive gegenüber der Regierung und sorgen für die parteiinterne Abwahl ihrer Gegner um Ndubai.<sup>224</sup>

Die Situation der FORD-Kenya ist nicht weniger kompliziert. Als aufgedeckt wird, dass Odinga finanzielle Unterstützung von Kamlesh Pattni, seinerseits Chef von *Goldenberg International Ltd.*, erhalten hat, sind die Meinungen der *Young Turks* gespalten.<sup>225</sup> Die einen fordern seinen unmittelbaren Rücktritt als Vorsitzenden des *Public Account Committee* (PAC), das die Vorfälle rund um den Goldenberg-Skandal untersuchen soll, während andere, wie James Orenge, hinter diesen Rücktrittsforderungen nur einen Angriff auf die Parteispitze sehen. In der Folge geben einige *Young Turks* ihre Parteiposten ab, verbleiben aber im Parlament.<sup>226</sup> Für die Abgänge rücken der Luo Orenge, der Luhya Wamalwa und der Kikuyu Waiyaki in höhere Posten auf. Diese Personalrotation erschwert die Nachfolgediskussion um den Führungsposten von FORD-K.

Im Februar 1994 verstirbt Odinga und ein Konkurrenzkampf innerhalb der FORD-K entsteht sowohl in den Reihen der Luo als auch zwischen den Ethnien. Der Streit der Luo manifestiert sich an den Personen Railas und Orenge. Raila steht für eine radikalere politische Gemeinschaft, die ihre Unterstützung vor allem von städtischen Arbeitern und Hardlinern erhalten. Als ehemaliger Gefangener des Moi-Regimes besitzt Raila zudem einige Sympathien der jugendlichen Generation und gilt als würdiger Nachfolger seines Vaters. Orenge kritisiert hingegen diese vermeintliche Erbfolge, wodurch er die Mehrheit der Parlamentsmitglieder von FORD-K und der Luo-Elite auf seine Seite bringt. Rückendeckung bekommt Orenge zudem von der Luhya-Fraktion um Wamalwa, wodurch

223 Vgl. Cowen / Kanyinga 2002, S. 147.

224 Vgl. ebd.

225 Vgl. Oloo 2007, S. 116.

226 Der Generalsekretär Imanyara tritt ebenso zurück wie der erste Vize-Parteivorsitzende Muite, der Sekretär für parlamentarische Angelegenheiten Kiraitu Murungi und Energie-Schattenminister Farah Maalim; vgl. Kanyinga 1998, S. 23.

sich der Konflikt zunehmend zwischen Raila und Wamalwa abspielt. Bei den Parteiwahlen 1994 geht Railas Fraktion leer aus und beschwert sich über manipulierte Wahlen. Fortan gehen beide Gruppen getrennte Wege und versuchen von verschiedenen Parteibüros aus, die Kontrolle über FORD-K zu gewinnen. Raila erhebt dabei den Anspruch, dass FORD-K eine von den Luo geführte Partei sei, während die Gruppe um Wamalwa den Zeitpunkt für eine Luhya-Führung gekommen sieht. Im April 1996 scheidet eine gemeinsame Durchführung der Parteiwahlen und besiegelt die endgültige Trennung beider Fraktionen.<sup>227</sup> Raila übernimmt den Vorsitz der bis dahin kaum in Erscheinung getretenen *National Democratic Party* (NDP), Wamalwa bildet die Spitze von FORD-K.<sup>228</sup>

Die Autorität der bis dato dritten Oppositionspartei im Parlament wird ebenfalls geschwächt. Nachdem es dem Präsidentschaftskandidaten Matiba nicht gelungen war, die Wahl zu gewinnen, macht sich Ernüchterung in der Luhya-Kikuyu-Koalition von FORD-Asili breit. Um die Sicherheit ihrer Wahlkreise zu gewährleisten, wechseln fünf Parlamentsmitglieder der Luhya und mehrere Berater zur KANU. Als weitere Begründung wird die Unaufgeschlossenheit Matibas gegenüber anderen Meinungen aufgeführt. FORD-A verliert weitere Mitglieder und verfügt 1997 nur noch über 22 Sitze im Parlament, anstatt wie zu Beginn der Legislaturperiode 31.<sup>229</sup> Kritik erhält Matiba aber ebenso aus den Reihen der FORD-Gründer, die damals auch FORD-A ins Leben riefen. Generalsekretär Martin Shikuku greift Matibas Personalisierung der FORD-A an; schließlich sei Matiba nie ein politischer Vorreiter gewesen und hätte stets seinen persönlichen Vorteil verfolgt. Zudem umfasst Shikukus Fraktion die Gründer und wichtigsten Parteiposten, weshalb sie die Parteiführung für sich beanspruchen. Matiba hält diesen Kritikern entgegen, dass sie ohne seine Person gar nicht erst ins Parlament gewählt worden wären. Außerdem sei Matibas Fraktion diejenige, die durch ihre Finanzierungen FORD-A überhaupt am Leben erhalte und somit auch über den Weg der Partei zu bestimmen habe.<sup>230</sup> Die Trennung beider Fraktionen drückt sich am deutlichsten bei der Durchführung von Parteiwahlen aus. Ähnlich wie beim Konflikt von FORD-K können sich Matibas und Shikukus Anhänger nicht über die Modalitäten

227 Vgl. ebd., S. 25f.

228 Wamalwa übernimmt auch den Vorsitz des PAC im Falle des Goldenberg-Skandals, sorgt aber für umstrittene Schlagzeilen als das PAC entscheidet, Pattni die beschlagnahmten Vermögensanteile zurückzuerstatten; vgl. Mair 1998, S. 260.

229 Vgl. Cowen/Kanyinga 2002, S. 145.

230 Vgl. Kanyinga 1998, S. 28.

verständigen. Daraufhin sperrt Matiba Shikuku und seine Gefolgsleute vom Hauptsitz von FORD-A aus und schafft Parteidokumente auf sein privates Anwesen. Im Februar 1996 hält Matiba die Parteiwahlen allein ab und stellt ein Schattenkabinett aus jüngeren, politisch unerfahrenen Mitgliedern auf.<sup>231</sup>

## Verhalten der Geberländer und die Verfassungsreform von 1997

Das Ausland hatte starken Druck auf das Moi-Regime ausgeübt und seinen Teil zur Wiedereinführung des Mehrparteiensystems beigetragen. Mit der Wiederwahl Moisis konzentrieren sich die Geberländer auf ökonomische Reformen und Stabilität in Kenia.<sup>232</sup> Zahlungen aus dem Ausland werden nach ihrem zwischenzeitlichen Aussetzen wieder aufgenommen, wobei sie insgesamt aber nicht mehr das frühere Niveau erreichen (siehe Abb. 6).

Unter den Geberländern herrscht zudem Uneinigkeit darüber, unter welchen Bedingungen die Zahlungen fortgeführt werden sollen. Die skandinavischen Geber bleiben weiterhin sehr kritisch gegenüber Moi, während Großbritannien Versuche innerhalb der EU abblockt, politische Bedingungen zu stellen.<sup>233</sup> Die USA sprechen sich für eine schrittweise Zahlung der finanziellen Hilfsmittel aus, stets in Abhängigkeit von der Öffnung des Pluralismus und der Beendigung der ethnischen Kämpfe.<sup>234</sup> Die Weltbank und der Internationale Währungsfond (IWF) zeigen sich indes mit den angekündigten Anti-Korruptionsmaßnahmen zufrieden und deren Zahlungen stehen selten im Zusammenhang mit dem politischen Alltag oder der Wahrung der Menschenrechte in Kenia.<sup>235</sup> Die Situation ändert sich 1997, als der Reformdruck sozialer Organisationen und anhaltende negative Berichte von Menschenrechtsorganisationen Kenia wieder ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken.

In seiner Neujahrsansprache von 1995 kündigt Moi die geforderten Verfassungsreformen an. Aufgrund des großen Umfangs, sei mit einer Umsetzung dieses Vorhabens aber nicht vor den nächsten Wahlen 1997 zu rechnen. Moi fordert einen nationalen Konsens, der auch über eine öffentliche Debatte gefunden werden soll. Dabei soll sowohl der Charakter der neuen Verfassung als auch die Rolle der künftigen Regierungen geklärt werden.<sup>236</sup>

231 Vgl. ebd., S. 27f.

232 Vgl. International Commission of Jurists 1997, S. 42.

233 Vgl. Human Rights Watch 1995.

234 Vgl. Throup / Hornsby 1998, S. 564.

235 Vgl. Schmitz 2006, S. 144.

236 Vgl. International Commission of Jurists, S. 43.

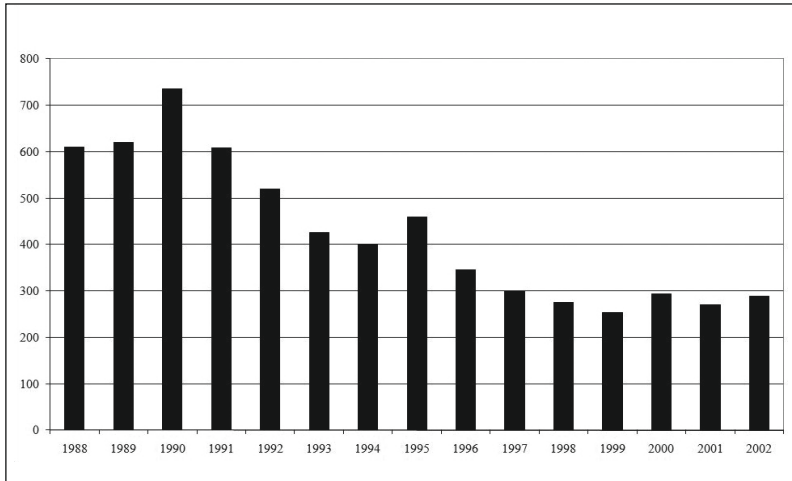


Abb. 6: Summe der offiziellen Entwicklungshilfezahlungen 1988-2002

Mit dieser vermeintlichen Verzögerung des Reformprozesses vereint sich die frühere Koalition aus Oppositionsparteien, Kirchen und anderen sozialen Organisationen. Vor den Wahlen 1992 führte der NCKK den Protest.<sup>237</sup> So sehr sie nach der Wiederwahl Moises umfassende Reformen begrüßen, streben sie erste Veränderungen schon vor den nächsten großen Wahlen an. Ihre Forderungen beinhalten nicht einen gänzlich neuen Verfassungstext, vielmehr müssten einige nachträgliche Änderungen wieder aufgehoben werden. Dies betrifft besonders die Sektionen 40-68 des *Penal Code*, den *Chiefs Authority Act*, den *Public Order Act*<sup>238</sup> und den *Preservation of Public Security Act*.<sup>239</sup> Beim ersten Treffen der *Citizen Coalition for Constitutional Change* (4Cs) am 31. Mai 1996 wird das *National Convention Preparatory Committee* (NCPC) gegründet. Aufgabe des NCPC ist die Benennung der Reformziele und Umsetzungsmöglichkeiten. Bei der ersten *National Convention Assembly* (NCA) am 15. November

237 Es entstand eine Koalition um die *Kenya Human Rights Commission* (KHRC) und der *Release Political Prisoners*-Gruppe, mit der Unterstützung von *Kenya Youth Foundation Movement* (KYFM), *Student Organisation of Nairobi* (SONU), *Policy Advisory Foundation* (PAF) und *National Union of Kenya Students* (NUKS); vgl. Nasong'o 2007b, S. 39 f.

238 Er verbietet unter anderem jegliche Versammlung ohne staatliche Genehmigung. In der praktischen Umsetzung führt dieses Gesetz dazu, dass selbst für Kindergeburtstagsfeiern eine formale Genehmigung nötig ist. Die von George Nyanja (FORD-A) organisierte Versammlung von Ärzten, die vor einer Klinik kostenlos Kontrolluntersuchungen durchführen, wird von der Polizei aufgelöst; vgl. *International Commission of Jurists*, S. 46 f. Für den genauen Wortlaut der Gesetze, vgl. <http://www.kenyalaw.org>.

239 Dieses Gesetz macht unter anderem die Verhaftung ohne Gerichtsverfahren möglich sowie die Zensur und das Verbot von Informationen; vgl. *International Commission of Jurists*, S. 47.

1996 wird eine Minimalreform zum Ausdruck gebracht, die neben den oben genannten Forderungen auch eine Reform der Wahlkommission vorsieht.<sup>240</sup> Beim zweiten Zusammentreffen der NCA werden weitere Forderungen formuliert, unter anderem die Änderung des Quorums zur Präsidentenwahl, welcher in Zukunft national eine absolute Mehrheit erreichen soll. Die Arbeit des NCPC wird von allen politischen Parteien befürwortet, während einigen sozialen Organisationen die Reformvorhaben noch nicht weit genug gehen.<sup>241</sup>

Um sowohl die Regierung zum Handeln zu zwingen als auch mehr Öffentlichkeit für ihre Forderungen zu bekommen, wird das NCPC in den *National Convention Executive Council* (NCEC) transformiert, der Massenaktionen planen und durchführen soll. Im Frühling und Sommer 1997 kommt es folglich zu Großdemonstrationen, denen die Polizei stets mit Gewalt begegnet.<sup>242</sup> Die *Saba Saba*-Proteste am 7. Juli ziehen wieder Tote nach sich, was die Regierung aus Sicht internationaler Beobachter delegitimiert. Moi erklärt sich daraufhin zu Gesprächen mit religiösen Oberhäuptern bereit. Den Dialog mit Abgesandten der NCEC verweigert er, da diese für die Regierung immer noch eine illegale Organisation darstelle, die nicht durch das Volk gewählt worden sei.<sup>243</sup> Am 17. Juli empfiehlt das exekutive Komitee der KANU eine Kommission zur Überprüfung der Verfassung, bei der Mitglieder der NCEC ausgeschlossen bleiben sollen. Diese Bedingung treibt einen Keil zwischen die Reformbefürworter, da die politischen Oppositionsführer, wie Kibaki und Wamalwa, diese Gelegenheit nutzen, um wieder Teil des politischen Spiels zu werden, unabhängig davon, inwieweit der NCEC daran beteiligt ist oder nicht.<sup>244</sup>

Für die Regierung spitzt sich die Lage in den folgenden Wochen zu. Ende Juli setzt der IWF ein Niedrigzinsdarlehen in Höhe von 220 Millionen Dollar aus, da Vereinbarungen über die Korruptionsbekämpfung nicht erfüllt wurden. Die Weltbank, die Europäische Union und bilaterale Geberländer schließen sich dem IWF an und finanzielle Hilfen von 400 Millionen Dollar werden eingefroren.<sup>245</sup> Anfang August kommt es bei weiteren Protestaktionen der NCEC erstmals zum Tod von sechs Polizisten, woraufhin heftige Anschuldigungen zwischen der Regierung und der NCEC ausgetauscht werden.<sup>246</sup>

240 Vgl. Nasong'o 2007b, S. 40.

241 Vgl. ebd., S. 41.

242 Vgl. Obat 1997.

243 Vgl. Amutabi 2007, S. 219f.

244 Vgl. Schmitz 2006, S. 156.

245 Vgl. Brown 2001, S. 733.

246 Vgl. Schmitz 2006, S. 157.

Moi beruft schließlich die *Inter-Party Parliamentary Group* (IPPG) ein, die sich auf eine Minimalreform verständigt. Am 30. Oktober wird das Änderungspaket mit mehr als zwei Drittel aller Stimmen im Parlament verabschiedet. Die Wahlkommission wird zukünftig sowohl von der Regierung als auch von den Oppositionsparteien ernannt. Die Bildung von Regierungskoalitionen ist in Zukunft zulässig und politische Kundgebungen benötigen keine Lizenz der Regierung mehr. Zudem wurde der repressive Charakter des *Penal Code* entfernt, die Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren abgeschafft und die Polizei zu politischer Neutralität verpflichtet.<sup>247</sup> Noch bevor über die Implementation der Änderungen im Parlament diskutiert werden kann, löst Moi jedoch selbiges am 10. November bis zu den Wahlen auf, drei Tage nach Verabschiedung der Reformen.

## Die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen von 1997

Die minimale Verfassungsreform konnte noch vor den Wahlen auf den Weg gebracht werden, allerdings wird sie im Wahlkampf 1997 nicht vollkommen umgesetzt. Die neu konstituierte Wahlkommission ist sichtlich mit der Durchführung der Wahlen überfordert. Es mangelt sowohl an Personal als auch an Wahlurnen und Stimmzetteln.<sup>248</sup> Darüber hinaus werden überproportional viele für die Wahlregistrierung notwendige Identifikationskarten nicht rechtzeitig an Wähler ausgegeben, die eher dem oppositionellen Lager zugeschrieben werden. Öffentlich-rechtliche Medien berichten einseitig über den Wahlkampf; andere Pressemitglieder und Teilnehmer von oppositionellen Wahlveranstaltungen werden bedroht.<sup>249</sup> Weitere Kämpfe in der Küstenregion finden statt, gegen die die Regierung nur schleppend vorgeht.<sup>250</sup> Die Wahlen werden von internationalen Beobachtern zwar noch nicht als frei und fair eingestuft, aber als Verbesserung gegenüber den letzten großen Wahlen und erst einmal als ausreichend angesehen, sodass eine Anfechtung des Wahlergebnisses keine Unterstützung von ausländischen Geldgebern bekommt.<sup>251</sup>

247 Vgl. Risse/Jeschke/Schmitz 2002, S. 123.

248 Vgl. Schmitz 2006, S. 161.

249 Vgl. Brown 2001, S. 727.

250 Die benötigte Polizeipräsenz ist nicht gegeben. Vielmehr sollen die angestifteten Gruppen dadurch beschwichtigt werden, dass ihre spirituellen Oberhäupter für KANU kandidieren sollen; vgl. Human Rights Watch 2002, S. 3.

251 Vgl. Brown 2007, S. 319.

Moi wird mit gut 40 Prozent der Stimmen wiedergewählt; auf Platz zwei landet mit rund 31 Prozent Kibaki von der DP, die gleichzeitig stärkste Oppositionspartei wird. Raila belegt Platz drei mit rund 11 Prozent der Stimmen (s. Tabelle 2). Von der ursprünglichen Partei FORD ist nicht mehr viel übrig geblieben, nachdem sich FORD-A in drei weitere Teile aufspaltete: Matiba verließ FORD-A, um die Führung von *Asili Saba Saba* zu übernehmen. Er zeigt sich mit den Inhalten der erzielten Minimalreform vor der Wahl unzufrieden und boykottiert letztlich sogar die Wahl 1997. Die FORD-People (FORD-P) wird gegründet, für die Kimani wa Nyoike antritt. Für den verbliebenen Teil von FORD-A kandidiert Shikuku.<sup>252</sup> Von den FORD-Splitterparteien schneidet die FORD-K um Wamalwa am besten ab. Erstmals kandidiert auch eine Frau für das Amt des Präsidenten. Nachdem sie die DP verließ, übernimmt Charity Kaluki Ngilu die *Social Democratic Party* (SDP). Insgesamt registrieren sich 27 Parteien für die Wahlen von 1997, darunter auch die *Safina*, die ihren Antrag bereits 1992 stellte und mittlerweile vom ehemaligen FORD-Mitglied Muite unterstützt wird.<sup>253</sup> Dank des politisch intendierten Zuschnitts der Wahlbezirke gelingt es KANU zusammen mit den vom Präsidenten ernannten Mitgliedern des Parlaments 113 Sitze gegenüber 109 Sitzen der Opposition im Parlament zu erlangen.<sup>254</sup>

Im Anschluss an die Wahlen kommt es Mitte Januar zu gewalttätigen Auseinandersetzungen im Laikipia Distrikt und später im Nakuru Distrikt; beides Teile der Rift-Valley-Provinz. Die von Kalenjin durchgeführten Attacken treten dabei nur in Regionen auf, in denen die DP Stimmen bei den Parlamentswahlen gewinnen konnte. Die Kämpfe zwischen Kalenjin und Kikuyu dauern bis Mitte Februar an, wobei über 70 Menschen getötet und 1.500 vertrieben werden.<sup>255</sup>

252 Vgl. Schmitz 2006, S. 160f.

253 Für eine Übersicht der neu gegründeten Parteien, vgl. IED/CJPC/NCKK 1998, S. 50f.

254 KANU erhält mit 43 Prozent der Stimmen am Ende 51 Prozent der Parlamentssitze. Ein weiterer Faktor ist in diesem Zusammenhang auch das Wahlsystem Kenias: Mit einer relativen Mehrheit gewinnt ein Kandidat in seinem Wahlbezirk alle zugeschriebenen Parlamentssitze (*single-member district* – SMD – mit Mehrheitswahlsystem); vgl. Nasong'o 2007a, S. 98 und 86.

255 Vgl. Amnesty International 1998.



Tabelle 2: Wahlen vom 29. Dezember 1997

*Präsidentschaftswahlen*

registrierte Wähler: ca. 9.000.000

gültige Stimmen (total): 6.096.479

Kandidat (Partei)	Zahl der Stimmen	Stimmen in %
Daniel arap Moi (KANU)	2.445.801	40,12
Mwai Kibaki (DP)	1.895.527	31,09
Raila Odinga (NDP)	665.725	10,92
Michael Wamalwa (FORD-K)	505.542	8,29
Charity Ngilu (SDP)	469.807	7,71
Martin Shikuku (FORD-A)	36.302	0,60
Katama Mkangi (KNC)	23.484	0,39
George Anyona (KSC)	16.294	0,27
Kimani wa Nyoike (FORD-P)	8.564	0,14
Koigi wa Wamwere (KENDA)	7.463	0,12
Munyua Waiyaki (UPPK)	6.103	0,10
Godfrey M' Mwereia (GAP)	4.555	0,07
Wangari Maathai (LPK)	4.133	0,07
Stephen Oludhe (EIP)	3.653	0,06
David Waweru Ng'ethe (UMMA)	3.526	0,06

Tabelle 2: Wahlen vom 29. Dezember 1997 (Fortsetzung)

*Parlamentswahlen*

Partei	Anzahl der Sitze 210 (222)*
Kenya African National Union (KANU)	107 (113)
Democratic Party (DP)	39 (41)
National Development Party (NDP)	21 (22)
Forum for the Restoration of Democracy-Kenya (FORD-K)	17 (18)
Social Democratic Party (SDP)	15 (16)
Safina (SAFINA)	05 (06)
Forum for the Restoration of Democracy-People (FORD-P)	03 (03)
Forum for the Restoration of Democracy-Asili (FORD-A)	01 (01)
Kenya Social Congress (KSC)	01 (01)
Shirikisho Party of Kenya (SPK)	01 (01)

\* 210 Sitze werden direkt durch Wahl bestimmt, zwölf werden vom Präsidenten ernannt.  
Angabe in Klammern entspricht endgültiger Sitzverteilung.

## Mois letzte Legislaturperiode

Ein Jahr nach den Wahlen verabschiedet das Parlament den *Kenya Review Act*. Demnach soll sich die *Constitution of Kenya Review Commission* (CKRC) einer umfassenden Überarbeitung der Verfassung annehmen.<sup>256</sup> Vertreter sozialer Organisationen bleiben, trotz lang anhaltenden Drängens, bei dieser Kommission außen vor. Ihre Antwort besteht im Dezember 1999 in der Gründung der *People's Commission of Kenya* (PCK), die als Zusammenschluss sozialer Organisationen und zahlreicher Kirchen selbst eine Überarbeitung der Verfassung anstrebt. Der für den Vorsitz der CKRC ernannte Professor Yash Pal Ghai setzt sich für eine Zusammenarbeit mit der PCK ein und schließlich stimmt Moi einer Kooperation beider Kommissionen zu, die im Juni 2001 ihre Arbeit aufnehmen.<sup>257</sup> Um die Meinung der Bevölkerung zu berücksichtigen, werden in der Folge umfassende Meinungsumfragen durchgeführt, deren Resultate in den abschließenden Bericht im September 2002 einfließen. Der neue Verfassungsentwurf soll auf einer nationalen Konferenz vorgestellt werden. Zuvor stehen aber bereits die nächsten großen Wahlen auf dem Programm.<sup>258</sup>

Im ausführlichen Bericht der Vereinten Nationen zum Thema Folter und Misshandlungen vom März 2000 wird konstatiert, dass Folter und Misshandlungen von Gefangenen zur systematischen Routine der Polizei gehören und die gesetzlichen Schutzmechanismen nicht der im Februar 1997 ratifizierten Antifolterkonvention entsprechen.<sup>259</sup> Die Polizei geht bei friedlichen Demonstrationen und regierungskritischen Versammlungen weiterhin unverhältnismäßig gewaltsam vor und die von zahlreichen Angeklagten berichteten Vorfälle von Folter werden kaum untersucht. Die angekündigte Korruptionsbekämpfung bleibt aus. Zwar wird die Zahl der Ministerien von 27 auf 15 verkleinert, aber die Zahl der Minister bleibt weiterhin unverändert.<sup>260</sup> Demokratieaktivisten sowie Journalisten und Oppositionspolitiker werden immer wieder für kurze Zeit in Haft genommen. Menschenrechtsorganisationen wie KHRC droht Moi im März 1999 mit dem Entzug der Lizenz; drei Zeitschriften werden im Juli verboten, nachdem sie über die im Land herrschenden Unruhen berichteten. Solche und ähnliche Vorstöße Mois werden aber vom Obersten Gerichtshof annulliert.<sup>261</sup>

256 Vgl. Nasong'o 2007b, S. 45 f.

257 Vgl. Ghai 2007, S. 120 f.

258 Vgl. Whitaker/Giersch 2009, S. 5.

259 Vgl. Risse/Jeschke/Schmitz 2002, S. 125.

260 Vgl. BBC NEWS 1999.

261 Vgl. Amnesty International 1999.

Moi will nicht erneut in eine finanzielle Krise geraten, die mit der von 1997 vergleichbar wäre und setzt die vorgeschriebenen wirtschaftlichen Reformen um. Zwar erfolgt dies nur sehr unstet und im kleinsten möglichen Rahmen, aber die bilateralen Geberländer erwarten von Moi lediglich, dass er das Land in seiner letzten Legislaturperiode friedlich regiert und die Stabilität aufrechterhält, um sein Amt 2002 niederzulegen.<sup>262</sup> Im Jahr 1999 wird noch einmal Kritik laut, als die USA beschließen, ihre Hilfen in Zukunft direkt an den privaten Sektor zu zahlen. Auch Deutschland und die Niederlande bemängeln die Umsetzung einzelner staatlicher Projekte und beanstanden den schleppenden Verfassungsreformprozess sowie die anhaltende Korruption und Landüberfälle.<sup>263</sup> Doch zu groß sind die Bedenken, die wirtschaftlich schlechte Lage Kenias könnte in eine politische Krise umschlagen, sodass der IWF sein Zahlungsversprechen an die Regierung erneuert und Hunderte von Millionen Dollar wieder ins Land fließen.<sup>264</sup>

Das neu gewählte Parlament besitzt wenig Ähnlichkeit mit seinen Vorgängern. Nur noch 38 von den 210 gewählten Mitgliedern von 1992 nehmen wieder ihre Sitze ein. Fortan kontrolliert das Parlament seine eigenen Verfahrensregeln, das Budget sowie die Ernennung von Kommissionen. Moiss Patronagesystem verliert zusehends an Einfluss.<sup>265</sup> Kurz nach Eröffnung des Parlaments arrangiert Moi eine Kooperation mit der NDP und Raila, wodurch sich die KANU-Mehrheit im Parlament von vier auf 26 Sitze vergrößert. Im August 2001 wird die Zusammenarbeit auf die Bildung einer Koalition ausgeweitet; vier NDP-Mitglieder übernehmen fortan Ministerposten im Kabinett.<sup>266</sup>

Gleichzeitig wird Moiss Nachfolgefrage immer umkämpfter, denn entgegen seiner bisherigen Präsidentschaftsjahre benennt Moi 1997 zunächst keinen Vizepräsidenten.<sup>267</sup> Die Integration Railas sorgt für Kritik innerhalb der KANU, unter anderem vom Generalsekretär der Partei, Joseph J. Kamotho. Kritiker befürchten, dass Raila die ethnischen Führer der KANU verdrängen könnte, die sich ebenfalls Hoffnung auf die Nachfolge Moiss machen.<sup>268</sup> Bei der Delegiertenkonferenz im März

262 Vgl. Brown 2007, S. 319f.

263 Vgl. ebd., S. 320.

264 Befürwortet werden diese Zahlungen vor allem von der Weltbank, Großbritannien, der EU und der Afrikanischen Entwicklungsbank. Die meisten bilateralen Geber bleiben jedoch beunruhigt von der politischen Situation in Kenia; vgl. ebd., S. 321.

265 Vgl. Schmitz 2006, S. 179.

266 Raila erhält dabei den Posten als Energieminister; vgl. Steeves 2006a, S. 216.

267 Saitoti wird nicht noch mal ernannt. Er wird Minister für Planung und nationale Entwicklung, wohl auch als Abstrafung dafür, dass er sich allzu kooperationsbereit gegenüber der Opposition im Falle der IPPG zeigte; vgl. Schmitz 2006, S. 163.

268 Dies betrifft den *Young Turk* und Führer der Luhya, Mudavadi, sowie Kalonzo Musyoka (Kamba), George Saitoti (Maasai) und Noah Kitana Ngala (Mijikenda); vgl. Steeves 2006a, S. 217.

2002 kommt es dann zur Neustrukturierung der Partei. Der Posten des Vize-Parteivorsitzenden wird auf vier Köpfe verteilt, die eine vielfältige ethnische Basis repräsentieren: Mudavadi, Musyoka, Ngala sowie Uhuru Kenyatta.<sup>269</sup> Raila löst Kamotho als Generalsekretär ab, der genauso wie Saitoti die Gunst Moisi verlor. Außerdem werden die Befugnisse des Parteivorsitzenden Moisi erweitert, der in Zukunft die Kabinettsmitglieder bestätigt und ein Veto bei politischen Richtlinienentscheidungen besitzt.<sup>270</sup>

Unklar bleibt indes, wer nun für die KANU als Präsident kandidieren wird. Im Alleingang spricht sich Moisi dann im Juli für U. Kenyatta aus und fordert dessen Unterstützung von den Wahlbezirksleitern der KANU. Im Gegenzug unterstützt Raila die Opposition innerhalb KANUs<sup>271</sup> und führt die Moisi-Kritiker in die *Liberal Democratic Party* (LDP).<sup>272</sup>

Die Oppositionsparteien verfolgen das Geschehen mit dem erneuten Versuch, sich vor den Wahlen 2002 auf einen gemeinsamen Kandidaten zu einigen. Die Vorherrschaft der KANU, die mit ihrer NDP-Koalition zunächst gute Aussichten auf eine Fortsetzung zu haben scheint, soll beendet werden. Angeführt von Kibaki, Ngilu und Wamalwa gründen die wichtigsten Oppositionsparteien die *National Alliance Party of Kenya* (NAK).<sup>273</sup> Im September 2002 einigen sich die Mitglieder von NAK, Kibaki zum Präsidentschaftskandidaten zu ernennen. In der Zwischenzeit ist Raila mit der LDP auf der Suche nach Koalitionspartnern; eine zunächst angestrebte Verbindung mit Nyachae's FORD-P kommt jedoch nicht zu Stande. Mehr Erfolg haben die Gespräche zwischen LDP und NAK. Beide Gruppen verständigen sich auf ein gemeinsames Programm für die Zukunft (*Memorandum of Understanding – MoU*) und bilden fortan die *National Alliance Rainbow Coalition* (NARC). Kibaki bleibt als Präsidentschaftskandidat erhalten und Wamalwa soll den möglichen Posten als Vizepräsident übernehmen. Raila wird das Amt des Premierministers zugesichert, welches zuvor Ngilu zugesprochen wurde. Der Premierminister soll mit der Verfassungsreform nach Regierungsübernahme der NARC wieder eingeführt werden.<sup>274</sup> Das ehemalige FORD-K Mitglied Orengo kandidiert für die SDP, für die 1997 Ngilu antrat; Nyachae bleibt NARC weiterhin fern.<sup>275</sup>

269 U. Kenyatta gehört wie sein Vater zu den Kikuyu.

270 Vgl. Steeves 2006a, S. 217 f.

271 Dazu gehören unter anderem Saitoti, Mudavadi, Ngala, Musyoka und Kamotho.

272 Vgl. Throup 2003, S. 4.

273 Nicht mit von der Partie ist Moisi ehemaliger Verwaltungschef Nyachae, Vorsitzender der FORD-P, der mit der *Kenya's People Coalition* ebenfalls versucht, Oppositionsgruppen hinter sich zu versammeln; vgl. Schwartz 2003, S. 4.

274 Vgl. Steeves 2006a, S. 220.

275 Mudavadi und Ngala kehren nach ihrem Austritt wieder in die KANU zurück, was im ersten Falle viele Anhänger der Luhya verärgert. Sie unterstützen daraufhin den Luhya Wamalwa in den Reihen von NARC; vgl. Steeves 2006b, S. 201.

### 3.3 Kibakis Präsidentschaft von 2002-2007

#### Die Wahl 2002 und mögliche Gründe für den Sieg von NARC

Kibaki kann die Wahlen am Ende deutlich für sich entscheiden. Mit fast doppelt so vielen Stimmen wie der zweitplatzierte U. Kenyatta wird er zum dritten Präsidenten Kenias gewählt. Wamalwa wird wie vereinbart Vizepräsident. Die NARC schließt vergleichbar dominant ab und erhält 125 gegenüber den 85 Sitzen der Opposition, wovon 64 auf die KANU entfallen. Nach den zusätzlichen vom Präsidenten ernannten Parlamentssitzen ändert sich das Verhältnis auf 132:90 (s. Tabelle 3). Doch wie kam es zu diesem deutlichen Ergebnis?

Die Wahlkampfveranstaltungen werden weitestgehend friedlich und tolerant gegenüber ihren politischen Gegnern geführt; die Polizei nimmt eine neutrale Rolle ein.<sup>276</sup> KANU verschafft sich Vorteile gegenüber den anderen Parteien, indem sie erneut Staatsressourcen für ihren Wahlkampf gebraucht. Die Mittel werden unter anderem dazu genutzt, um Stimmen zu kaufen sowie Lebensmittel und andere Güter bei Wahlkampfveranstaltungen zu verteilen. Der Einfluss dieser Maßnahmen auf die letztliche Wahlentscheidung der Bürger ist jedoch unklar.<sup>277</sup> Die Medienlandschaft wird immer vielschichtiger und alternative Informationsmöglichkeiten sind vor den Wahlen gegeben. Der staatseigene Radio- und Fernsehsender *Kenya Broadcasting Corporation* (KBC) erreicht dennoch die meisten Menschen und berichtet immer noch zu Gunsten der KANU.<sup>278</sup>

Die Arbeit der Wahlkommission verläuft problemloser als in der Vergangenheit. Die abgegebenen Stimmen werden schneller und sicherer ausgezählt als noch in den Jahren zuvor.<sup>279</sup> Die Wahlbeteiligung sinkt statistisch um zehn Prozent. Bevor dies aber bewertet wird, muss berücksichtigt werden, dass die Wahlregister nicht auf dem aktuellsten Stand sind und die Zahlen in der Vergangenheit von KANU direkt beeinflusst wurden. Des Weiteren ist zu entscheiden, wie günstig ein Wahltermin direkt nach Weihnachten und vor dem Wochenende ist.<sup>280</sup> Ebenso wie bei den Wiederwahlen der KANU profitiert NARC vom Mehrheitswahlsystem, bei dem es nur einen absoluten Gewinner pro Distrikt gibt.<sup>281</sup>

276 Vgl. Commonwealth Observer Group 2006, S. 16.

277 Vgl. ebd., S. 16f.

278 Vgl. ebd., S. 18.

279 Vgl. ebd., S. 26.

280 Vgl. Throup 2003, S. 5.

281 NARC erreicht mit rund 46 Prozent der Stimmen knapp 60 Prozent der Sitze im Parlament; vgl. Nasong'o 2007a, S. 99f.

Tabelle 3: Wahlen vom 27. Dezember 2002

*Präsidentschaftswahlen*

registrierte Wähler: ca. 10.451.150

gültige Stimmen (total): 5.861.904

Kandidat (Partei)	Zahl der Stimmen	Stimmen in %
Mwai Kibaki (DP)	3.646.277	62,6
Uhuru Kenyatta (KANU)	1.835.890	31,3
Simeon Nyachae (FORD-P)	345.152	5,9
James Orenge (SDP)	24.524	0,4
David Waweru Ng'ethe (CCU)	10.061	0,2

*Parlamentswahlen*

Partei / [Koalition]	Anzahl der Sitze 210 (222)*
National Rainbow Coalition [NACR]	125 (132)
Liberal Democratic Party (LDP)	59
Democratic Party (DP)	39
Forum for the Restoration of Democracy-Kenya (FORD-K)	21
National Party of Kenya (NPK)	06
Kenya African National Union (KANU)	64 (68)
Forum for the Restoration of Democracy-People (FORD-P)	14 (15)
Sisi Kwa Sisi (SKS)	02 (02)
Safina (SAFINA)	02 (02)
Forum for the Restoration of Democracy-Asili (FORD-A)	02 (02)
Shirikisho Party of Kenya (SPK)	01 (01)

\* 210 Sitze werden direkt durch Wahl bestimmt, zwölf werden vom Präsidenten ernannt.  
Angabe in Klammern entspricht endgültiger Sitzverteilung.

Der Zusammenschluss der großen und kleinen Oppositionsparteien hat die Ablösung der KANU sicher erst möglich gemacht. Darüber hinaus gibt es weitere Faktoren, die die Wahl 2002 entscheidend beeinflussten. Als erstes bedeutet der Abtritt Mois eine markante Veränderung der politischen Bühne. Zwar bleibt er der kenianischen Politik erhalten und statet sein Amt als Parteichef der KANU mit weiteren Befugnissen aus, dennoch zerstreut sich das von ihm errichtete Patronage-Netzwerk mit dem Ende seiner Präsidentschaft. Politiker und Verwaltungsbeamte sind weniger von seiner Gunst abhängig und versuchen sich für die unklare Zukunft nach Moi so viele Optionen wie möglich offen zu halten.<sup>282</sup> Zweitens ist es wohl gerade die offene Zukunftsperspektive, die so prominente Politiker unter NARC vereinigen kann.<sup>283</sup> Der ausstehenden Verfassungsreform wird mit dem Beschluss des MoU vorab eine Richtung gegeben, die bald jeden Beteiligten als Gewinner hervortreten lassen könnte.<sup>284</sup> Dieser Punkt ist nicht zu unterschätzen, denn schließlich ist der Sieg Kibakis und NARCs weniger der Verdienst seiner Person, sondern viel mehr als Gruppensieg der charismatischen Persönlichkeiten von NARC zu bezeichnen.<sup>285</sup> Drittens scheint sich im Ergebnis der Wahl nicht nur die Befürwortung NARCs, sondern ebenso die Unzufriedenheit mit KANU widerzuspiegeln. NARC erhält im Groben ungefähr die Parlamentssitze, die die beteiligten Oppositionsparteien bereits 1997 erhielten (85). Die weiteren 40 Sitze sprechen wohl auch für die Ablehnung einer weiteren KANU-Regierung.<sup>286</sup> Viertens hat Mois Alleingang in der Bestimmung seines Nachfolgers ebenfalls kontraproduktiv gewirkt. Einige politische Größen, deren Abgang nicht so einfach auszugleichen war, verließen daraufhin die Partei.<sup>287</sup> Fünftens haben die Menschenrechtsorganisationen, die LSK und die Kirchen in den letzten Jahren für eine Menge Schlagzeilen gesorgt. In ihrem Bemühen um eine Verfassungsreform transportierten sie eine politische Wechselstimmung in die Bevölkerung.<sup>288</sup>

282 Vgl. Ndegwa 2003, S. 153f.

283 Kibaki spricht die Kikuyu an, während es Wamalwa gelingt, die Luhya für NARC zu gewinnen. Raila sichert die Stimmen der Luo, Saitoti die der Maasai. Musyoka und Ngilu sorgen für die Unterstützung der Kamba; vgl. Steeves 2006a, S. 226f.

284 Eine neue Verfassung mit einem Präsidenten und seinem Vize als oberste Staatsrepräsentanten, einem Premierminister als Chef der Regierung sowie eines gestärkten Kabinetts bietet viele einflussreiche Ämter, die bekleidet werden müssen; vgl. Ndegwa 2003, S. 154.

285 Aufgrund eines Autounfalls liegt Kibaki längere Zeit im Krankenhaus. Nichtsdestotrotz läuft sein Wahlkampf ungehindert in den Regionen des Landes weiter. Die NARC-Prominenz scheint ohnehin besser geeignet, die jeweiligen Heimatregionen von Kibaki und NARC zu überzeugen als Kibaki womöglich selbst; vgl. Murunga / Nasong'o 2006, S. 17.

286 Vgl. Ndegwa 2003, S. 149.

287 Vgl. Oloo 2007, S. 111; Throup 2003, S. 4

288 Vgl. Ndegwa 2003, S. 152.



## Herausforderungen und Arbeitsauftakt der Kibaki-Regierung

Am 30.12.2002 wird Mwai Kibaki (s. Abb. 7) vereidigt. Nach knapp 40 Jahren wird die Herrschaft der KANU abgelöst; der Präsident stammt erstmals von einer anderen Partei. Moi allein hatte Kenia 24 Jahre lang regiert. Bei seinem Abtritt gibt Moi sich staatsmännisch, lobt den friedlichen, demokratischen Übergang zur nächsten Regierung und preist Kibakis Integrität und Courage.<sup>289</sup>

Dieser hat bei seinem Amtsantritt einige Herausforderungen zu meistern. Nachdem die Machtübernahme gelungen ist, muss die Botschaft des Wechsels in die Tat umgesetzt werden. An erster Stelle steht dabei die mittlerweile seit zehn Jahren diskutierte fundamentale Reform der Verfassung. Die nächste Hürde ist, die im Wahlkampf gemachten Versprechen einzulösen, um die breite Unterstützung aufrecht zu erhalten. Die Bevölkerung sieht die meisten Probleme der Vergangenheit schlichtweg als Fehler der alten Regierung und unterscheidet nicht von strukturellen Problemen, die auch mit NARC an der Macht nicht einfach gelöst werden können.<sup>290</sup> Die dritte Schwierigkeit besteht darin, die Dienstvergehen der KANU-Regierung aufzuarbeiten und die Arbeitsbedingungen dahingehend zu verändern, dass solche Praktiken ein Ende finden. Und schließlich müssen Kibaki und seine Gefolgsleute beweisen, dass NARC eine stabile Koalition darstellt, die fähig ist, die nötigen Veränderungen geschlossen anzugehen und auch im Hinblick auf die angestrebte Wiederwahl 2007 gute, wenn auch vielleicht unpopuläre Entscheidungen zu treffen.<sup>291</sup> In seiner Antrittsrede begegnet Kibaki den meisten hier skizzierten Problemen und fordert die Zusammenarbeit aller Kenianer. Auf die Verfassungsreform geht er allerdings nicht ein.<sup>292</sup>

Die ersten 100 Tage Kibakis lassen einen frischen Wind erkennen, indem er mehr als drei Viertel aller ständigen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes entlässt. Außerdem setzt er mit dem *Public Offences Bill* und dem *Public Officers Ethics Bill* neue Standards für die Arbeit der Staatsbeamten. John Githongo, Leiter von *Transparency International* in Kenia, wird Teil des Präsidentenbüros und soll die Anti-Korruptionskampagne überwachen.<sup>293</sup>



Abb. 7: Präsident Mwai Kibaki

289 Vgl. BBC NEWS 2002.

290 Vgl. Ndegwa 2003, S. 157.

291 Vgl. ebd.

292 Vgl. Kibaki 2002.

293 Vgl. Throup 2003, S. 8.

Unterdessen müssen dienstalte Funktionäre des Finanzsektors in Folge der langjährigen Misswirtschaft ihren Hut nehmen.<sup>294</sup> Im Bereich der Judikative kommt es ebenso zu zahlreichen personellen Veränderungen.<sup>295</sup> Der Präsident des Obersten Gerichtshofes, Bernhard Chunga, tritt zurück, nachdem Kibaki eine Untersuchung seiner Arbeit anforderte. Chunga wird beschuldigt, die Folter an politischen Dissidenten stillschweigend geduldet und die Korruption der Justiz begünstigt zu haben.<sup>296</sup>

Währenddessen nehmen sich Innenminister Moody Awori und Justizminister Kiraitu Murungi<sup>297</sup> der überfüllten Gefängnisse und schlechten Haftbedingungen an.<sup>298</sup> Als Superminister für Straßen, staatliche Bauvorhaben und Wohnen besetzt Raila 143 Posten neu, und Land- und Siedlungsminister Amos Kimunya beginnt mit dem Erstellen von Lösungsmöglichkeiten der Landproblematik.<sup>299</sup> Die in Angriff genommenen Initiativen werden vom Ausland sehr begrüßt und gerade im Kampf gegen die Korruption fließen Hunderte von Millionen Dollar ins Land. Unterstützung erhält die neue Regierung unter anderem wieder von den USA, Großbritannien, Deutschland und der Weltbank. Der IWF gewährt im November 2003 einen Kredit von 250 Millionen Dollar.<sup>300</sup>

Doch in den ersten Tagen der NARC-Regierung entstehen auch die ersten Probleme. LDP und NAK hatten sich vor den Wahlen darauf geeinigt, dass beide Fraktionen je elf Kabinettsmitglieder nominieren, die dann von Kibaki ernannt werden. Kibaki aber hält dieses Abkommen nicht ein und verteilt 13 Kabinettsposten an Mitglieder der NAK. Von den verbleibenden neun LDP-Kandidaten wählt er nur sieben von der vorgeschlagenen Liste aus und ernennt eigenmächtig zwei andere Mitglieder der LDP.<sup>301</sup> Zu den politisch Erfahrensten seines Kabinetts gehören der *Attorney General* Amos Wako, Erziehungsminister Saitoti und Außenminister Musyoka. Darüber hinaus weist das Kabinett drei Frauen auf; bis dato gab es in den 40 Jahren überhaupt nur eine Frau im Kabinett. Die Kabinettsplätze werden vergleichsweise repräsentativ zwischen den einzelnen Ethnien

294 Dies betrifft unter anderem den Direktor der Zentralbank, Nahashon Nyagah; vgl. ebd.

295 Im Jahr 2003 werden 23 Richter des Obersten Gerichtshofes und des Berufungsgerichtes suspendiert und weitere 82 Verwaltungsbeamte des Justizwesens entlassen; vgl. Barkan 2004, S. 95.

296 Vgl. BBC NEWS 2003.

297 Er legte sein Amt damals bei FORD-K nieder, als bekannt wurde, dass Odinga Zahlungen von Goldenberg-Chef Pattni erhielt; vgl. „Wandel der Parlamentsparteien“.

298 Dazu gehört auch die Schließung von Foltereinrichtungen wie dem Nyayo House, das für Aufklärungszwecke öffentlich begehbar gemacht wird; vgl. Gimode 2007, S. 249 ff.

299 Vgl. Throup 2003, S. 8f.

300 Vgl. Brown 2007, S. 321f.

301 Vgl. Steeves 2006a, S. 229f.

aufgeteilt (siehe Abb. 8). Für Optimismus bei den Beobachtern sorgt vor allem auch die Einbeziehung von Akteuren sozialer Organisationen wie dem bereits erwähnten neuen Justizminister Murungi oder Kivutha Kibwana sowie Mirugi Kariuki.<sup>302</sup>

Bei der Besetzung hochrangiger Positionen im öffentlichen Dienst und im halbstaatlichen Sektor geht Kibaki aber weniger repräsentativ vor. Die alte KAMATUSA-Elite wird wieder von der GEMA abgelöst.<sup>303</sup> Mit Personen wie George Muhoho, Joe Wanjui und Nat Kang'ethe ernannt Kibaki vor allem Anhänger der DP, die ferner überwiegend aus der Region um den Mt. Kenya stammen.<sup>304</sup>

Das MoU ist in der Zukunft nur von geringer Bedeutung, da die Einführung des Premierministerpostens ausbleibt. Kibaki und seine engen Vertrauten aus der Mt.-Kenya-Region argumentieren, dass ein neuer Premierminister gleichbedeutend mit der Schaffung zweier Machtzentren wäre, was wiederum zur Instabilität des Regimes führen würde. Zudem seien die früheren Forderungen nach einem Premierminister nur geäußert worden, um die Macht unter Moi zu teilen. Mit Kibaki als Präsidenten sei dies nun nicht mehr nötig.<sup>305</sup>

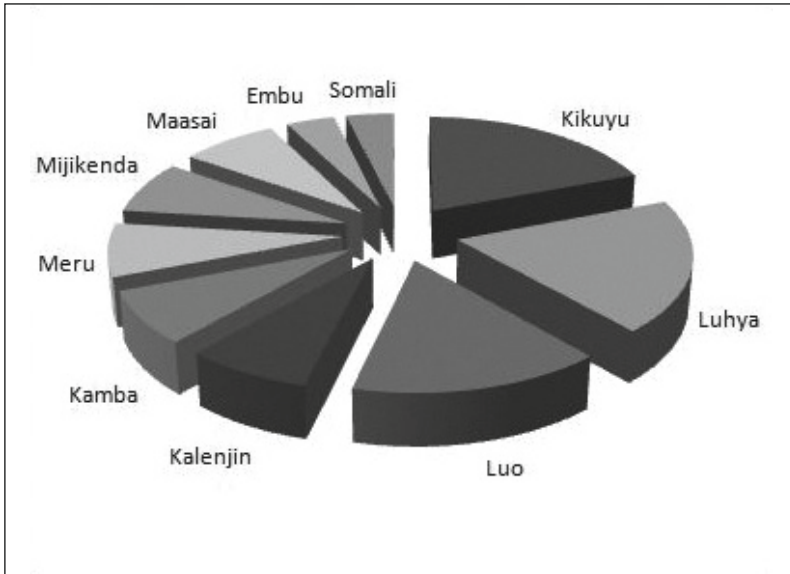


Abb. 8: Kabinettszusammensetzung von 2003 nach Ethnien

302 Vgl. Murunga/Nasong'o 2006, S. 3.

303 Vgl. Holmquist 2005, S. 210.

304 Eine Gruppierung, die auch als *Mount Kenya Mafia* bezeichnet wird; vgl. Warigi 2006.

305 Vgl. Murunga/Nasong'o 2006, S. 10f.

Von Kibakis eigenwilliger Kabinettsbesetzung abgesehen, fühlt sich die LDP nun umso mehr von der Regierung isoliert und beginnt, sich mit der Opposition zu identifizieren, was die Arbeit der NARC im Parlament deutlich erschwert.<sup>306</sup> Die NAK ist nicht zuletzt deswegen gegen den Koalitionscharakter von NARC und spricht sich für einen Parteibeitritt aller Parlamentsmitglieder der Koalition aus. Dies würde die Position der Kritiker in der LDP schwächen, denn als mögliche Parteimitglieder von NARC könnten sie von selbiger ausgeschlossen werden. Erst eine zusätzliche Nachwahl würde sie ins Parlament zurückbringen. Ein weiterer Wahlkampf wäre jedoch für die suspendierten Parlamentarier kostspielig und kompliziert; schließlich müssten sie dem Wähler erklären, warum man von der populären und scheinbar erfolgreich arbeitenden NARC entlassen wurde.<sup>307</sup> In Reaktion auf die existierenden Spannungen holt Kibaki unter dem Banner der „nationalen Einheit“ Mitglieder der Opposition in die Regierung, darunter Nyachae von FORD-P sowie John Koech und Njenga Karume von KANU.<sup>308</sup>

## Erneute Korruption und die Situation der bürgerlichen Freiheiten

Der Kampf der neuen Regierung gegen Korruption erhält indes einige Rückschläge. Der Skandal um die *Anglo Leasing and Finance Ltd.* kostet die Regierung über 90 Millionen Dollar. Der Skandal beinhaltet den umstrittenen Bauauftrag für ein Forensiklabor in Höhe von über drei Millionen Dollar, ohne dass je irgendwelche Arbeiten stattfinden. Zusätzlich wird ein Auftrag für fälschungssichere Ausweise von über 10 Millionen auf 36 Millionen Dollar ausgeweitet und der Schattenfirma *Anglo Leasing and Finance Ltd.* ohne weitere Ausschreibung erteilt; wobei noch einmal zwölf Millionen Dollar als Provisionsgebühr gezahlt werden.<sup>309</sup>

Zudem wird die Korruptionsbekämpfung unglaubwürdig, da Kabinettsmitglieder vermehrt mit ihren eigenen Firmen den Zuschlag für lukrative Ausschreibungen ihrer Ministerien erhalten. Hohe Funktionäre und Minister zelebrieren einen Lebensstandard, der mit ihren öffentlich gemachten Verdiensten nicht aufrechtzuerhalten wäre. Außerdem gibt es sehr viele Anti-Korruptionsinstitutionen, deren Arbeit kaum Erfolge bringen.<sup>310</sup> Der Überwachungsausschuss

306 Vgl. Oloo 2007, S. 120.

307 Vgl. Throup 2003, S. 9f.

308 Vgl. BBC NEWS 2004b.

309 Vgl. Murunga/ Nasong'o 2006, S. 19.

310 Vgl. ebd., S. 19f. Für weitere Beispiele von Amtsmissbrauch und inwieweit britische Unternehmen ebenfalls profitieren, vgl. ebd., S. 22ff.

von *Transparency International* in Kenia ist mit engen Verbündeten Kibakis besetzt, die für die Entlassung ihrer neuen Direktorin, Gladwell Orieno, sorgen, nachdem diese die Kibaki-Regierung im Hinblick auf die Korruption angriff.<sup>311</sup> Kibakis persönliches Vorgehen gegen mit Korruptionsvorwürfen belastete Minister befriedigt die Bevölkerung wenig<sup>312</sup> und führt letztendlich zum Rücktritt Githongos. National wie international hoch angesehen, kam Githongo ins Amt, um die Regierung bei ihrem Kampf gegen die Korruption zu unterstützen. Nach 26 Monaten Amtszeit fehlt ihm der Glaube, dass es der Regierung mit ihrem Anliegen wirklich ernst sei. Darüber hinaus fürchtet er um sein Leben und flüchtet ins Exil.<sup>313</sup>

Die Anti-Korruptionsagenda trägt mit Maßnahmen gegen korrupte Polizisten und Mitglieder der Justiz schnell erste Früchte. Mitte 2004 ist aber offensichtlich, dass Korruption im großen Umfang weiter existiert. Westliche Diplomaten schätzen den im Kibaki-Regime entstandenen Schaden auf eine Milliarde Dollar.<sup>314</sup> Nach dem Rücktritt Githongos beenden Großbritannien, die USA und Deutschland ihre Anti-Korruptionshilfeszahlungen. Sein Abschlussbericht belastet hochrangige Kabinettsmitglieder; Murungi und Saitoti müssen ihr Amt daraufhin niederlegen.<sup>315</sup>

Die angestrebten Reformen des Polizeiapparates und des Justizvollzugsbereiches führen nur zu geringen Veränderungen. Folter ist noch immer weit verbreitet, konzentriert sich aber auf Untersuchungshäftlinge und Gefängnisinsassen und richtet sich nicht mehr gegen Oppositionelle und Menschenrechtsverteidiger. Der Zustand der Gefängnisse kann nicht flächendeckend verbessert werden; am 27. September 2004 sterben fünf Häftlinge durch Ersticken als Folge von Überbelegung.<sup>316</sup> Trotz der Einsetzung des Brigadiers Mohammed Alis, der eine neue Ära der Polizeiarbeit einleiten soll,<sup>317</sup> kommt es weiterhin zu exzessiven, teils tödlichen Gewalteinsetzten der Polizei, die überdies oft nur unzureichend untersucht werden.<sup>318</sup> Im Zusammenhang mit der

311 Vgl. Whittington 2005.

312 In Folge verdächtiger Verträge verliert Chris Murungaru zwar seinen Posten im Verteidigungsministerium, allerdings nur, um ihn mit Michuki aus dem Ministerium für Transport und Kommunikation zu tauschen; vgl. Rutten 2006.

313 Für weitere Einsichten in den *Anglo Leasing*-Skandal, vgl. Githongo 2006, S. 16.

314 Vgl. Brown 2007, S. 322.

315 Beide werden neun Monate später allerdings wieder Teil des Kabinetts; vgl. BBC NEWS 2006b.

316 Vgl. Amnesty International 2006.

317 Vgl. Gimode 2007, S. 257.

318 Vgl. Amnesty International 2007.

Terrorismusbekämpfung<sup>319</sup> verhaftet die Polizei scheinbar willkürlich Menschen und führt Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen ohne richterlichen Beschluss durch.<sup>320</sup>

Im Bereich der Pressefreiheit können Fortschritte gegenüber der Vergangenheit verzeichnet werden; dennoch existieren auch negative Beispiele. Für einen Eklat sorgt das Regierungsvorgehen gegen die Zeitung *The Standard*. Drei Journalisten veröffentlichen am 25. Februar 2006 einen Artikel über ein geheimes Treffen zwischen Kibaki und einem oppositionellem Mitglied des *Orange Democratic Movement*<sup>321</sup> (ODM). Drei Tage später werden die Journalisten verhaftet.<sup>322</sup> Maskierte Polizisten dringen in die Produktionsräume der Zeitung ein, bedrohen Mitarbeiter mit Waffen, beschlagnahmen Computer und setzen Zeitungen in Brand. Der zur selben Unternehmensgruppe gehörende Fernsehsender *Kenya Television Network* wird zeitgleich überfallen und abgeschaltet. Sicherheitsminister Michuki rechtfertigt das Vorgehen als Maßnahme zur Wahrung der Sicherheit des Staates.<sup>323</sup>

Die Versammlungsfreiheit existiert in einem größeren Maße als noch zu Zeiten des Moi-Regimes. Im Zusammenhang mit Protesten hinsichtlich des erneuten Versuchs einer Verfassungsreform scheint diese allerdings nur eingeschränkt gegeben zu sein. Der von *Katiba Watch* organisierten Demonstration gegen die Verzögerungen der Verfassungsreform wird einen Tag vorher die Genehmigung entzogen. Als sich die Demonstranten am 3. Juli 2004 dennoch im Uhuru Park zusammenfinden, wird die Veranstaltung von der Polizei mit Wasserwerfern, Tränengas, Schlagstöcken und Gummigeschossen aufgelöst.<sup>324</sup> Auch im Juli 2005 werden Proteste gegen den aktuellen Verlauf der Reformdebatten ähnlich gewaltsam von der Polizei beendet.<sup>325</sup> Im November 2005 verhängt Vizepräsident Awori ein Versammlungsverbot gegen ODM, da Versammlungen unangemessen seien und die nationale Sicherheit bedrohen.<sup>326</sup>

319 Kenia wird zweimal Ziel eines Anschlags. Am 7. August 1998 explodiert in der US-Botschaft eine Bombe, die 224 Tote und über 5.000 Verletzte zur Folge hat; vgl. Philipp 2008. Am 28. November 2002 dringen zwei Selbstmordattentäter in ein Touristenhotel nahe Mombasa ein und töten 15 Menschen, 80 werden verletzt; vgl. BBC NEWS 2002a. Zu Kenias Vorgehen gegen Terror und den diesbezüglichen Beziehungen zur Bush-Regierung der USA, vgl. Barkan 2004, S. 96-100.

320 Vgl. Amnesty International 2006.

321 Vgl. nächsten Abschnitt.

322 Vgl. Amnesty International 2006.

323 Michuki wörtlich: „If you rattle a snake, you must be prepared to be bitten by it“; vgl. BBC NEWS 2006a.

324 Vgl. Amnesty International 2006.

325 Vgl. FIDH 2005, S. 2.

326 Vgl. Amnesty International 2006.

## Der Verfassungsreformprozess unter Kibaki und die Auflösung von NARC

Im April 2003 nimmt die *National Constitutional Conference* (NCC) ihre Arbeit in Bomas/Nairobi auf. Die 629 Teilnehmer vereinen alle Parlamentsmitglieder, drei Delegierte aus jedem Distrikt, Mitglieder von CKRC sowie Repräsentanten der politischen Parteien und sozialen Organisationen.<sup>327</sup> Kernfrage ist die immer noch präsente Vormachtstellung des Präsidenten. Wie der Amtsantritt Kibakis schon zeigte, sprechen sich dieser und die NAK für einen starken Präsidenten aus, während Raila und die LDP ein parlamentarisches System mit Premierminister bevorzugen. Im Frühjahr 2004 präsentiert der NCC eine Verfassungsreform, die das Amt des Premierministers vorsieht. Daraufhin verlassen die Regierungsmitglieder um NAK die Konferenz und fordern das Parlament auf, den sogenannten Bomas-Entwurf abzuändern.<sup>328</sup>

In Folge des *Consensus Act*, der mit der neuen Regierung im Parlament zuvor verabschiedet wurde, ist es dem Parlament möglich, Veränderungen an vorgelegten Gesetzesentwürfen vorzunehmen.<sup>329</sup> Ein parlamentarisches Komitee wird mit der Überarbeitung beauftragt, wodurch zahlreiche Mitglieder der NCC vom weiteren Verlauf ausgeschlossen sind. Im November 2004 werden umstrittene Aspekte des Bomas-Entwurfes identifiziert und Lösungen vorgeschlagen, die im Juli 2005 weiter diskutiert werden sollen. KANU und LDP schließen sich diesem folgenden Treffen nicht an. Stattdessen fordern sie eine Volksabstimmung über den Bomas-Entwurf.<sup>330</sup> Das Ergebnis der Diskussionen vom Juli 2005 wird von *Attorney General* Wako zusammengefasst und als Gesetzesvorschlag präsentiert.

Der sogenannte Wako-Entwurf sorgt für hitzige Debatten entlang zweier Hauptpunkte: der Premierministerposten und die Dezentralisierung.<sup>331</sup> Der Wako-Entwurf sieht die Schaffung eines Premierministers vor, der allerdings keine exekutive Autorität besitzt und vom Präsidenten ernannt sowie vom Parlament bestätigt wird.

327 Vgl. Whitaker / Giersch 2009, S. 6.

328 Vgl. BBC NEWS 2004a.

329 In einer ersten Version des *Consensus Act* wurde eine Zwei-Drittel-Mehrheit zur Änderung von Gesetzesentwürfen verlangt. Kibaki weigerte sich aber, diese Version zu unterschreiben, woraufhin nur noch eine einfache Mehrheit verlangt wird. KANU und LDP boykottierten die erfolgreiche Abstimmung über den *Consensus Act*; vgl. Steeves 2006b, S. 206.

330 Vgl. Whitaker / Giersch 2009, S. 6.

331 Weitere Streitpunkte sind die Gleichberechtigung der Frauen, die Schaffung gesonderter christlicher und Hindu-Gerichte sowie die Bildung einer nationalen Kommission zur Regelung der Landfrage; vgl. Allen 2005.

Die Befürworter, wie Kibaki, begründen die geringen Kompetenzen damit, dass der Premierminister letztlich nur indirekt gewählt würde und daher keine weiten Vollmachten haben sollte. Die Autorität des Präsidenten bleibt unangetastet. Gegner dieser Regelung, wie Raila, sehen im Premierminister vielmehr ein Kontrollorgan über den Präsidenten, das somit nicht ohnmächtig gegenüber diesem sein sollte.<sup>332</sup> Weiterhin erheben Kritiker den Einwand, dass nur die ersten beiden Kandidatenvorschläge vom Parlament bestätigt werden müssen und der dritte Vorschlag ohne weitere Zustimmung zum Premierminister ernannt würde.<sup>333</sup>

Weiterer Streit entsteht um den Staatsaufbau. Der Wako-Entwurf sieht zwei Ebenen vor: die nationale und die Distriktebene. Die bisherigen Provinzverwaltungen würden wegfallen. Wako-Gegnern fehlt in dieser Regelung die gewünschte politische Regionalisierung, die im Bomas-Entwurf mit vier Ebenen unterstützt wurde.<sup>334</sup> Ebenso bemängeln sie die Streichung des Senates aus dem Bomas-Entwurf, der den Einfluss der Regionen gestärkt hätte.<sup>335</sup>

Das letzte Wort über den Wako-Entwurf soll mittels Volksentscheid gesprochen werden. In Vorbereitung auf die Abstimmung am 21. November 2005 werben die diskutierenden Lager um die Meinung der Bürger. Auf den Stimmzetteln ist die Entscheidung auch symbolisch mit Früchten dargestellt, sodass sich die Kampagnen in das Lager der Bananen und der Orangen aufteilen.<sup>336</sup> Mit Orangen auf T-Shirts und Plakaten propagiert Raila zusammen mit namhaften Politikern wie Musyoka, U. Kenyatta und Mudavadi für die Ablehnung des Wako-Entwurfes. Auch Moi empfiehlt seinen Anhängern, mit ‚Nein‘ zu stimmen, wird aber nicht offizielles Mitglied der Bewegung. Ihnen gegenüber stehen Präsident Kibaki und Vizepräsident Awori<sup>337</sup> sowie Ngilu und Raphael Tuju. Die Trennung beider Lager erfolgt dabei nicht entlang ethnischer Grenzen. Dennoch scheint das Wählen als ethnischer Block weiterhin gängig zu sein, wenn auch weniger dominant.<sup>338</sup>

332 Vgl. Kabiru 2005.

333 Vgl. Whitaker / Giersch 2009, S. 7.

334 Vgl. Chege 2008, S. 131.

335 Vgl. Whitaker / Giersch 2009, S. 7.

336 Vgl. Allen 2005.

337 Vize-Präsident Wamalwa verstirbt nach Krankheit im August 2003.

338 U. Kenyatta und Kibaki sind bekanntermaßen Kikuyu. Raila und Tuju gehören zu den Luo. Vize-Präsident Awori ist Luhya, genauso wie der konkurrierende Mudavadi. Ngilu und Musyoka sind Kamba. In ungefähr einem Drittel aller Wahlbezirke gewinnt das siegreiche Lager mit mindestens 90 Prozent der Stimmen. Gleichzeitig werden aber vermeintliche Hochburgen der einzelnen Lager nicht immer gewonnen; vgl. Whitaker / Giersch 2009, S. 11.



Der Wako-Entwurf wird schließlich mit 57 Prozent der Stimmen abgelehnt; insgesamt 54 Prozent der Wahlberechtigten hatten den Gang zur Urne angetreten. Zahlreiche Veranstaltungen endeten zuvor in gewalttätigen Auseinandersetzungen mit der Polizei, bei denen insgesamt neun Menschen getötet wurden. Die Abstimmung selbst verläuft friedlich und das Ergebnis wird von beiden Lagern sofort anerkannt.<sup>339</sup> Einen Tag nach Bekanntgabe des Volksentscheids entlässt Kibaki sein gesamtes Kabinett und vertagt die nächste Parlaments-sitzung auf März 2006.<sup>340</sup>

Das neue Kabinett Kibakis wird zwei Wochen später vorgestellt und unterscheidet sich vom Vorgänger hauptsächlich darin, dass alle Posten der LDP gestrichen wurden. Doch die Gesundheitsministerin Ngilu sowie der Minister für Lokale Regierung, Musikari Kombo, weigern sich, ihr Amt anzutreten. Sie fordern eine bessere Einbeziehung in die Arbeit von Kibaki und bessere Posten für ihre Anhänger.<sup>341</sup> Ihnen schließen sich weitere Minister und Assistenten an, sodass Kibaki nach weiteren Verhandlungen mit insgesamt 34 Ministern und 49 Assistenten eines der größten Kabinette der Geschichte ernannt.<sup>342</sup>

Die Mitglieder der siegreichen „Orange-Kampagne“ gründen derweil die Partei *Orange Democratic Movement-Kenya* (ODM-K). Die Gegner des Wako-Entwurfs können sich in Vorbereitung auf die anstehenden Wahlen aber nicht auf die Prozedur zur Bestimmung des Präsidentschaftskandidaten einigen und gehen getrennte Wege. KANU verlässt die Bewegung und kümmert sich allein um die Unterstützung der Wähler. Der Rest der Bewegung teilt sich in die ODM, angeführt von Raila, und ODM-K, für die Musyoka kandidiert.<sup>343</sup> Kibakis Anhänger gründen NARC-Kenya. Entgegen internen Absprachen der NARC von 2002 tritt Kibaki nicht nach einer Legislaturperiode zurück, sondern kündigt seine erneute Kandidatur an. Daraufhin bilden NARC-K und KANU neben anderen Parteien die *Party of National Unity* (PNU).<sup>344</sup> Das Reformvorhaben der Verfassung ist vorerst gescheitert. Zwar gibt es immer wieder Versuche, den Prozess in Gang zu bringen, Regierung und Opposition können sich aber im Sommer 2007 nicht auf den Umfang der Reformen einigen, die noch vor den Wahlen umgesetzt werden sollen<sup>345</sup> – die Verfassung bleibt unter der Kibaki-Regierung unverändert.

339 Vgl. Amnesty International 2006.

340 Vgl. BBC NEWS 2005a.

341 Vgl. BBC NEWS 2005b.

342 Vgl. Whitaker / Giersch 2009, S. 13.

343 Vgl. BBC NEWS 2007a.

344 Vgl. BBC NEWS 2007b.

345 Vgl. Whitaker / Giersch 2009, S. 14.

## Die Wahlen von 2007 und die Eskalation der Gewalt

Mit dem negativen Referendum zur Verfassungsänderung 2005 konzentrieren sich die politischen Akteure vornehmlich auf die Wahlen 2007. Zwei Monate davor sieht Raila wie der vermeintlich sichere Sieger aus. Er kommt laut Umfragen auf 53 Prozent der Stimmen gegenüber Kibakis 37 Prozent.<sup>346</sup> Auch Railas ODM wird eine absolute Mehrheit im Parlament vorhergesagt, was nicht zuletzt auf prominente Parteiwechsler zurückzuführen ist. Nach dem Wechsel der ehemaligen Gesundheitsministerin Ngilu tritt mit Koech ein weiterer Minister Kibakis der ODM bei.<sup>347</sup> Die Kampagnen von ODM vermitteln eine Botschaft des Wechsels, allen voran die Reform der Verfassung und die Dezentralisierung der Macht. PNU und Kibaki werben mit der Fortsetzung ihrer Arbeit um die Stimmen der Wähler, nachdem die Wirtschaft in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode einen leichten Aufschwung erlebte und die kostenlose Grundschulbildung umgesetzt werden konnte.<sup>348</sup> Der Kampagne von Kibaki gelingt es, Railas Vorsprung in den Umfragen zu schmelzen, wobei die verschiedenen Ethnien betreffende Themen in den Vordergrund treten.<sup>349</sup> Die politischen Inhalte der Kampagnen unterscheiden sich letztlich kaum<sup>350</sup>, sodass sich kurz vor den Wahlen ein knappes Rennen um die Präsidentschaft zwischen Raila und Kibaki abzeichnet.<sup>351</sup>

Kibakis Machtumfang als Präsident ist gemäß der Verfassung ungebrochen. So ernennt er 19 der 22 Mitglieder der Wahlkommission ohne weitere Absprachen; entgegen einer Vereinbarung der IPPG.<sup>352</sup> Zwei Tage vor der Wahl ernennt Kibaki noch sechs neue Richter, wodurch die Unabhängigkeit der Justiz in Frage gestellt wird.<sup>353</sup> Zudem macht sich Kibaki, wie einst Moi, die Staatsressourcen zu Nutze und verschafft sich somit Vorteile gegenüber der Opposition.<sup>354</sup>

346 Vgl. Agina 2007a.

347 Vgl. ebd.

348 Vgl. International Crisis Group 2008, S. 4.

349 Raila wirbt für *Majimbo*, um den einzelnen Ethnien in ihrer Region mehr Autorität zukommen zu lassen. PNU und Kibaki bringen Raila daher eng in Zusammenhang mit den ethnischen Kämpfen der Vergangenheit und bezichtigen ihn, er würde ethnische Säuberungen von umherziehenden Ethnien anheizen. Darüber hinaus wird Raila mangelnde Führungskompetenz unterstellt, da er als Luo-Mann unbeschnitten ist – im Gegensatz zu den Männern der meisten anderen Ethnien; vgl. ebd., S. 5.

350 Am Ende versprechen alle die Einführung der kostenlosen Sekundärschule, nachdem die kostenlose Grundschulbildung im vorherigen Wahlkampf viel Unterstützung erhielt. Der Kampf gegen Korruption wird im Gegensatz zu 2002 nicht so massiv angekündigt; vgl. European Union Election Observation Mission 2008, S. 20f.

351 Vgl. Agina 2007b.

352 Vgl. Branch / Cheeseman 2008, S. 17.

353 Vgl. Kadida 2007.

354 Vgl. Commonwealth Observer Group 2008, S. 19.

Während des Wahlkampfes bieten Radio, Fernsehen und Presse eine umfangreiche Berichterstattung, die die konkurrierenden Parteien zumeist ausgewogen darstellen. Debatten der Kandidaten werden übertragen und Diskussionsrunden zu diversen Themen präsentiert.<sup>355</sup> Wie in der Vergangenheit hält sich allerdings der staatliche Sender KBC nicht an seine gesetzliche Vorgabe, das Geschehen ebenfalls ausgewogen und unparteiisch zu verfolgen, sondern berichtet stets zum Vorteil der PNU.<sup>356</sup> Der 2002 gegründete Medienrat wird im Oktober vor den Wahlen gesetzlich verankert. Seine zwischenzeitliche Auflösung zur Neustrukturierung Anfang Dezember lässt jedoch eine behördliche Kontrolle der Medien kurz vor den Wahlen vermissen.<sup>357</sup>

Das Recht auf Meinungs- und Redefreiheit, sowie das Versammlungs- und Assoziationsrecht werden im Wahlkampf generell gewährt, wobei die Polizei aber auch dieses Mal Versammlungen ohne adäquaten Grund gewaltsam auflöst. In den Provinzen Rift Valley, Nyanza und Western kommt es vor den Wahlen zu gewalttätigen Einschüchterungsversuchen, die mitunter Tote nach sich ziehen.<sup>358</sup>

Die Wahlkommission ist bei den Wahlen 2007 besser ausgerüstet als in der Vergangenheit und die Stimmenabgabe folgt einem geregelten Ablauf.<sup>359</sup> Aufgrund des zum Teil großen Andrangs schließen einige Wahllokale später als geplant, sodass die Auszählung der Stimmen bis in den nächsten Morgen hineinreicht. Beim Zusammenrechnen aller Teilergebnisse verstößt die Wahlkommission jedoch gegen die vorher mit den Wahlbeobachtern vereinbarte Transparenz des Prozesses. Die Oppositionsparteien werfen der Wahlkommission Manipulation vor und internationale Beobachter decken Widersprüche in der Auszählung auf.<sup>360</sup> Am 30. Dezember wird Kibaki vom Vorsitzenden der Wahlkommission als Gewinner der Präsidentschaftswahl verkündet; keine Stunde später wird Kibaki vereidigt.<sup>361</sup>

Bereits am 29. Dezember wurden auf den Straßen Proteste über die verspätete Ergebnisverkündung laut. Nachdem Kibakis zweite Amtszeit tags darauf bestätigt wird, brechen Aufstände im ganzen Land aus, insbesondere in Nairobi, Kisumu, Eldoret und Mombasa. Anhänger von Raila gehen auf Kikuyu los, die sie für Kibaki-Unterstützer halten. In den ersten 24 Stunden sterben bereits Hunderte von Menschen,

355 Vgl. ebd., S. 20f.

356 Vgl. European Union Election Observation Mission 2008, S. 25.

357 Der verabschiedete *Media Act* verlangt von den Journalisten unter anderem eine akkurate, objektive, ausbalancierte und faire Berichterstattung; vgl. ebd., S. 23f.

358 Vgl. ebd., S. 27.

359 Vgl. ebd., S. 31.

360 Für eine detaillierte Darstellung des Zählvorgangs und auftretender Mängel, vgl. ebd., S. 33-36.

361 Vgl. Rice 2007.

Tausende beginnen zu fliehen und zahlreiche Häuser werden in Brand gesetzt.<sup>362</sup> Die politische Entrüstung der ODM-Sympathisanten schlägt schnell in einen Kampf zwischen den Ethnien um, bei denen sowohl Macheten und Knüppel als auch Schusswaffen zum Einsatz kommen. Im Rift Valley konzentriert sich die spontane Gewalt der ODM-Anhänger gegen Kikuyu und Kisii, während in Nyanza und Western Regierungseinrichtungen angegriffen werden.<sup>363</sup>

Nahezu zeitgleich mit diesen Ereignissen erfolgen Attacken auf Luo und Luhya vornehmlich durch die *Mungiki*-Sekte,<sup>364</sup> der ausschließlich Männer der Kikuyu angehören. Es kommt zu Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen sowie Genitalverstümmelungen beider Geschlechter. In der Folge lassen die Gewaltaktionen eine organisierte Struktur erkennen.<sup>365</sup> Das Einschreiten der Polizei ist häufig ergebnislos, da diese mit dem Ausmaß der Gewalt überfordert ist. Zum anderen ergreifen Teile der Polizei und Sicherheitskräfte in den Konflikten Partei für eine der beiden Seiten, anstatt darum bemüht zu sein, die Ordnung wiederherzustellen. Außerdem sorgt der zuweilen übermäßige und ungerechtfertigte Einsatz von Schusswaffen durch die Polizei zur weiteren Verschärfung der Lage.<sup>366</sup>

Im Rift Valley eskaliert die Lage, als Proteste gegen den Wahlausgang fließend in jahrzehntealte Landforderungen übergehen. Den Kalenjin-Kriegern schließt sich die *Sabaot Land Defence Force* (SLDF) an, die bisher in der Region vom Mt. Elgon für die Belange der Sabaot, einem untergliederten Stamm der Kalenjin, und der KAMATUSA eintrat.<sup>367</sup> Die Kämpfe weiten sich aus, wobei immer mehr organisierte Gruppen die Kampfhandlungen übernehmen.<sup>368</sup>

362 Vgl. International Crisis Group 2008, S. 9.

363 Vgl. Konrad Adenauer Stiftung e.V./ Dialogue of Africa Foundation Trust 2009, S. 53 f.

364 Bei der *Mungiki* handelt es sich um eine von vielen Milizengruppen. Die Milizengruppen entstehen dort, wo sich der Staat nur wenig präsent zeigt. Im Einparteiensstaat beginnen Politiker, die Milizen zu unterstützen und ihnen Aufträge zu erteilen. Die Mehrzahl der ethnischen Zusammenstöße nach 1992 finden zwischen solchen Gangs statt, die mal mehr, mal weniger von Politikern kontrolliert werden können. Weitere Milizengruppen sind unter anderem die *Taliban*, die *Baghdad Boys* und *Jeshi la Mzee* („Armee der Stammesältesten“); vgl. Branch/Cheeseman 2008, S. 14 f. Für ein detailliertes Profil der *Mungiki* und der *Taliban* sowie weiterer aktiver Gruppen, vgl. Anderson 2002, S. S. 533-542 bzw. S. 547-551.

365 In manchen Fällen werden Vorwarnungen über stattfindende Attacken ausgesprochen. Des Weiteren kommen nun immer größere Gruppen zum Einsatz, die zumeist aus anderen Regionen herbeigeschafft werden. Die gute Ausstattung sowie die gezielten Angriffe lassen ebenfalls auf eine vorherige Planung schließen; vgl. Konrad Adenauer Stiftung e.V./ Dialogue of Africa Foundation Trust 2009, S. 54.

366 Vgl. International Crisis Group 2008, S. 9 f. und Konrad Adenauer Stiftung e.V./ Dialogue of Africa Foundation Trust 2009, S. 54.

367 Vgl. Warigi 2007.

368 Vgl. Makori 2008.

Die später eingesetzte Kommission zur Untersuchung der Gewalt nach den Wahlen beziffert die Zahl der Toten insgesamt auf über 1.100, wobei über 740 allein im Rift Valley sterben. Über 117.000 Privatgrundstücke werden zerstört und Regierungsangaben zufolge ca. 350.000 Menschen vertrieben.<sup>369</sup>

Die Lage beruhigt sich, als UN-Generalsekretär Kofi Annan die politischen Protagonisten Kibaki und Raila an einen Tisch bringen kann. Nach monatelangen, teils stockenden Gesprächen wird eine Einigung erlangt, die Raila als Premierminister und ein neues Kabinett mit 42 Ministern vorsieht. Zusammen mit allen Staatssekretären umfasst die neue Regierungskoalition 93 Politiker.<sup>370</sup>

369 Vgl. Konrad Adenauer Stiftung e. V./ Dialogue of Africa Foundation Trust 2009, S. 53 und S. 67.

370 Vgl. SPIEGEL ONLINE 2008.



## 4 Autoritäre Regime im 21. Jahrhundert – der Fall Kenia

### 4.1 Überprüfung der Hypothesen

Bei dem politischen System Kenias handelt es sich um ein autoritäres Regime. Die Bedingungen an ein demokratisches Regime werden nicht erfüllt.

Die Streichung der Sektion 2A aus der Verfassung, die den Einparteiensstaat *de jure* manifestierte, bedeutet eine klare Zäsur in der politischen Entwicklung Kenias. Seit 1992 finden regelmäßig Wahlen statt, in denen verschiedene Parteien um Sitze im Parlament und Politiker um das Amt des Präsidenten kämpfen. Die institutionelle Sicherung des Wettbewerbs ist dabei aber zunächst nicht gegeben. Die ersten Wahlen 1992 unterscheiden sich nach nur einjähriger Vorbereitungszeit nicht entscheidend von den bisherigen Parteiwahlen im autoritären Regime unter Moi. Und auch bei den darauffolgenden Wahlen 1997 werden autoritäre Züge des Systems deutlich. Die KANU und Moi versuchen die Opposition, ihre Anhängerschaft und sympathisierende Medienvertreter einzuschüchtern. Die Wählerregistrierung verläuft weiterhin zu Gunsten der Regierung, der außerdem als einziger ein umfassender Wahlkampf mit Hilfe der Staatsressourcen und der existierenden Medien möglich ist. Mangelnde Wahlurnen und fehlende Stimmzettel verhindern zudem, dass jeder registrierte Wähler seine Stimme abgeben kann.

Die kurz vor den Wahlen 1997 festgesetzten Regelungen beginnen erst fünf Jahre später zu greifen. Bei zumeist friedlichen Wahlkampfveranstaltungen 2002 werben die Parteien und Präsidentschaftskandidaten mehr für ihre Sache und haben weniger die Einschüchterung des Gegners und seiner Anhänger zum Ziel. Die Wahlkommission ist nicht mehr von ihrer Arbeit überfordert und politisch repräsentativ besetzt. Die Polizei verhält sich im Gegensatz zu früher überwiegend neutral und eine breite Medienlandschaft kompensiert die einseitige Berichterstattung des staatseigenen Senders KBC.

Den in den ersten zehn Jahren gemachten Fortschritten folgen jedoch schwerwiegende Probleme beim Wahlausgang 2007. Der Wettbewerb um das politische Amt scheint anfangs gut gesichert zu sein: Das Recht auf Meinungs- und Redefreiheit sowie das Versammlungs- und Assoziationsrecht werden im Wahlkampf gewährt.

Letzteres wird von unterschiedlichen Medien umfangreich thematisiert und vornehmlich unparteiisch aufbereitet. Die Wahlkommission macht weiter Fortschritte in ihrer Arbeit, doch bereits ihre einseitige Besetzung durch den amtierenden Präsidenten Kibaki bedeutet einen Rückschritt gegenüber den Wahlen von 2002. Die Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung der Stimmen, die teils verzögerte Ergebnisverkündung einzelner Wahlbezirke und die den Prozess zunehmend begleitende Intransparenz stellen den Wahlen hinsichtlich des demokratischen anspruchs ein unbefriedigendes Zeugnis aus. Im Zusammenhang mit der eigenmächtigen Besetzung der Wahlkommission durch Kibaki und seiner ungewohnt schnellen Vereidigung als neuer Präsident, wächst bei Wahlbeobachtern weiter der Verdacht der Wahlmanipulation. Ein Vorwurf, den die alte und neue Regierung nicht überzeugend entkräften kann.

Erhebliche Defizite weist das politische System Kenias im Bereich der Gewaltenteilung und, in abgeschwächter Form, im Bereich der effektiven Regierungsgewalt auf. Seit der Unabhängigkeit genießt der Präsident eine umfassende Vormachtstellung im politischen System. Daran ändert sich in der Zeit von 1992 bis 2007 kaum etwas. Zwar werden vor den ersten Mehrparteienwahlen kleinere Reformen beschlossen; unter anderem die Begrenzung der Amtszeit auf maximal zwei Legislaturperioden, und 1997 die Stärkung der Rechte von Opposition und Parlaments. Der Präsident bleibt aber nach wie vor die zentrale und die Gewalten dominierende Figur im politischen System.

Nach 1992 übernimmt das Parlament langsam die Kontrollfunktion über die Regierung, kann in den ersten Jahren seine Arbeit aber nicht unabhängig vom Willen des Präsidenten wahrnehmen. In Moiss zweiter Legislaturperiode emanzipiert sich das Parlament zusehends von der Autorität des Präsidenten und setzt seine Kritik an der Regierung fort. In der ersten Amtszeit des Präsidenten Kibaki ist das Parlament aber immer noch nicht als eigenständige und unabhängige Institution zu bezeichnen. Nach dem gescheiterten Referendum 2005 vertagt Kibaki die restlichen Parlamentssitzungen des Jahres auf die Zeit nach den Parlamentsferien. Dieser Schritt gibt ihm vier Monate Zeit, der Konfrontation mit dem Parlament aus dem Weg zu gehen und verhindert vielleicht sogar ein mögliches Misstrauensvotum.<sup>371</sup>

Auch wenn der Oberste Gerichtshof Entscheidungen Moiss teilweise aufhebt, werden in seiner Amtszeit im Bereich der Judikative insgesamt wenige Schritte weg vom autoritären Regime gemacht. Seit Mai 1991 ist *Attorney General* Wako im Amt und zeigt sich bei

371 Vgl. Whitaker / Giersch 2009, S. 13.



Reformbestrebungen stets als Sympathisant der Regierungsposition. Der von ihm mitentwickelte und nach ihm benannte Wako-Entwurf von 2005 lässt den Willen nach fundamentalen Veränderungen des Status quo nicht erkennen. Ohne eine bedeutende Verfassungsreform und eine bessere Ausstattung des Justizwesens sind unter Kibaki Veränderungen kaum auszumachen.

Der gewählte Präsident erhält gemeinsam mit seinem Kabinett die effektive Regierungsgewalt, allen voran aufgrund der mächtigen Position des Präsidenten im System. Gesetzesvorhaben der Regierung haben im Parlament gute Aussichten, verabschiedet zu werden. Der Opposition gelingt es zwar, ihre Position im Parlament gegenüber der Exekutive zu stärken, allerdings ist es ihr nicht möglich, Gesetze gegen den Willen des Präsidenten zu verabschieden.<sup>372</sup> Nach dem gescheiterten *coup d'état* von 1982 greift das Militär nicht noch einmal nach der Macht im Land und bewegt sich auch sonst abseits der politischen Bühne.<sup>373</sup> Die Interessen der Wirtschaftselite werden im politischen Alltag je nach ethnischer Zugehörigkeit berücksichtigt. Dabei werden Geschäfte gemeinsam mit den Politikern umgesetzt, anstatt um die Macht letzterer zu konkurrieren. Die Forderungen seitens der oppositionellen Parteien und sozialen Organisationen nach der Verfassungsreform bewegen die Regierung nur mäßig zum Handeln. An dieser Stelle treiben vielmehr die Vorstöße des Auslands den Reformprozess an.

Die Streichung von Krediten und das Aussetzen von Entwicklungshilfezahlungen nötigen die Regierung zu weitergehenden Schritten. Erst das Einschreiten der Gebergemeinschaft zwingt Moi dazu, die Sektion 2A aus der Verfassung zu streichen und später der Gründung der IPPG zuzustimmen. Gleichzeitig darf dies nicht als anhaltendes Diktat des Auslands begriffen werden. Die Aufmerksamkeit der Geberländer konzentriert sich auf die stattfindenden Wahlen und nur wenig auf die Prozesse, die in der Zwischenzeit ablaufen. Die Moi-Regierung soll nicht allzu sehr unter Druck gesetzt werden, um nicht die Stabilität Kenias zu gefährden. Negativen Berichten von Menschenrechtsorganisationen folgen Forderungen und teilweise Drohungen aus dem Ausland, ohne dass jedoch weitere Konsequenzen gezogen werden. Schließlich war Kenia stets ein zuverlässiger Partner des Westens und soll dies in Zukunft ebenso bleiben, nicht zuletzt aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zu vergangenen Krisenherden (Uganda) und gegenwärtigen Konflikten (Ruanda, Somalia, Sudan).

372 So geschehen beim *Consensus Act*.

373 Vgl. Mair 1998, S. 251; Branch / Cheeseman 2008, S. 20.

Die Geberländer sind in ihrem Vorgehen zudem selten einer Meinung, was die Handlungsnotwendigkeit der kenianischen Regierung vermindert. Mit dem Wahlsieg der NARC erhält die neue Regierung um Kibaki Vorschusslorbeeren von der Gebergemeinschaft, die allerdings gerade im Hinblick auf die Korruption nicht bestätigt werden können. Die Gewalt nach den Wahlen 2007 bringt das Ausland wiederum dazu, aktiv zu werden.

Das Ausmaß der Gewalt Ende 2007, Anfang 2008 zeigt die größte Unzulänglichkeit der ansonsten gegebenen effektiven Regierungsgewalt. Gewalttätige Auseinandersetzungen der Ethnien werden unter Moi kaum unterbunden. Im Gegenteil sind Politiker der KANU und Moi sogar in die Kämpfe verwickelt, indem sie Milizen unterstützen. Das legitime Gewaltmonopol des Staates wird hier bewusst aufgeweicht. In der Folge wird die Regierung selbst nicht von den Milizen angegriffen, Gruppen wie die *Mungiki*, *Taliban* oder die SLDF übernehmen jedoch die Vorherrschaft über bestimmte Gebiete im Land, minimieren die Einflussphäre der Polizei und ersetzen letztere sogar zum Teil.<sup>374</sup> Die Eskalation der Kämpfe nach den letzten Wahlen zeigt die Schwierigkeiten der Regierung, für die Sicherheit aller Bürger und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Land zu sorgen. Für den Beobachtungszeitraum 1992-2007 ist Kenia trotz letztgenannter Aspekte aber nicht als gescheiterter Staat zu bezeichnen.<sup>375</sup>

In den letzten zehn Jahren der Präsidentschaft Moisis werden die bürgerlichen Freiheiten innerhalb eines Rechtsstaates nicht garantiert. Soziale Organisationen im Land sowie internationale Menschenrechtsorganisationen fordern nach der ersten Mehrparteienwahl einen Ausbau des Pluralismus und die Sicherung bürgerlicher Freiheiten. Die Versammlungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung werden, dessen ungeachtet, durch das harte Vorgehen der Polizei weiter stark beeinträchtigt. Mit dem Übergang zu Moisis letzter Legislaturperiode werden mehr bürgerliche Freiheiten formal eingeräumt, in der Praxis allerdings nicht genauso gewährt. Trotz der ratifizierten Antifolterkonvention ist Folter weiterhin Bestandteil der Polizeiarbeit und bleibt es auch unter dem neuen Präsidenten Kibaki. Die Wahlkämpfe von 2002 und 2007 zeigen deutliche Fortschritte gegenüber der Vergangenheit, was den Ausbau der bürgerlichen Freiheiten betrifft. Diesen Entwicklungen stehen aber Übergriffe der Polizei auf Medieneinrichtungen und ihre weiter exzessive Anwendung von Gewalt bei Demonstrationen gegenüber.

<sup>374</sup> Vgl. Anderson 2002, S. 545f.

<sup>375</sup> Ich folge an dieser Stelle der Einschätzung von Branch/Cheeseman 2008, S. 16.

## 4.2 Gründe für die Fortdauer des autoritären Regimes in Kenia

Der Verlauf der politischen Entwicklungen in Kenia von 1992 bis 2007 hat gezeigt, wie sehr das Geschehen von den kenianischen Eliten abhängt und dass ohne deren Bereitschaft zu Reformen, gehaltvolle institutionelle Veränderungen nicht möglich sind.

Moi hatte sich in der Vergangenheit lange gegen demokratische Reformen gewehrt. Trotz der Wiedereinführung des Mehrparteienstaates gelingt es ihm jedoch, den politischen Kurs Kenias weiter zu prägen. Die Oppositionsparteien konzentrieren sich 1991/92 schnell auf die mögliche Abwahl Mois und verlieren sich in inneren Streitigkeiten, bevor sie weitere Spielregeln für das politische Geschäft festsetzen. Die Folge: In einer Mischung aus vergleichsweise leichten Zugeständnissen und einer Fortführung der vertrauten autoritären Praxis gelingt es Moi, das Land weitere zehn Jahre zu regieren. Moi und seine KANU verschleppen den Reformprozess lange genug, bis die letztlich erreichten Ergebnisse der IPPG bis zu den Wahlen 1997 noch keine Wirkungen zeigen und Moi seine Wiederwahl nach altem Muster vorbereiten kann.

Der Dominanz Mois stellt sich jedoch eine institutionelle Schranke in den Weg: die maximale Amtszeit des Präsidenten von zehn Jahren. Inwieweit dies die erfolgreiche Einreihung des Akteurs in das angestrebte demokratische Institutionengefüge darstellt oder welche anderen Faktoren bei Mois Abtritt womöglich entscheidend waren, muss an anderer Stelle diskutiert werden.<sup>376</sup> Fakt ist: Moi kandidiert nicht zum dritten Mal für das Präsidentenamt im Mehrparteiensystem, so wie in der Verfassung vorgesehen.

An Mois Stelle tritt der neue Präsident Kibaki, der die Wahl mit dem Versprechen gewinnt, die von oppositionellen Gruppen und internationalen Beobachtern geforderten demokratischen Strukturen zu etablieren. Die Hoffnungen liegen auf einem Mann, der zu Beginn der Präsidentschaft Mois einer seiner wichtigsten Berater war und lange Zeit als Vizepräsident sowie Finanzminister unter Moi fungierte.

Kibaki macht bereits in den ersten Monaten seiner Amtszeit deutlich, dass er sich nicht an das vorher beschlossene *Memorandum of Understanding* gebunden sieht. Im Laufe der Präsidentschaft Kibakis werden Parallelen zur Vergangenheit sichtbar. Die Streitigkeiten in NARC schwächen die Position der Regierung im Parlament. Um dennoch eigene Gesetze verabschieden zu können, werden, wie schon

376 Einige Vermutungen zu dieser Frage stellt zum Beispiel Brown an; vgl. Brown 2004.

unter KANU, Teile der Opposition kooptiert. Auch der Umgang mit den Landforderungen der Maasai erinnert an den Führungsstil Moisi.<sup>377</sup> Die Korruptionsbekämpfung wird nicht engagiert genug vorangetrieben und neue Skandale treten zu Tage. Die Fortschritte im Verfassungsreformprozess werden durch die Überarbeitung in Form des Wako-Entwurfes gezügelt. Das Präsidentenamt bleibt von Änderungen in dieser Reformvorlage weitgehend unberührt.

Kibakis Personalpolitik vermittelt bereits, dass er keinen Neustart der kenianischen Politik in Gang setzt. Er vergrößert den Einfluss der sogenannten *Mount Kenya Mafia*, deren Mitglieder das offizielle Rentenalter oft bereits überschritten haben. Sie machten sich schon unter Kenyatta als Politiker und Technokraten einen Namen und pflegten enge Verbindungen zu Kenyatta und seiner Familie. Kibakis Elite stellt schließlich eine Mischung aus persönlichen Geschäftspartnern und alten Klassenkameraden dar.<sup>378</sup>

Beobachter machen dennoch Erfolge der Demokratiebewegung aus. Dazu zählen die insgesamt friedliche Ablösung der KANU-Regierung 2002 und der ebenso friedliche Ausgang des Referendums von 2005, bei dem sich die Bevölkerung öffentlich gegen die Meinung der Regierung ausspricht. Demokratische Spielregeln scheinen sich für die Problemlösung zu etablieren.<sup>379</sup> Doch gerade das Ergebnis des Referendums 2005 ist mit Vorsicht zu genießen. Durch die Ablehnung des Wako-Entwurfes lassen sich die Regierungskritiker aus Reihen der oppositionellen Parteien und die Anhänger der Demokratiebewegung als Sieger feiern. Gleichzeitig scheitert mit dem Referendum aber ein weiterer Reformversuch. Die Macht des Präsidenten bleibt erhalten, die Einführung des Premierministers steht weiter aus und eine die Kritiker befriedigende Reform der Verfassung rückt erneut in unklare Ferne.

Moi wie Kibaki bremsen die Bestrebungen der Demokratiebewegung.<sup>380</sup> Dabei machen sie sich vor allem das starke Amt des Präsidenten zu Nutze. Eine andere institutionelle Größe, die Anfang der 1990er Jahre zum politischen Geschäft hinzukommt, erweist sich zudem als zu schwach, um das politische System in neue Bahnen zu lenken und eine Ablösung des autoritären Regimes herbeizuführen. Das Mehrparteiensystem erfüllt nicht die Erwartungen der Demokratiebewegung.

377 Vgl. Kantai 2007.

378 Vgl. Branch/Cheeseman 2008, S. 8. Über eine vermutliche Verflechtung der ökonomischen Netzwerke Kenyattas, Kibakis und auch Moisi, vgl. ebd. S. 8 f.

379 Vgl. Whitaker/Giersch 2009, S. 15 f.

380 Die Ablösung Moisi hat also nicht automatisch zu einem Wechsel des politischen Systems geführt. Dies widerlegt Barkans Aussagen zur „zeitlich ausgedehnte Transition“ Kenias; vgl. Barkan 2000, insbesondere S. 238.

Im kenianischen Beispiel stellen die Parteien keine feste Größe dar. Dies lässt sich auf folgende Punkte zurückführen.

Die Identität der Partei geht mit der ihrer Gründer einher. Die Einführung des Mehrparteiensystems in Kenia bringt neue Parteien zum Vorschein. Sie werden gegründet, um endlich die Interessen derjenigen Ethnien zu vertreten, die unter den vorherigen Regierungen wenig berücksichtigt wurden. Die Konzentration auf die Unterstützung nur bestimmter Ethnien führt dazu, dass der Einfluss der Parteien zumeist regional begrenzt ist. Welche Ethnie durch welche Partei vertreten wird, richtet sich vornehmlich nach dem Gründer der Partei.

Die Parteien sind aufgrund der Abhängigkeit von ihrer Führungspersönlichkeit instabil. Die Existenz und das Fortbestehen der Partei hängen mit dem Verbleib der Parteigründer und dem Kommen und Gehen der Präsidentschaftskandidaten zusammen, sofern letztere nicht sowieso Parteigründer sind. Die Geschichte von FORD ist hierfür beispielhaft; für den Parteigründungsplan rund um NARC, siehe Abb. 9. Noch vor den ersten Wahlen teilt sich FORD in die Parteien FORD-K und FORD-A, die später in weitere separate Parteien zerfallen. Ein vergleichbares Schicksal ereilt die ODM-K, deren Mitglieder getrennte Wege gehen und anschließend der ODM, der KANU oder der ODM-K folgen. Dreh- und Angelpunkt bei den Trennungen ist jeweils die Frage, wer für die Partei als Präsident kandidieren soll beziehungsweise wie dieser bestimmt wird.

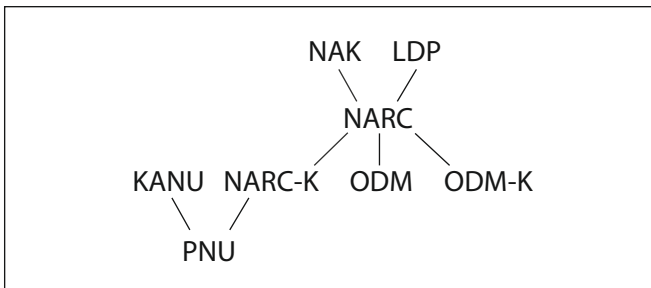


Abb. 9: Parteigründungen rund um NARC

Mit dem Wechsel des Präsidentschaftskandidaten ändert sich das Profil der Partei. Dies gilt sowohl im Einparteien- als auch im Mehrparteienstaat Kenias. Nach dem Tod Kenyattas übernimmt Moi die Führung der KANU. Er minimiert den Einfluss der Kikuyu und der restlichen GEMA-Elite und setzt vorwiegend auf die Unterstützung

der KAMATUSA-Elite. Aus der einst von Kikuyu dominierten KANU wird eine Partei, die als Repräsentant vieler kleiner Ethnien fungiert. Vergleichbares geschieht mit der NDP, nachdem Raila FORD-K verlässt und NDPs Spitzenkandidat wird. Die NDP wird aus ihrem Schattendasein herausgelöst und als Luo-Partei eine politisch bedeutende Größe im Parlament. Nachdem Raila die Koalition mit Moi und KANU verlässt, tritt die NDP nicht wieder zu Parlamentswahlen an.

Das beliebige Antlitz der Partei ist auch auf ihre programmatische Schwäche zurückzuführen. Die vordergründige Losung der neuen Parteien lautet nicht „Mehr Demokratie!“, sondern ist vielmehr von der Botschaft geprägt, nun selbst einmal die Vorzüge der Regierungsposition in Anspruch nehmen zu wollen. Die Parteien unterscheiden sich nicht in ihren Programmen, welche ohnehin nur schwach ausgeprägt sind, sondern in der Ethnie, die sie vertreten. Die Forderung nach *majimbo* bildet dabei schließlich keine Ausnahme. Diese Form des föderalen Regierens wird ausschließlich von kleineren Ethnien begrüßt und kann nicht mit einer bestimmten Partei assoziiert werden. Unter Kenyatta erweist sich die KANU als strikter Gegner von *majimbo*, mit Moi und der KAMATUSA-Elite an der Macht wird KANU zum Befürworter. Da die Parteien den Wählern keine programmatische Identifikation bieten, können sich die Wähler letztlich nur an den Spitzen innerhalb der Partei orientieren. Dadurch wird die Dominanz Letzterer weiter manifestiert.

Die geringe Parteiloyalität der politischen Größen wirkt sich kontraproduktiv auf die Entwicklung der Parteien aus. Einmal ins Parlament gewählt, wechseln einzelne Politiker bereitwillig ihre Parteizugehörigkeit, um somit schneller an Einfluss zu gewinnen. Ihre alte Partei verliert nach ersten Erfolgen somit umgehend wieder an Bedeutung. In diesem Zusammenhang soll zwar nicht vergessen werden, dass die Politiker unter dem Druck stehen, die Gunst der Regierung auf ihre Ethnie zu lenken. Nichtsdestotrotz behindert dieses Verhalten die Weiterentwicklung der Parteien.

Die Dominanz einzelner politischer Größen in den Parteien bewirkt weitere Schwierigkeiten. Der Parteichef sorgt nicht nur als ethnische Identifikationsfigur für den möglichen Erfolg bei Wahlen, er ist zugleich wichtiger Garant für die finanzielle Absicherung. Die Parteien erhalten keine finanzielle Unterstützung durch den Staat oder Mitgliedsbeiträge und sind somit auf die wirtschaftlichen Beziehungen ihrer prominentesten Vertreter angewiesen.<sup>381</sup> Mit diesen wenigen, für das Überleben entscheidenden Personen in der Partei finden

381 Vgl. Oloo 2007, S. 106f.

keine großen Diskussionen statt, die nicht auch gleich die Gefahr bergen, die Zukunft der Partei zu riskieren. Die Folge sind Parteien mit undemokratischen Strukturen, in denen Mitglieder fernab jedes demokratischen Spiels agieren.

Der politische und insbesondere wirtschaftliche Segen, der Parteien mit bestimmten Führungspersonlichkeiten winkt, führt zur Entstehung von „Briefkasten-Parteien“. Diese Parteien werden zunächst ohne Aussicht auf politischen Erfolg gegründet.<sup>382</sup> Vielmehr spekulieren die Gründer auf weitere Streitigkeiten der populären Parteien, sodass namhafte Politiker selbige verlassen und den Vorsitz der bisher kleinen Partei übernehmen.<sup>383</sup> Im Gegenzug bietet sich einflussreichen Politikern ein schneller und unkomplizierter Wechsel der Partei.<sup>384</sup> Das Parteiensystem wird *ad absurdum* geführt.

Die Parteien in Kenia bilden sich in der Zeit von 1992-2007 nicht zu eigenständigen Institutionen aus. Sie aggregieren und artikulieren keine bestimmten Inhalte und Meinungen, sondern vertreten einzig die Interessen der Ethnie, der ihr aktueller Spitzenkandidat angehört. Die Parteien sind politisch und wirtschaftlich abhängig von ihren Führungspersonlichkeiten, die oft nur eine lose Beziehung zur Partei pflegen. Dies hat zur Folge, dass sich parteiintern keine demokratischen Strukturen ausbilden können. Die schwachen Parteien können nicht als Wegbereiter der von einigen Oppositionspolitikern und sozialen Organisationen verfolgten Demokratisierung bezeichnet werden.

Das autoritäre Regime Kenias erweist sich in den 1990er Jahren und zu Beginn des 21. Jahrhunderts als instabil. Dabei spielen neben den genannten Aspekten ebenso das unstete Verhalten der Geberländer sowie die teils lebendige, aber nahezu ohnmächtige Demokratiebewegung eine Rolle. Die Geberländer übten in der Vergangenheit den größten Druck auf das Regime aus, Mehrparteienwahlen abzuhalten. Im weiteren Verlauf konzentrierten sie sich aber zunehmend nur auf die einzelnen Wahlen und begleiteten Kenia in den Zwischenphasen nicht konsequent mit ihren Forderungen.<sup>385</sup>

Neben der Gebergemeinschaft drängen auch soziale Organisationen im Land auf Demokratisierung. Nach einzelnen Fortschritten ist es ihnen aber nicht möglich, das Reformheft in der Hand zu behalten,

382 Vgl. ebd., S. 123.

383 Als bekannteste Beispiele sind hier die NDP und LDP zu nennen, die erst mit Raila einen Aufstieg erleben. Mit der SDP verhält es sich ähnlich. Erst tritt Ngilu für sie an, später gelingt es der SDP, den populären Orenge für sich zu gewinnen.

384 Das vielleicht prominenteste Beispiel für solch eine bunte Parteienkarriere ist Raila, der innerhalb von 15 Jahren folgenden Parteien angehört: FORD, FORD-K, NDP, Koalition NDP-KANU, LDP, NARC, ODM-K, ODM.

385 Vgl. obigen Abschnitt zur effektiven Regierungsgewalt.

wie geschehen nach der Streichung der Sektion 2A im Jahr 1991. Sechs Jahre später wiederholt sich die Geschichte, als die Arbeit des NCPC den Reformbedarf deutlich macht, anschließend Moi aber die außerparlamentarischen Demokratie-Verfechter durch Gründung der IPPG wieder vom Reformprozess ausschließt. Ähnliches erfolgt 2004, als der von der Demokratiebewegung mitgestaltete Bomas-Entwurf vom Parlament soweit abgeändert wird, dass der resultierende Wako-Entwurf von der Bevölkerung abgelehnt wird. Prominente Vertreter der sozialen Organisationen erlangen derweil einen zweifelhaften Ruf<sup>386</sup> und schwächen mit ihrem Opportunismus weiter die Position der Demokratiebewegung.<sup>387</sup>

Die Fortdauer des autoritären Regimes in Kenia zeigt die Bedeutung dieses Regimetyps für die Diskussion politischer Systeme. Neben einer präzisen Definition von Demokratie bedarf es auch eines besseren Verständnisses von Autokratie. Erst wenn diese beiden Begriffe genau geklärt sind, lässt sich sinnvoll über die vermeintlichen „Grauzonen-Regime“ diskutieren. Andernfalls wird diese Diskussion kein Ende nehmen und immer mehr zweifelhafte Regimebezeichnungen hervorbringen.<sup>388</sup>

386 Als Vorsitzender der LSK macht Muite sich in den 1980ern für die Einhaltung der Menschenrechte sowie die Öffnung des politischen Raumes stark und wird später Teil von FORD. Dies geschieht allerdings erst, nachdem Njonjo seinen Stellenwert unter Moi verliert. Als Njonjos Anwalt erhielt Muite die Vorzüge staatlicher Patronage und hatte maßgeblichen Anteil an dem Gesetz von 1982, das Kenia in einen Einparteiensstaat *de jure* verwandelte; vgl. Throup/Hornsby 1998, S. 32. Seine Karriere als Aktivist in sozialen Organisationen in den 1990ern endet mit der Wahl Kibakis zum Präsidenten. Fortan verteidigt Muite die Position der Regierung, ungeachtet der Widersprüche, die sich dadurch zu seinen früheren Forderungen ergeben; vgl. Branch/Cheeseman 2008, S. 14. Die Karriere des Anwalts Murungi verläuft ähnlich ambivalent. Er kritisiert die Menschenrechtssituation unter Moi und übernimmt heikle Fälle in den 1980ern, die Menschenrechtsverletzungen zum Gegenstand haben; vgl. ebd. Anfang der 1990er tritt er FORD bei, wird 1992 ins Parlament gewählt und ist später Mitglied der IPPG. Seine Benennung zum Justizminister unter Kibaki sorgt für Optimismus bei den Beobachtern. Im *Anglo-Leasing*-Skandal gehört er jedoch zu den Hauptangeklagten.

387 Ein weiteres Beispiel stellen viele der 2002 für ihr Bestreben nach Demokratie ins Parlament gewählten Intellektuellen dar. Nach Erhalt ihres Parlamentsitzes lassen sie es anschließend an früherem Kampfgeist vermissen; vgl. Amutabi 2007, S. 221 ff.

388 Vgl. die Kritik an den Konzepten der „defekten Demokratie“ und der „hybriden Regime“ in Abschnitt 2.1.



### 4.3 Einordnung der Unruhen von 2007/08

Die heftige Gewalt nach den Wahlen 2007 kann sowohl als Langzeitfolge der kenianischen Geschichte als auch mit den Fehlern der jüngeren Vergangenheit gedeutet werden.<sup>389</sup> Zu letzteren gehören das fahrlässige Aufweichen des legitimen Gewaltmonopols durch die Mitglieder der Regierung, die mehr punktuelle als prozessbegleitende Intervention der Gebergemeinschaft und das Ausbleiben einer gehaltvollen Verfassungsreform, die das Institutionengefüge um das Amt des Präsidenten herum stärkt.

Die Ursprünge des Konfliktes 2007/08 reichen dabei bis in die Kolonialzeit zurück. Der koloniale Herrschaftsstil zeichnet sich durch Techniken gemäß *divide et impera* aus. Die einzelnen Ethnien werden gegeneinander ausgespielt, um die Opposition gegenüber der kolonialen Regierung zu schwächen.<sup>390</sup> Zusätzlich verhindern die Kolonialherren die Entstehung großer Parteien auf dem Weg zur Unabhängigkeit der Kolonie. Die bereits aktiven Wohlfahrtsorganisationen treten an deren Stelle und agieren ausschließlich regional, einzig um das eigene und das Wohl ihrer ethnischen Gruppen bemüht. Das politische Geschehen wird hier nachhaltig vom Verteilungskonflikt zwischen den Ethnien geprägt.<sup>391</sup> Dem unabhängigen Kenia wird eine Verfassung nach Westminster-Modell vererbt und die ehemalige Kolonialmacht hofft damit, die Demokratie auf den Weg gebracht zu haben. Doch der Grundstein der zukünftigen politischen Entwicklung wurde bereits gelegt: „*The problem was not so much a failure by Africans to learn the lesson of parliamentary government; rather, the lesson of authoritarian colonial rule was taught and learnt too well.*“<sup>392</sup>

Bei den Unruhen 2007/08 kulminieren dann drei Entwicklungen des unabhängigen Kenias. Erstens wird das Amt des Präsidenten unter Kenyatta und Moi derart mächtig ausgestattet, dass die Erlangung desselbigen zum wichtigsten politischen Ziel wird; wichtiger noch als später die Reform der Verfassung.<sup>393</sup> Das politische Geschäft wird von der Selbstbereicherung der Politiker und ihrer zugehörigen Ethnien beherrscht. Der Ausgang der Präsidentschaftswahl ist dementsprechend existenziell für alle Beteiligten. An zweiter Stelle

389 Wenn hier von Langzeitfolgen die Rede ist, so soll dies nicht als eine zwangsläufige Pfadabhängigkeit verstanden werden.

390 Vgl. Munslow 1983, S. 221.

391 Vgl. Nasongo 2007b, S. 30.

392 Vgl. Munslow 1983, S. 227.

393 In den 1990ern splitten sich die Parteien nicht aufgrund von Differenzen hinsichtlich der Verfassungsreform, sondern bezüglich der Auswahl des Präsidentschaftskandidaten.

steht die ebenso existenzielle Landfrage. Kenyatta löst das rapide Bevölkerungswachstum nur zwischenzeitig, indem er den Kikuyu den günstigen Erwerb von Land im Rift Valley ermöglicht beziehungsweise die kriminelle Aneignung ungestraft lässt. Mit der Präsidentschaft Mois sehen sich die Kikuyu im Rift Valley zahlreichen Anfeindungen gegenüber. Drittens hatte die Stimme der Bevölkerung nach der erfolgreichen und friedlichen Abwahl der KANU-Regierung und nach der Volksabstimmung 2005 scheinbar langsam an Gewicht gewonnen. Mit der offensichtlich manipulierten Präsidentschaftswahl 2007 wurden diese vermeintlichen Fortschritte zunichtegemacht. Die daraus resultierende Auflehnung gegen das Wahlergebnis entfacht die anschließenden Kämpfe.

## 4.4 Schlussbemerkung

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass die von kenianischen und internationalen Akteuren angestrebte Demokratie in der Zeit von 1992 bis 2007 nicht erreicht wurde. Das autoritäre Regime hat sich dabei als wandelbar und anpassungsfähig erwiesen.<sup>394</sup> Mit der Ergründung der Stabilität des autoritären Regimes in Kenia soll an dieser Stelle aber nicht gleichzeitig eine Prognose für die nahe oder ferne Zukunft des Regimes abgegeben werden.<sup>395</sup>

Für die weitere Forschung bleiben unter anderem folgende Fragen zu klären: Wie groß ist mittlerweile die Macht von Gruppen wie Mungiki und SLDF? Welche Entwicklung nimmt diese und welche Konsequenzen erwachsen daraus für die Stabilität Kenias? Des Weiteren hat das Fallbeispiel gezeigt, welche ambivalenten Konsequenzen das Verhalten internationaler Akteure auf den Demokratisierungsprozess zu haben vermag. Kann und soll Demokratie von außen oktroyiert werden? Wenn ja, wie muss das Vorgehen in Zukunft aussehen, um das geplante Ziel zu erreichen? An dieser Stelle sollte dem Zusammenspiel von einheimischen Akteuren und zum Teil importierten Institutionen große Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dabei sollte nicht über vermeintliche Verträglichkeit oder Unvereinbarkeit von bestimmten Kulturen und Demokratie gestritten werden. Vielmehr sollte erörtert werden, welche Regeln des politischen Spiels mit der Einführung politischer Institutionen gleichsam festgesetzt werden müssen und wie deren Einhaltung durch die Eliten gesichert werden kann.

In Kenia bleibt abzuwarten, ob Kibaki, wie in der Verfassung vorgesehen, 2012 nicht erneut als Präsident kandidiert. Für den Fall eines neuen Präsidenten ist unklar, ob dieser letztlich gewillt sein wird, einen Neuanfang der kenianischen Politik zu unternehmen. Oder wird sich schließlich die politische Praxis der Vergangenheit nur unter neuen ethnischen Vorzeichen fortsetzen? Interessant zu untersuchen wäre ebenfalls, inwieweit ein von innen forcierter Neuanfang überhaupt möglich wäre. Welche Bedingungen müssten also erfüllt sein, um mit der bisherigen politischen Tradition zu brechen? Antworten auf diese Frage dürften jedoch nur schwer, geschweige denn mit Sicherheit zu finden sein.

Die weitere Diskussion des kenianischen Beispiels ist daher empfehlenswert.

394 Das autoritäre Regime hört mit der Einführung der Mehrparteienwahl nicht auf zu existieren. Dieser Sachverhalt verdeutlicht noch einmal den Widerspruch des Konzeptes der „defekten Demokratie“. Das Konzept legt besonderen Wert auf sogenannte Gründungswahlen, die die Ära der „defekten Demokratie“ quasi einleiten. Bei „defekten Demokratien“ soll es sich, trotz Adjektiv, aber bereits um Demokratien handeln; vgl. Abschnitt 2.1.

395 Die Koalition von 2008 scheint allerdings bis heute keine Trendwende in der Entwicklung des politischen Systems eingeleitet zu haben; vgl. Scheen 2009.



## 5 Literaturverzeichnis

### Monografien und Beiträge in Monografien

Amutabi, Maurice N. (2007): Intellectuals and the Democratisation Process in Kenya, in: Murunga, Godwin R. / Nasong'o, Shadrack W. (Hrsg.): Kenya, The Struggle for Democracy, Dakar, Codesria, S. 197-226.

Bell, Daniel A. / Jayasuriya, Kanishka (1995): Understanding illiberal Democracy, A Framework, in: Bell, Daniel A. et al.: Towards illiberal Democracy in pacific Asia, London, Macmillan Press.

Bendel, Petra / Croissant, Aurel / Rüb, Friedbert W. (Hrsg.) (2002): Zwischen Demokratie und Diktatur, Zur Konzeption und Empirie demokratischer Grauzonen, Opladen, Leske+Budrich.

Berg-Schlosser, Dirk (1984): Tradition and Change in Kenya, a comparative Analysis of seven major ethnic Groups, Paderborn, Schöningh.

Bhattarai, Hari P. / Subedi, Jhalak (Hrsg.) (2007): Democratic Constitution Making, Experiences from Nepal, Kenya, South Africa and Sri Lanka, Kathmandu, Nepal South Asia Center (NESAC).

Bratton, Michael / Walle, Nicholas van de (1997): Democratic Experiments in Africa, Regime Transitions in comparative Perspective, Cambridge, Cambridge University Press.

Brown, Stephen (2007): From Demiurge to Midwife, Changing Donor Roles in Kenya's Democratisation Process, in: Murunga, Godwin R. / Nasong'o, Shadrack W. (Hrsg.): Kenya, The Struggle for Democracy, Dakar, Codesria, S. 301-329.

Collier, Paul / Sambanis, Nicholas (Hrsg.): Understanding Civil War, Evidence and Analysis, Vol. 1 – Africa, World Bank Publications, bezogen von: <http://www.scribd.com> (07.06.2009).

Cowen, Michael / Kanyinga, Karuti (2002): The 1997 Elections in Kenya, The Politics of Community & Locality, in: Cowen, Michael / Laakso, Liisa (Hrsg.): Multi-party Elections in Africa, Oxford, James Currey Publishers, S. 128-171.

Cowen, Michael / Laakso, Liisa (Hrsg.) (2002): Multi-party Elections in Africa, Oxford, James Currey Publishers.

Dahl, Robert (1971): Polyarchy, Participation and Opposition, New Haven, Yale University Press.

Erdmann, Gero (2002): Neopatrimoniale Herrschaft, oder warum es in Afrika so viele Hybridregime gibt, in: Bendel, Petra / Croissant, Aurel / Rüb, Friedbert W. (Hrsg.): Zwischen Demokratie und Diktatur, Zur Konzeption und Empirie demokratischer Grauzonen, Opladen, Leske+Budrich, S. 323-342.

Ghai, Yash P. (2007): People take Lead, Participatory Process of Constitution Making in Kenya, in: Bhattarai, Hari P. / Subedi, Jhalak (Hrsg.): Democratic Constitution Making, Experiences from Nepal, Kenya, South Africa and Sri Lanka, Kathmandu, Nepal South Asia Center (NESAC), S. 119-131.

Gimode, Edwin A. (2007): The Role of the Police in Kenya's Democratisation Process, in: Murunga, Godwin R. / Nasong'o, Shadrack W. (Hrsg.): Kenya, The Struggle for Democracy, Dakar, Codesria, S. 227-260.

Grindle, Merilee S. (1996): Challenging the State, Crisis and Innovation in Latin America and Africa, Cambridge, Cambridge University Press.

Herbst, Jeffrey (2000): States and Power in Africa, comparative Lessons in Authority and Control, Princeton/New Jersey, Princeton University Press.

Hobbes, Thomas (2007): Leviathan, Stuttgart, Reclam, 1. Veröffentlichung 1651.

Hulterström, Karolina (2004): In Pursuit of Ethnic Politics, Voters, Parties and Policies in Kenya & Zambia, Stockholm, Elanders Gotab.

Huntington, Samuel P. (1991): The Third Wave, Democratization in the late 20th Century, Norman, University of Oklahoma Press.

Kimenyi, Mwangi S. / Ndung'u, Njuguna (2005): Sporadic ethnic Violence, Why has Kenya not experienced a full-blown civil war, in: Collier, Paul / Sambanis, Nicholas (Hrsg.): Understanding Civil War, Evidence and Analysis, Vol. 1 – Africa, World Bank Publications, S. 123-156.

Linz, Juan (1964): An authoritarian Regime, The Case of Spain, in: Allard, Erik / Littunen, Yrjo (Hrsg.): Cleavages, Ideologies and Party Systems, Helsinki, S. 291-341.

Linz, Juan (2003): Totalitäre und autoritäre Regime, 2. Auflage, Berlin, Berliner Debatte Wissenschaftsverlag (Potsdamer Textbücher Band 4).

Loewenstein, Karl (2000): Verfassungslehre, 4. Auflage, Tübingen, Mohr Siebeck, 1. Auflage 1957.

Mair, Stefan (1994): Kenias Weg in die Mehrparteidemokratie. Von Uhuru über Harambee und Nyayo erneut zur Uhuru, Baden-Baden, Nomos-Verlagsgesellschaft.

Mair, Stefan (1998): Kenia – Eine blockierte Demokratie trotz starker Opposition, in: Schubert, Gunter / Tetzlaff, Rainer (Hrsg.): Blockierte Demokratien in der Dritten Welt, Opladen, Leske + Budrich, S. 239-265.

Merkel, Wolfgang (1999): Systemtransformation, Opladen, Leske+Budrich.

Merkel, Wolfgang et al. (2003): Defekte Demokratie, Bd. 1, Theorie, Opladen, Leske+Budrich.

Murunga, Godwin R. (2007): Governance and the Politics of structural Adjustment in Kenya, in: Murunga, Godwin R. / Nasong'o, Shadrack W. (Hrsg.): Kenya, The Struggle for Democracy, Dakar, Codesria, S. 263-300.

Murunga, Godwin R. / Nasong'o, Shadrack W. (Hrsg.) (2007): Kenya, The Struggle for Democracy, Dakar, Codesria.

Mwangola, Mshāi S. (2007): Leaders of Tomorrow, The Youth and Democratisation in Kenya, in: Murunga, Godwin R. / Nasong'o, Shadrack W. (Hrsg.): Kenya, The Struggle for Democracy, Dakar, Codesria, S. 129-163.

Nasong'o, Shadrack W. (2007b): Negotiating New Rules of the Game, Social Movements, Civil Society and the Kenyan Transition, in: Murunga, Godwin R. / Nasong'o, Shadrack W. (Hrsg.): Kenya, The Struggle for Democracy, Dakar, Codesria, S. 19-57.

Oloo, Adams G. R. (2007): The contemporary Opposition ins Kenya, Between internal Traits and State Manipulation, in: Murunga, Godwin R. / Nasong'o, Shadrack W. (Hrsg.): Kenya, The Struggle for Democracy, Dakar, Codesria, S. 90-125.

Risse, Thomas / Jetschke, Anja / Schmitz, Hans Peter (2002): Die Macht der Menschenrechte, Internationale Normen, kommunikatives Handeln und politischer Wandel in den Ländern des Südens, Baden-Baden, Nomos-Verlagsgesellschaft.

Rüb, Friedbert W. (2002): Hybride Regime, politikwissenschaftliches Chamäleon oder neuer Regimetypus, begriffliche und konzeptionelle Überlegungen zum neuen Pessimismus in der Transitologie, in: Bendel, Petra / Croissant, Aurel / Rüb, Friedbert W. (Hrsg.): Zwischen Demokratie und Diktatur, Zur Konzeption und Empirie demokratischer Grauzonen, Opladen, Leske+Budrich, S. 93-118.

Rutten, Marcel (2006): Kenya, Volume 2, in: Mehler, Andreas / Melber, Henning / Walraven, Klaas van (Hrsg.): Africa Yearbook, Brill Online, bezogen von <http://www.brillonline.nl/public/kenya05> (09.06.2009).

Sartori, Giovanni (2006): Demokratietheorie, 3. Auflage, Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Schmitz, Hans P. (2006): *Transnational Mobilization and domestic Regime Change, Africa in comparative Perspective*, Basingstoke, Hampshire, Palgrave Macmillan.

Schubert, Gunter / Tetzlaff, Rainer (Hrsg.) (1998): *Blockierte Demokratien in der Dritten Welt*, Opladen, Leske + Budrich.

Tetzlaff, Rainer / Jakobeit, Cord (2005): *Das nachkoloniale Afrika, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft*, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Throup, David W. / Hornsby, Charles (1998): *Multi-Party Politics in Kenya, The Kenyatta & Moi States & The Triumph of the System in the 1992 Election*, Oxford, James Currey Publishers.

Weber, Max (1980): *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. rev. Auflage, Tübingen, Mohr, 1. Auflage 1921.

Weber, Max (1991): *Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis*, in: ders.: *Schriften zur Wissenschaftslehre*, Stuttgart, Reclam, 1. Veröffentlichung 1904.

Weber, Max (2002): *Politik als Beruf*, Stuttgart, Reclam, 1. Auflage 1926.

## Fachartikel

Anderson, David M. (2002): *Vigilantes, Violence and the Politics of public Order in Kenya*, in: *African Affairs*, Vol. 101 No. 405, S. 531-555.

Barkan, Joel D. (2000): *Protracted Transitions among Africa's new Democracies*, in: *Democratization* Vol. 7 No. 3, S. 227-243.

Barkan, Joel D. (2004): *Kenya after Moi*, in: *Foreign Affairs* Vol. 83 No. 1, S. 87-100.

Branch, Daniel / Cheeseman, Nic (2008): *Democratization, Sequencing, and State Failure in Africa, Lessons from Kenya*, in: *African Affairs* 108/430, S. 1-20.

Bratton, Michael / Walle, Nicholas van de (1994): *Neopatrimonial Regimes and political Transitions in Africa*, in: *World Politics*, Vol. 46 No. 4, S. 453-489.

Brown, Stephen (2001): *Authoritarian Leaders and Multiparty Elections in Africa, How Foreign Donors help to keep Kenya's Daniel arap Moi in Power*, in: *Third World Quarterly*, Vol. 22 No. 5, S. 725-739.

Brown, Stephen (2004): *Theorising Kenya's protracted Transition to Democracy*, in: *Journal of Contemporary African Studies*, Vol. 22 No. 3, S. 325-342.



Chege, Michael (2008): Kenya, back from the Brink, in: *Journal of Democracy*, Vol. 19 No. 4, S. 125-139.

Collier, David / Levitsky, Steven (1997): Democracy with Adjectives, conceptual Innovation in comparative Research, in: *World Politics*, Vol. 49 No. 3, S. 430-451.

Elischer, Sebastian (2008): Ethnic Coalitions of Convenience and Commitment, Political Parties and Party Systems in Kenya (Arbeitspapier des Leibniz-Instituts für Globale und Regionale Studien, GIGA WP 68/2008), Hamburg, bezogen von <http://www.giga-hamburg.de> (30.05.2009)

Fearon, James D. / Laitin, David D. (2003): Ethnicity, Insurgency, and Civil War, in: *American Political Science Review*, Vol. 97 No. 1, S. 75-90.

Holmquist, Frank / Oendo, Ayuka (2001): Kenya, Democracy, Decline and Despair, in: *Current History*, Vol. 100 No. 646, S. 201-206.

Holmquist, Frank (2005): Kenya's Antipolitics, in: *Current History*, Vol. 104 No. 682, S. 209-215.

Kantai, Parselelo (2007): In the Grip of the Vampire State, Maasai Land Struggles in Kenyan Politics, in: *Journal of Eastern African Studies*, Vol. 1 No. 1, S. 107-122.

Kanyinga, Karuti (1998): Contestation over political Space, The State and Demobilisation of Party Politics in Kenya (Arbeitspapier des Centre for Development Research, CDR Working Paper 98.12), Kopenhagen, Centre for Development Research.

Karl, Terry L. (1995): The hybrid Regimes of Central America, in: *Journal of Democracy*, Vol. 6 No. 3, S. 72-86.

Kiai, Maina (2008): The Crisis in Kenya, in: *Journal of Democracy*, Vol. 19 No. 3, S.162-168.

Levitsky, Steven / Way, Lucan A. (2002): Elections without Democracy, The Rise of competitive Authoritarianism, in: *Journal of Democracy*, Vol. 13 No. 2, S. 51-65.

Muluma, Joyce (2006): Rückschlag im Kampf gegen Korruption, in: *IPS Weltblick*, Vol. 25 No. 32, S.15.

Munslow, Barry (1983): Why has the Westminster Model failed in Africa, in: *Parliamentary Affairs*, Vol. 36 No. 1, S. 218-228.

Murunga, Godwin R. / Nasong'o, Shadrack W. (2006): Bent on self-destruction, The Kibaki Regime in Kenya, in: *Journal of Contemporary African Studies* Vol. 24 No. 1, S. 1-28.

Nasong'o, Shadrack W. (2007a): Political Transition without Transformation, The Dialectic of Liberalization without Democratization in Kenya and Zambia, in: *African Studies Review* Vol. 50 No. 1, S. 83-107.

Ndegwa, Stephen N. (2003): Kenya, Third time lucky, in: *Journal of Democracy* Vol. 14 No. 3, S. 145-158.

O'Donnell, Guillermo (1994): Delegative Democracy, in: *Journal of Democracy*, Vol. 5 No. 1, S. 55-69.

Orvis, Stephen (2006): Conclusion, Bringing Institutions back into the Study of Kenya and Africa, in: *Africa Today* Vol. 53 No. 2, S. 95-110.

Pitcher, Anne / Moran, Mary H. / Johnston, Michael (2009): Rethinking Patrimonialism and Neopatrimonialism in Africa, in: *African Studies Review*, Vol. 52 No. 1, S. 125-156.

Reno, William (1997): Welthandel, Warlords und die Wiedererfindung des afrikanischen Staates, in: *Welttrends*, Vol. 5 No. 14, S. 8-29.

Steeves, Jeffrey S. (1999): The political Evolution of Kenya, The 1997 Elections and Succession Politics, in: *Commonwealth & Comparative Politics*, Vol. 37 No. 1, S. 71-94.

Steeves, Jeffrey S. (2006a): Presidential Succession in Kenya, The Transition from Moi to Kibaki, in: *Commonwealth & Comparative Politics*, Vol. 44 No. 2, S. 211-233.

Steeves, Jeffrey S. (2006b): Beyond democratic Consolidation in Kenya, Ethnicity, Leadership an 'unbound politics', in: *African Identities*, Vol. 4 No. 4, S. 195-211.

Throup, David W. (2003): Kibaki's Triumph, The Kenyan General Election of December 2002 (Briefing Paper des Royal Institute of International Affairs), bezogen von <http://www.riia.org> (29.04.2009).

Whitaker, Elise / Giersch, Jason (2009): Voting on a Constitution, Implications for Democracy in Kenya, in: *Journal of Contemporary African Studies*, Vol. 27 No. 1, S. 1-20.

Zakaria, Fareed (1997): The Rise of illiberal Democracy, in: *Foreign Affairs*, Nov./Dez., S. 22-43.

## Berichte

Ahner-Tönnis, Wolfgang (2007): Parteien in jungen Demokratien, Die Entwicklung in Kenia vor den Wahlen Ende 2007, Nairobi, Konrad Adenauer Stiftung e.V., bezogen von [www.kas.de](http://www.kas.de) (28.05.2009).

Amnesty International (1996): Jahresbericht Kenia, bezogen von <http://www.amnesty.de> (17.05.2009).

Amnesty International (1998): Kenya, Political Violence spirals, bezogen von <http://www.amnesty.org> (19.05.2009).

Amnesty International (1999): Jahresbericht Kenia, bezogen von <http://www.amnesty.de> (19.05.2009).

Amnesty International (2000): Jahresbericht Kenia, bezogen von <http://www.amnesty.de> (19.05.2009).

Amnesty International (2006): Länderkurzinfo Kenia, bezogen von <http://www.amnesty.de> (19.05.2009).

Amnesty International (2007): Jahresbericht Kenia, bezogen von <http://www.amnesty.de> (19.05.2009).

Commonwealth Observer Group (2006): Kenya General Election, 27 December 2002, The Report of the Commonwealth Observer Group, bezogen von <http://www.thecommonwealth.org> (29.05.2009).

Commonwealth Observer Group (2008): Kenya General Election, 27 December 2007, The Report of the Commonwealth Observer Group, bezogen von <http://www.thecommonwealth.org> (29.05.2009).

Erbe, Barbara (1997): Zeit für Veränderungen, in: AI Journal, September, bezogen von <http://www.amnesty.de> (17.05.2009).

European Union Election Observation Mission (2008): Kenya, Final Report General Elections 27 December 2007, bezogen von <http://www.eueomkenya.org> (29.05.2009).

Fédération Internationale des Ligues des Droits de l'Homme (FIDH) (2005): Arbitrary Arrests of Human Rights Defenders urging for Constitutional Review Process (27.07.2005), bezogen von <http://www.fidh.org> (09.06.2009).

Human Rights Watch (1993): Divide and Rule, State-sponsored ethnic Violence in Kenya, bezogen von <http://www.hrw.org> (15.05.2009).

Human Rights Watch (1995): Kenya, old Habits die hard. Human Rights Abuses follow renewed foreign Aid Commitments, bezogen von <http://www.hrw.org> (17.05.2009).

Human Rights Watch (2002): Playing with Fire, Weapons Proliferation, political Violence and Human Rights in Kenya, bezogen von <http://www.hrw.org> (19.05.2009).

International Commission of Jurists (1997): Democratisation and the Rule of Law in Kenya, ICJ Mission Report, Genf.

International Crisis Group (2008): Kenya in Crisis, Africa Report No. 137, Nairobi/Brüssel, bezogen von <http://www.crisisgroup.org> (28.05.2009).

Institute for Education in Democracy (IED) / Catholic Justice and Peace Commission (CJPC) / National Council of Churches of Kenya (NCCK) (1998): Report on the 1997 General Elections in Kenya 29-30 December, bezogen von: <http://www.iedafrica.org> (19.05.2008).

Konrad Adenauer Stiftung e.V. / Dialogue of Africa Foundation Trust (Hrsg.) (2009): Kriegler & Waki Report on 2007 Elections, summarised Version revised Edition, bezogen von <http://www.kas.de> (28.05.2009).

Obat, Josiah (1997): Kenia, Gespalten gegen Moi, in: AI Journal, September, bezogen von <http://www.amnesty.de> (17.05.2009).

Schwartz, Roland (2003): Kenia nach der Wahl, Ein Neuanfang (Kurzberichte aus der internationalen Zusammenarbeit, Friedrich-Ebert-Stiftung), Bonn, bezogen von <http://www.fes.de> (20.05.2009).

## Nachrichten

Agina, Ben (2007a): Raila widens the Gap, in: The Standard, 17.10.2007, bezogen von <http://allafrica.com> (28.05.2009).

Agina, Ben (2007b): Steadman releases its last Polls before Election, in: The Standard, 19.12.2007, bezogen von <http://allafrica.com> (28.05.2009).

Allen, Karen (2005): Fruity Campaigning in Kenya, in: BBC News Online, Nairobi (18.11.2005), bezogen von <http://www.bbc.co.uk> (11.06.2009).

BBC NEWS (1999): Moi cuts Kenyan Government Ministries (06.09.1999), bezogen von <http://news.bbc.co.uk> (07.06.2009).

BBC NEWS (2002a): Kenya Terror Strikes target Israelis (28.11.2002), bezogen von <http://news.bbc.co.uk> (09.06.2009).

BBC NEWS (2002b): Kibaki and Moi Speech Excerpts (30.12.2002), bezogen von <http://news.bbc.co.uk> (07.06.2009).

BBC NEWS (2003): Kenya's chief Justice resigns, (26.02.2003), bezogen von <http://news.bbc.co.uk> (11.06.2009).

BBC NEWS (2004a): Kenya Constitution Crisis deepens (16.03.2004), bezogen von <http://news.bbc.co.uk> (11.06.2009).

BBC NEWS (2004b): New Unity Government for Kenya (30.06.2004), bezogen von <http://news.bbc.co.uk> (07.06.2009).

BBC NEWS (2005a): Kenya's entire Cabinet dismissed (23.11.2005), bezogen von <http://news.bbc.co.uk> (25.05.2009).

BBC NEWS (2005b): Defiant Kibaki's Cabinet sworn in (09.12.2005), bezogen von <http://news.bbc.co.uk> (11.06.2009).

BBC NEWS (2006a): Raided Kenya Paper back on Street (03.03.2006), bezogen von <http://news.bbc.co.uk> (09.06.2009).

BBC NEWS (2006b): Graft Ministers return in Kenya (15.11.2006), bezogen von <http://news.bbc.co.uk> (07.06.2009).

BBC NEWS (2007a): Opposition in Kenya splits in two (15.08.2007), bezogen von <http://news.bbc.co.uk> (11.06.2009).

BBC NEWS (2007b): Kenya President eyes Re-Election (16.09.2007), bezogen von <http://news.bbc.co.uk> (11.06.2009).

Gettleman, Jeffrey (2008): Mob sets Kenya Church on Fire, Killing Dozens (02.01.2008), bezogen von <http://www.nytimes.com> (26.06.2009).

Kabiru, Waihenya (2005): Kibaki's big Referendum Gamble, in: BBC News Online, Nairobi (20.11.2005), bezogen von <http://www.bbc.co.uk> (11.06.2009).

Kadida, Jillo (2007): Kibaki appoints six Judges, in: Daily Nation on the Web (25.12.2007), bezogen von <http://allafrica.com> (28.05.2009).

Makori, Josphat (2008): Kenyan Militia strike back, in: BBC News Online, Nairobi (11.02.2008), bezogen von <http://www.bbc.co.uk> (29.05.2009).

Philipp, Peter (2008): Nairobi und Daressalaam, Ouvertüre des Terrors, in: Deutsche Welle Online (06.08.2008), bezogen von <http://www.dw-world.de/dw/article/0,,3542048,00.html> (09.06.2009).

Rice, Xan (2007): Kenyans riot as Kibaki declared Poll Winner, in: The Guardian Online (31.12.2007), bezogen von <http://www.guardian.co.uk> (09.06.2009).

Scheen, Thomas (2009): Unter den Teppich gekehrt, in: FAZ.NET (06.06.2009), bezogen von <http://www.faz.net> (08.06.2009).

SPIEGEL ONLINE (2008): Odinga und Kibaki schwören Koalitionseid, in: SPIEGEL ONLINE (17.04.2008), bezogen von <http://www.spiegel.de> (09.06.2009).

Warigi, Gitau (2006): Kibaki's Mafia on the Run, in: BBC Focus on Africa Magazine (14.04.2006), bezogen von <http://www.bbc.co.uk> (24.05.2009).

Warigi, Gitau (2007): The Rise of Kenya's Vigilantes, in: BBC Focus on Africa Magazine (09.10.2007), bezogen von <http://www.bbc.co.uk> (11.06.2009).

Whittington, James (2005): Kenya close to Anti-Corruption Group, in: BBC NEWS Online (18.10.2005), bezogen von <http://news.bbc.co.uk> (09.06.2009).

## Sonstige Dokumente

Kibaki, Mwai (2002): New President spells out his Vision, Antrittsrede vom 31.12.2002, bezogen von <http://www.hartford-hwp.com> (07.06.2009).

## Nachschlagewerke

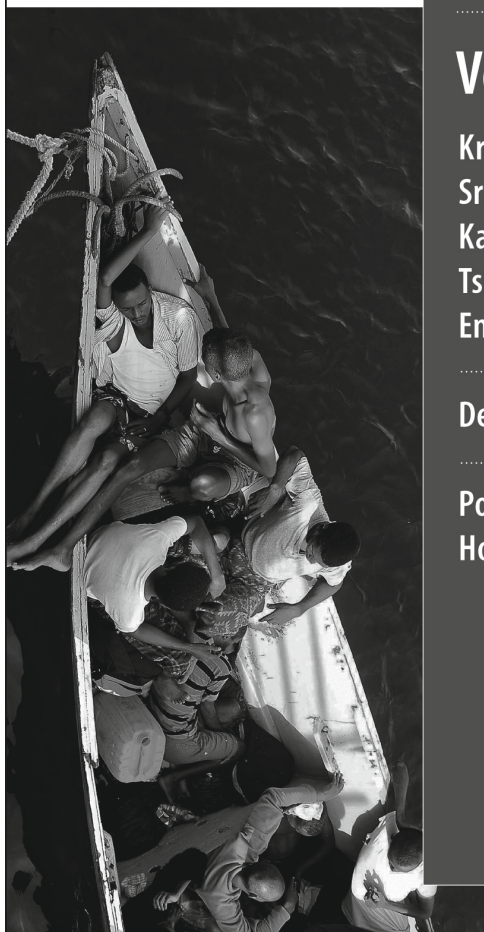
Duden (2009): Das Synonymwörterbuch, bezogen von <http://services.langenscheidt.de/fak> (22.06.2009).

<http://kamusiproject.org> – Online-Wörterbuch Swahili-Englisch.

<http://www.kenyalaw.org> – Internetseite zur Information über Gesetze in Kenia gemäß dem National Council for Law Reporting Act von 1994.

# Welt Trends

Zeitschrift für internationale Politik



*Bestellen Sie jetzt die Ausgabe Nr. 74!*

## Vergessene Konflikte

Krieg in Somalia

Sri Lanka: Siegfrieden

Kaschmirs Kämpfe

Tschetschenien: Gewalt

Endloskrieg im Tschad

Deutsche Interessen

Polens Geopolitik

Hotspot Arktis?

*Abo-Vorteile!  
6 Ausgaben jährlich  
ab 25 €!*

[bestellung@welttrends.de](mailto:bestellung@welttrends.de)

[www.welttrends.de](http://www.welttrends.de)

# Welt Trends

Zeitschrift für internationale Politik

## Bestellformular

*Ich bestelle:*

- ein **Abonnement** der Zeitschrift *WeltTrends*  
6 Hefte und Register zum Preis von 40 € zzgl. Porto.
- ein **Studenten-Abonnement** der Zeitschrift *WeltTrends*  
6 Hefte und Register zum Preis von 25 € zzgl. Porto.
- ein **Institutionen-Abonnement** der Zeitschrift *WeltTrends*  
6 Hefte und Register zum Preis von 80 € zzgl. Porto.
- WeltTrends* Nr. [      ]  
zum Preis von je 8 € (Nr. 1-57 nur 5 €) zzgl. Porto.
- ein **kostenloses Probeheft** der Zeitschrift *WeltTrends*.

**Die Abonnements sind jederzeit kündbar.**

Gewünschte Zahlungsweise

- Rechnung
- Bankeinzug

Konto-Nr.: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Geldinstitut: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift: \_\_\_\_\_

WeltTrends | Universität Potsdam | August-Bebel-Str. 89 | D-14482 Potsdam  
Fax +49 (0) 331 / 977 4696



# Welt Trends

Zeitschrift für internationale Politik

## *Bisher erschienene Themenhefte*

- |    |                                     |    |                                     |
|----|-------------------------------------|----|-------------------------------------|
| 75 | Exit Afghanistan                    | 37 | Vergelten, vergeben oder vergessen? |
| 74 | Vergessene Konflikte                | 36 | Gender und IB                       |
| 73 | Klimapolitik nach Kopenhagen        | 35 | Krieg im 21. Jahrhundert            |
| 72 | Südafrika und die Fußball-WM        | 34 | EU-Osterweiterung im Endspurt?      |
| 71 | Selektive Grenzen                   | 33 | Entwicklungspolitik                 |
| 70 | Brodelnder Iran                     | 32 | Balkan – Pulverfaß oder ... ?       |
| 69 | Europäische Brüche 39 – 89 – 09     | 31 | Recht in der Transformation         |
| 68 | NATO in der Sinnkrise               | 30 | Fundamentalismus                    |
| 67 | Außenpolitik in Schwarz-Rot         | 29 | Die autoritäre Herausforderung      |
| 66 | Energiesicherheit Deutschlands      | 28 | Deutsche Eliten und Außenpolitik    |
| 65 | Naher Osten – Ferner Frieden        | 27 | 10 Jahre Transformation in Polen    |
| 64 | Konfliktherd Kaukasus               | 26 | (Ab-)Rüstung 2000                   |
| 63 | Geopolitik Ost                      | 25 | Dezentralisierung und Entwicklung   |
| 62 | Zerrissene Türkei                   | 24 | Wohlfahrtsstaaten im Vergleich      |
| 61 | Soziale Bewegungen in Lateinamerika | 23 | Kooperation im Ostseeraum           |
| 60 | Russische Moderne                   | 22 | Die Ostgrenze der EU                |
| 59 | EU-Außenpolitik nach Lissabon       | 21 | Neue deutsche Außenpolitik?         |
| 58 | Regionalmacht Iran                  | 20 | Demokratie in China?                |
| 57 | Ressource Wasser                    | 19 | Deutsche und Tschechen              |
| 56 | Militärmacht Deutschland?           | 18 | Technokratie                        |
| 55 | G8 Alternativ                       | 17 | Die Stadt als Raum und Akteur       |
| 54 | Identität Europa                    | 16 | Naher Osten – Region im Wandel?     |
| 53 | Rotes China Global                  | 15 | Identitäten in Europa               |
| 52 | Deutsche Ostpolitik                 | 14 | Afrika – Jenseits des Staates       |
| 51 | Geheime Dienste                     | 13 | Deutschland und Polen               |
| 50 | Kerniges Europa                     | 12 | Globaler Kulturkampf?               |
| 49 | Militär in Lateinamerika            | 11 | Europa der Regionen                 |
| 48 | Internet Macht Politik              | 10 | NATO-Osterweiterung                 |
| 47 | Europäische Arbeitspolitik          |    | Sonderheft Russland und die GUS     |
| 46 | Globale Finanzmärkte                | 9  | Gewalt und Politik                  |
| 45 | Von Dynastien und Demokratien       | 8  | Reform der UNO                      |
| 44 | Modernisierung und Islam            | 7  | Integration im Pazifik              |
| 43 | Großmächtiges Deutschland           | 6  | Zerfall von Imperien                |
| 42 | Europäische Außenpolitik            | 5  | Migration                           |
| 41 | Transatlantische Perspektiven II    | 4  | Geopolitik                          |
| 40 | Transatlantische Perspektiven       | 3  | Realer Post-Sozialismus             |
| 39 | Wohlfahrt und Demokratie            | 2  | Chaos Europa                        |
| 38 | Politisierung von Ethnizität        | 1  | Neue Weltordnung                    |

## *Bestellen Sie ...*

... mit einer Mail an [bestellung@welttrends.de](mailto:bestellung@welttrends.de)  
... auf [www.amazon.de](http://www.amazon.de) – Suchwort „Welttrends“

# Potsdamer Textbücher

**PTB 1:** Regionen in der Europäischen Union

**PTB 2:** Polen – Staat und Gesellschaft

**PTB 3:** Naher Osten – Politik und Gesellschaft

**PTB 4:** Totalitäre und autoritäre Regime

**PTB 5:** Kommunale Selbstverwaltung

**PTB 6:** Die verschwundene Diplomatie

**PTB 7:** Recht in der Transformation

**PTB 8:** Das moderne Polen

**PTB 9:** Making Civil Societies Work

**PTB 10:** Menschen im Wandel

**PTB 11:** Castro und kein Ende

**PTB 12:** Die Babelsberger Diplomatschule

Potsdamer Textbücher

**PTB**

Juan J. Linz

Totalitäre und autoritäre  
Regime



Bestellungen unter  
[www.welttrends.de](http://www.welttrends.de) und  
[verlag@welttrends.de](mailto:verlag@welttrends.de)

Berliner Debatte  
Wissenschaftsverlag

[www.welttrends.de](http://www.welttrends.de)



Kenia erlangt Anfang der 1960er seine Unabhängigkeit und wird in der Folge von den Präsidenten Kenyatta und später Moi autoritär regiert. Als Konsequenz des internationalen und nationalen Druckes werden 1991 wieder Mehrparteienwahlen zugelassen. Die Hoffnungen auf einen Trendwechsel werden zunächst aber nicht erfüllt. Präsident Moi bleibt bei den Wahlen 1992 und 1997 siegreich und versucht jeden möglichen Reformprozess aufzuhalten bzw. zu verlangsamen. Mit dem neu gewählten Präsidenten Kibaki entsteht 2002 die Hoffnung auf Veränderung. Aber als alter Wegbegleiter MoIs erfüllt Kibaki nicht die internationalen und nationalen Erwartungen. Moi und Kibaki organisieren jeweils kontra-demokratische Eliten hinter sich und nutzen das mächtige Präsidentenamt, die stärkste Institution im politischen System Kenias, um den Status quo so lange wie möglich zu erhalten. Die Parteien werden weder durch die Regierung noch durch die Opposition zu starken Institutionen transformiert und das unstete Verhalten der Geberländer vermag den Einfluss der autoritären Führung nicht dauerhaft einzuschränken.

**Welt  Trends**

ISSN 1866-0738  
ISBN 978-3-86956-097-7